

# Ruhrchemie Aktiengesellschaft

Oberhausen-Holten

Drahtwort: Ruhrchemie Oberhausen-Holten  
Schlüssel: Rudolf Mosse Code

Reichsbank-Girokonto Nr. 82 Obarh.-Sterkrade

Postcheckkonto:  
Essen Nr. 20623

Fernruf: Amt Oberhausen-Rhld.  
Orts- u. Bezirksverkehr 611 51  
Fernverkehr 602 44

Prof. Dr. Martin

Herrn

Geheimrat Prof. Dr. Franz Fischer

Mülheim - Ruhr

Kaiser-Wilhelm-Platz 2.

Eingegangen:

8. JULI 1941

Akt-Z.

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

den

Abt. J.-Ro/Emm.

5. Juli 1941.

Zeichen und Betreff

bitte in der Antwort wiederholen.

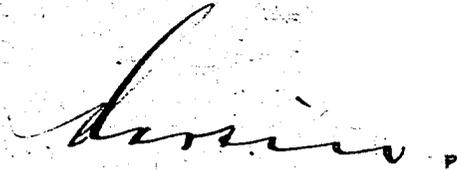
Sehr geehrter Herr Geheimrat Fischer!

Unter Bezugnahme auf unsere Besprechungen und unseren Briefwechsel übersende ich Ihnen anbei einen ersten Entwurf. Ich glaube, dass in diesem die Grundgedanken unserer Besprechungen richtig ihren Niederschlag gefunden haben.

Mit verbindlichstem Gruss und Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

1 Anlage!



V e r e i n b a r u n g

zwischen der

STUDIEN- und VERWERTUNGSGESELLSCHAFT m.b.H., Mülheim-Ruhr,  
Herrn Geheimrat Prof. Dr. Franz Fischer, Mülheim-Ruhr,  
beide zusammen im folgenden kurz "STUDIENGESELLSCHAFT" genannt,  
und der

RUHRCHEMIE AKTIENGESELLSCHAFT, Oberhausen-Holtien,  
im folgenden kurz "RUHRCHEMIE" genannt.

Zwischen STUDIENGESELLSCHAFT und RUHRCHEMIE besteht ein Vertrag vom 27.10.1934 mit verschiedenen Ergänzungen, aufgrund dessen RUHRCHEMIE die Verwertung der sogenannten Fischer-Tropsch Synthese betreibt. In diesem Vertrage ist das sachliche Ver- tragsgebiet auf die Kohlenwasserstoff-Synthese "ohne Druck bzw. bei Unterdruck oder geringem Überdruck" beschränkt. Zwischen den Parteien sind im Verlaufe der letzten Jahre Meinungsverschie- denheiten entstanden, wo die Grenze dieses Vertragsgebietes nach der Druckseite hin liegt. Zur Beseitigung derselben tref- fen die Parteien folgendes Abkommen:

1.

*Daner!*  
In den Vertrag vom 27.10.1934 nebst Ergänzungen werden neben der Kohlenwasserstoff-Synthese "ohne Druck bzw. bei Unterdruck oder geringem Überdruck" auch alle anderen Verfahren zur unmittelbaren synthetischen Herstellung von Kohlenwasser- stoffen (Primärprodukten), d.h. auch solche, die mit höheren Drucken als "geringem Überdruck" (10 atü) arbeiten, insbesondere die Eisenkontakt-Synthese einbezogen (mit Ausnahme der sog- Paraffin-Synthese, deren Verwertung RUHRCHEMIE bereits über- nommen hat).

2.

Für die Kohlenwasserstoff-Synthesen, die bei höheren Drucken als "geringem Überdruck" (10 atü) arbeiten (mit Ausnahme der Paraffin-Synthese), gelten also auch die Bedingungen des Vertrages vom 27.10.1934 nebst Ergänzungen, soweit im folgenden nichts anderes gesagt ist.

3.

Da die Kohlenwasserstoff-Synthese bei höheren Drucken, besonders die zunächst im Vordergrund des Interesses stehende Eisenkontakt-Synthese prinzipiell nicht mehr schützbar ist, STUDIENGESELLSCHAFT also über keine Schutzrechte verfügt, die einen generellen Schutz gewähren, ähnlich wie die sog. Fischer-Tropsch-Patente, andererseits RUHRCHEMIE in grösserem technischem Masstab eine Eisenkontakt-Synthese entwickelt und unter Einsatz erheblicher Mittel ausgeprüft hat, so erhält STUDIENGESELLSCHAFT von den bei RUHRCHEMIE eingehenden Lizenzentragnissen aus Kohlenwasserstoff-Synthesen über 10 atü (ausgenommen Paraffin-Synthese) nach Abzug der von RUHRCHEMIE für das Lizenzierungsgeschäft aufgewendeten hausfremden Unkosten (d.h. derjenigen Kosten, die RUHRCHEMIE für die Erteilung und Aufrechterhaltung der Patente und unmittelbar für ihre Verwertungstätigkeit aufwendet) zunächst einen Anteil von 20 % (zwanzig Prozent).

Sollten bei STUDIENGESELLSCHAFT während der Dauer dieser Vereinbarung Rechte entstehen, die für die Verfahren bei höheren Drucken von besonderer Bedeutung sind und ihnen einen gewissen monopolartigen Schutz verleihen, sodass es RUHRCHEMIE möglich ist, höhere Lizenzabgaben zu verlangen, so werden sich

die Parteien über eine angemessene Erhöhung des Anteils von STUDIENGESELLSCHAFT verständigen. Der bei RUHRCHEMIE verbleibende Anteil darf jedoch 50 % (fünfzig Prozent) nicht unterschreiten.

4.

RUHRCHEMIE übernimmt die Verwertung der in Ziffer 1. aufgeführten Verfahren. Sie wird STUDIENGESELLSCHAFT über ihre Verhandlungen laufend unterrichten.

*Keine Fusion -  
minim. des Handel-  
sinteresses?*

5.

RUHRCHEMIE kann nach vorheriger Beratung mit STUDIENGESELLSCHAFT Schutzrechte, Erfindungen und Erfahrungen Dritter auf dem Gebiet der in Ziffer 1. erwähnten Verfahren erwerben, wenn sie den Erwerb solcher Rechte usw. für erforderlich hält, sei es, weil diese eine Ergänzung der Verfahren der Parteien bilden, deren Verwertbarkeit erhöhen oder sonst von Bedeutung für diese sind, oder weil der Erwerb bzw. die Zusammenarbeit mit anderen Firmen behördlicherseits gewünscht wird. Die in solchen Fällen aufgewendeten Beträge gelten als hausfremde Unkosten im Sinne der Ziffer 3.

*Von M.*

6.

Um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden, werden sich die Vertragspartner laufend gegenseitig über den Stand ihrer Arbeiten auf dem Gebiet der Kohlenwasserstoff-Synthese unterrichten. Insbesondere werden sie sich alle drei Monate ihre diesbezüglichen Anmeldungen bekanntgeben. RUHRCHEMIE wird auch die Anmeldungen, die ihr von evtl. Lizenznehmern aufgrund

der Lizenzverträge zur Verfügung gestellt werden, STUDIENGESELLSCHAFT im Rahmen dieses Austausches bekanntgeben.

7.

*Hartig!*  
Sollten sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung besondere Härten für einen Vertragspartner ergeben, so werden STUDIENGESELLSCHAFT und RUHRCHEMIE in freundschaftlicher Zusammenarbeit eine Lösung suchen. Diese soll in der Richtung liegen, dass die Nachteile des einen Partners beseitigt und gleichzeitig die dem anderen Partner etwa dadurch entstehenden Unbilligkeiten ausgeglichen werden.

8.

Bezüglich der Dauer dieser Vereinbarung gelten die entsprechenden Bestimmungen des Vertrages vom 27.10.1934 mit der Massgabe, dass RUHRCHEMIE während des Bestehens derselben - also im Falle der Ausübung der Option bis zum 27.10.1951 - Lizenzen für die Laufzeit der unter diese Vereinbarung fallende Schutzrechte vergeben kann.

9.

Die Urkundensteuer für diese Vereinbarung tragen beide Parteien je zur Hälfte.

*Ruhrchemie ist also berechtigt, Lizenzen auf die gesamte Laufzeit abzugeben. Unklarheit ist die, ob es sich um den Lizenzgeber mit anderen Abhängigkeiten, die nie über sein bis zum Ablauf des letzten Vertrages (1946)*

Abschrift

RUHRCHEMIE AKTIENGESELLSCHAFT  
Oberhausen-Höfen  
-----

Prof. Dr. Martin

Herrn  
Geheimrat Prof. Dr. Franz Fischer

M ü l h e i m - Ruhr  
Kaiser-Wilhelm-Platz 2

Unser Zeichen  
Abt. J.-Ro/Hmn.

den  
5. Juli 1941

Sehr geehrter Herr Geheimrat Fischer!

Unter Bezugnahme auf unsere Besprechung und unseren Briefwechsel übersende ich Ihnen anbei einen ersten Entwurf. Ich glaube, dass in diesem die Grundgedanken unserer Besprechungen richtig ihren Niederschlag gefunden haben.

Mit verbindlichem Gruss und Heil Hitler!  
Ihr sehr ergebener

gez. Martin

1 Anlage

Ruhrchemie-Aktiengesellschaft

Oberhausen - Holten

Abt. J.-Ro/Mot. o5o741

Entwurf

## Vereinbarung

zwischen der

STUDIEN- und VERWERTUNGSGESELLSCHAFT m.b.H., Mülheim-Ruhr,  
Herrn Geheimrat Prof. Dr. Franz Fischer, Mülheim-Ruhr,  
beide zusammen im folgenden kurz "STUDIENGESELLSCHAFT"  
genannt, und der

RUHRCHEMIE AKTIENGESELLSCHAFT, Oberhausen - Holten,  
im folgenden kurz "RUHRCHEMIE" genannt.

Zwischen STUDIENGESELLSCHAFT und RUHRCHEMIE besteht ein Vertrag vom 27.10.1934 mit verschiedenen Ergänzungen, aufgrund dessen RUHRCHEMIE die Verwertung der sogenannten Fischer-Tropsch-Synthese betreibt. In diesem Vertrage ist das sachliche Vertragsgebiet auf die Kohlenwasserstoff-Synthese "ohne Druck bzw. bei Unterdruck oder geringem Überdruck" beschränkt. Zwischen den Parteien sind im Verlaufe der letzten Jahre Meinungsverschiedenheiten entstanden, wo die Grenze dieses Vertragsgebietes nach der Druckseite hin liegt. Zur Beseitigung derselben treffen die Parteien folgendes Abkommen:

### 1.

In dem Vertrag vom 27.10.1934 nebst Ergänzungen werden neben der Kohlenwasserstoff-Synthese "ohne Druck bzw. bei Unterdruck oder geringem Überdruck" auch alle anderen Verfahren zur unmittelbaren synthetischen Herstellung von Kohlenwasserstoffen (Primärprodukten), d.h. auch solche, die mit höheren Drucken als "geringem Überdruck" (10 atü) arbeiten, insbesondere die Eisenkontakt-Synthese einbezogen (mit Ausnahme der sog. Paraffin-Synthese, deren Verwertung RUHRCHEMIE bereits übernommen hat).

2.

Für die Kohlenwasserstoff-Synthesen, die bei höheren Drucken als "geringem Überdruck" (10 atü) arbeiten (mit Ausnahme der Paraffin-Synthese), gelten also auch die Bedingungen des Vertrages vom 27.10.1934 nebst Ergänzungen, soweit im folgenden nichts anderes gesagt ist.

3.

Da die Kohlenwasserstoff-Synthese bei höheren Drucken, besonders die zunächst im Vordergrund des Interesses stehende Eisenkontakt-Synthese prinzipiell nicht mehr schutzbar ist, STUDIENGESELLSCHAFT also über keine Schutzrechte verfügt, die einen generellen Schutz gewähren, ähnlich wie die sogen. Fischer-Tropsch-Patente, andererseits RUHRCHEMIE in grösserem technischem Massstab eine Eisenkontakt-Synthese entwickelt und unter Einsatz erheblicher Mittel ausgeprüft hat, so erhält STUDIENGESELLSCHAFT von den bei RUHRCHEMIE eingehenden Lizenz-erträgnissen aus Kohlenwasserstoff-Synthesen über 10 atü (ausgenommen Paraffin-Synthese) nach Abzug der von RUHRCHEMIE für das Lizenzierungsgeschäft aufgewendeten hausfremden Unkosten (d.h. derjenigen Kosten, die RUHRCHEMIE für die Erteilung und Aufrechterhaltung der Patente und unmittelbar für ihre Verwertungstätigkeit aufwendet) zunächst einen Anteil von 20% (zwanzig Prozent).

Sollten bei STUDIENGESELLSCHAFT während der Dauer dieser Vereinbarung Rechte entstehen, die für die Verfahren bei höheren Drucken von besonderer Bedeutung sind und ihnen einen gewissen monopolartigen Schutz verleihen, sodass es RUHRCHEMIE möglich ist, höhere Lizenzabgaben zu verlangen, so werden sich die Parteien über eine angemessene Erhöhung des Anteils von STUDIENGESELLSCHAFT verständigen. Der bei RUHRCHEMIE verbleibende Anteil darf jedoch 50 % (fünfzig Prozent) nicht unterschreiten.

4.

RUHRCHEMIE übernimmt die Verwertung der in Ziffer 1. aufgeführten Verfahren. Sie wird STUDIENGESELLSCHAFT über ihre Verhandlungen laufend unterrichten.

5.

RUHRCHEMIE kann nach vorheriger Beratung mit STUDIENGESELLSCHAFT Schutzrechte, Erfindungen und Erfahrungen Dritter auf dem Gebiet der in Ziffer 1. erwähnten Verfahren erwerben, wenn sie den Erwerb solcher Rechte usw. für erforderlich hält, sei es, weil diese eine Ergänzung der Verfahren der Parteien bilden, deren Verwertbarkeit erhöhen oder sonst von Bedeutung für diese sind, oder weil der Erwerb bzw. die Zusammenarbeit mit anderen Firmen behördlicherseits gewünscht wird. Die in solchen Fällen aufgewendeten Beträge gelten als hausfremde Unkosten im Sinne der Ziffer 3.

6.

Um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden, werden sich die Vertragspartner laufend gegenseitig über den Stand ihrer Arbeiten auf dem Gebiet der Kohlenwasserstoff-Synthese unterrichten. Insbesondere werden sie sich alle drei Monate ihre diesbezüglichen Anmeldungen bekanntgeben. RUHRCHEMIE wird auch die Anmeldungen, die ihr von evtl. Lizenznehmern aufgrund der Lizenzverträge zur Verfügung gestellt werden, STUDIENGESELLSCHAFT im Rahmen dieses Austausches bekanntgeben.

7.

Sollten sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung besondere Härten für einen Vertragspartner ergeben, so werden STUDIENGESELLSCHAFT und RUHRCHEMIE in freundschaftlicher Zusammenarbeit eine Lösung suchen. Diese soll in der Richtung liegen, dass die Nachteile des einen Partners beseitigt und gleichzeitig die dem anderen Partner etwa dadurch entstehenden Unbilligkeiten ausgeglichen werden.

8.

Bezüglich der Dauer dieser Vereinbarung gelten die entsprechenden Bestimmungen des Vertrages vom 27.10.1934 mit der Massgabe, dass RUHRCHEMIE während des Bestehens derselben - also in Falle der Ausübung der Option bis

- 4 -

zum 27.10.1951 - Lizenzen für die Laufzeit der unter  
diese Vereinbarung fallenden Schutzrechte vergeben kann.

9.

Die Urkundensteuer für diese Vereinbarung tragen  
beide Parteien je zur Hälfte.

25. Juni 1941

Prof. F/Kz

Herrn  
Professor Dr. Martin  
Ruhchemie A.-G.  
Oberhausen - Holten

Betr.: Vertragsentwurf für die Eisen-Synthese.

---

Sehr geehrter Herr Professor Martin!

Für das Schreiben vom 19.d.Mts. danke ich Ihnen bestens und erwarte mit grossen Interesse Ihren Vertragsentwurf. Wenn Sie auch noch nicht die Zustimmung sämtlicher Lizenznehmer haben, so möchte ich doch schon um die Übersendung des Entwurfes bitten, damit hinterher von unserer Seite keine Zeit mehr zum Studium benötigt wird.

---

Mit bestem Gruss  
und  
Heil Hitler  
Ihr sehr ergebener

# Gutehoffnungshütte

Oberhausen Aktiengesellschaft

Konten:  
Giro-Konto: Reichsbankstelle Oberhausen (Rheinl.) Nr. 82  
Postcheck-Konto: Nr. 2355 Amt Essen

Drachwort:  
Gutehoffnungshütte  
Oberhausen/Rheinland

Sernschreiber:  
R 37 Nr. 12

Sernruf:  
Amt Oberhausen:  
Ortsverkehr: Sammelnummer 244 51  
Schnellverkehr: Sammelnummer 244 61  
Fernverkehr: Sammelnummer 244 41

Nebenstelle: .....

Herrn  
Geheimrat Prof. Dr. Franz Fischer  
Kaiser-Wilhelm-Institut für  
Kohlenforschung

M ü l h e i m Ruhr

Eingegangen:

24. JUNI 1941

Akt.-Z.

Ihre Zeichen:

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen:

Abt. Kellermann

Oberhausen (Rheinl.),  
den 20. Juni 1941.

Betrifft:

Sehr verehrter Herr Fischer!

Ich danke Ihnen bestens für Ihre freundlichen Zeilen vom 12. d.M. und bitte Sie, mich doch weiter unterrichtet zu halten, sobald Herr Martin zu Ihren Vorschlägen Stellung genommen hat. Nach meinem Dafürhalten hätte die Rückäußerung von Herrn Martin schon eigentlich in Ihren Händen sein müssen, da die Aussprache zwischen Ihnen und Herrn Professor Martin, wie ich sehe, am 29. Mai d.J. stattgefunden hat. Falls bis zum 24. d.M. die Antwort des Herrn Martin nicht vorliegt, werde ich Veranlassung nehmen, nach der Aufsichtsratssitzung der Ruhrchemie und Ruhrbenzin A.G., die ja am 24. d.M. stattfindet, Herrn Martin nach dem Stand der Dinge zu befragen. Ich hoffe Sie damit einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen!

Ihr sehr ergebener





OBERHAUSEN-HOLTEN 19.6.1941.

Eingegangen

2 JUNI 1941

AKKZ.

Herrn

Geheimrat Prof. Dr. Fischer,  
Studien- u. Verwertungsgesellschaft m.b.H.,  
Mülheim - Ruhr.

Sehr geehrter Herr Geheimrat Fischer!

Nach Erhalt Ihres gefl. Schreibens vom 12. d.M. will ich hiermit gern Ihnen wenigstens eine Art vorläufige Antwort geben, um Ihrem Wunsch zu entsprechen. Ich hätte mit einer ausführlichen Antwort gern gewartet, bis alle Feststellungen und Vorbereitungen bei uns entsprechend gemacht worden sind, aber bei dem heutigen Leutemangel zieht sich das so hinaus, sodass wir damit noch einige Zeit benötigen.

1. Bezügl. der Feststellung des Umfanges des Vertragsgebietes vor allem bezügl. der Begrenzung mit einer oberen Druckgrenze konnte ich Ihnen bei unserer letzten Aussprache mitteilen, dass u.W. eine Reihe von lizenznehmenden Firmen im wesentlichen unserer Anschauung sind. Wir haben inzwischen einige davon gebeten, uns ihre gutachtliche Äußerung alsbald mitzuteilen, denn das Urteil eines Schiedsgerichts in dem Vertrag zwischen Ihnen und uns hätte ja nur beschränkten Wert, da es fraglich ist, ob sich die verschiedenen Lizenznehmer demselben fügen werden. Besonders Hoesch hat ja dadurch seiner Meinung Ausdruck gegeben, dass es zusammen mit Lurgi eine Art freie Eisensynthese entwickelt. Deshalb habe ich Ihnen auch vorgeschlagen doch zu erwägen, ob wir, d.h. Studiengesellschaft und Ruhrchemie nicht einen neuen Vertrag machen bezüglich der Eisenkontakt-Synthese bzw. der Synthesen, die gegebenenfalls ausserhalb des jetzigen Vertragsgebietes bzw. ausserhalb des alten Patentbereichs liegen. Ein entsprechender Entwurf ist als Vorschlag von uns in Bearbeitung und wird Ihnen in den nächsten Tagen zugehen. Sollte ein entsprechender Vertrag möglich werden, so ist es wahrscheinlich, dass man mit anderen Interessenten auf diesem Gebiet ent-

- sprechende Abkommen wird treffen können.
2. Die Definition des Begriffs "Sekundärbenzin" würden wir unsererseits gern so verstehen, dass darunter nur thermisches Crackbenzin gemeint ist, wie es bei Vertragsabschluss als einzige Sorte Sekundärbenzin bekannt war. Diese Anschauung entspricht wohl auch der Praxis von Ihrer und unserer Seite. Wir haben jedenfalls von Ihrer Seite keine Mitteilungen erhalten über Sekundärbenzinherstellung anderer Art, also z.B. über Polymerbenzinherstellung oder Benzin, hergestellt durch katalytisches Cracken. Wir glauben deshalb, dass man definitiv vereinbaren sollte, dass Verfahren, welche thermisches Crackbenzin erzeugen, in das Vertragsgebiet fallen, dagegen Verfahren, welche andersartiges (Crack)benzin erzeugen, nicht in das Vertragsgebiet fallen.
  3. Die Frage der Namensnennung scheint uns nicht von Bedeutung zu sein, Sie selbst haben ja angeregt, unseren Namen hinter die Bezeichnung Fischer-Tropsch zuzufügen. Ob derselbe nun mit oder ohne Klammern angefügt wird, dürfte von keiner besonderen Bedeutung sein. Propagandistisch bezw. im Interesse unserer Geschäftsabwicklungen scheint es uns notwendig, dass der Name Ruhrchemie mit erscheint.
  4. Die Frage, ob eine Anbieterspflicht seitens der Studiengesellschaft an Ruhrchemie an erster Stelle besteht für alle Weiterverarbeitungsverfahren, welche bei der Studiengesellschaft entstehen, ist aus dem Vertrag heraus nicht ganz eindeutig zu beantworten. Im § 10, der diese Frage regelt, ist nur von der Verwertung von Nebenprodukten die Rede. Da dieser Ausdruck nicht völlig klar ist, wurde im Briefwechsel vom 21./29.4./5.5.1936 mit Rücksicht auf die Vorstellung der Parteien bei den Vertragsverhandlungen und auf die Bedeutung dieses Ausdrucks in dem ungefähr zur selben Zeit abgeschlossenen Garantievertrag mit dem Reich festgelegt, dass unter der Verwertung von Nebenprodukten im Sinne des § 10 alle Weiterverarbeitungen mit Ausnahme von der in Sekundärbenzin zu verstehen sind. Es wären uns also Ihrerseits alle Weiterverarbeitungsverfahren in erster Linie anzubieten, mit Ausnahme von solchen zur Aufarbeitung in Sekundärbenzin (durch thermische Krackung), die ohne weiteres zur Verfü-

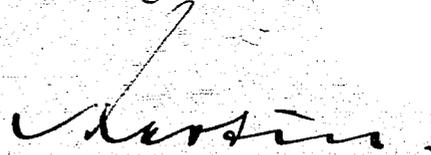
gung zu stellen sind. Naturgemäss sind wir bereit, auf evtl. Wünsche Ihrerseits weitmöglichst einzugehen.

5. Eine Nachprüfung der Lizenzzahlungen von Ruhrbenzin habe ich in die Wege geleitet. Da sie gründlich gemacht werden soll, so wird sie erst in diesen Tagen beendet sein. Ich werde Ihnen dann ausführlich über diesen Punkt schreiben.

Mit verbindlichsten Grüßen und

H e i l H i t l e r !

Ihr sehr ergebener

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Herrmann', is written below the typed text.

STUDIEN- UND VERWERTUNGS-  
GESELLSCHAFT M. B. H.  
MOLHEIM - RUHR  
KAISER - WILHELM - PLATZ 2

12. Juni 1941

Herrn  
Professor M a r t i n  
Ruhrochemie A.-G.  
Oberhausen - Holten

Sehr geehrter Herr Professor Martin!

Mit Schreiben vom 11. d. Mts. fragte Herr Kellermann bei mir an, ob ich inzwischen mit Ihnen gesprochen hätte und was dabei herausgekommen sei. Ich werde ihm heute schreiben, dass Sie mir auf drei Punkte schriftlich antworten würden und dass ich Sie daran erinnern werde. Ich möchte Sie deshalb bitten, wenn möglich, mir im Laufe der kommenden Woche Ihre Nachrichten zukommenzulassen.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

12. Juni 1941

Herrn  
Direktor Bergassessor a. D.  
Hermann K e l l e r m a n n  
Gutehoffnungshütte Oberhausen A.-G.  
O b e r h a u s e n / R h l d .

Sehr verehrter Herr Kellermann!

Ich danke Ihnen bestens für Ihr Schreiben vom 11. d. Mts.  
und die beiden Anlagen.

Zum zweiten Absatz Ihres Schreibens teile ich höflich  
mit, dass am 29. Mai d. Js. die von mir angeregte Unterre-  
dung mit Herrn Professor Martin stattgefunden hat. Ich habe  
Ihnen bisher darüber noch nicht berichtet, weil Herr Martin  
seine Vorschläge bzw. Antwort schriftlich niederlegen und  
mir schicken wollte. Das ist bis heute aber noch nicht ge-  
schehen. Ich werde ihn jetzt daran erinnern. Die Punkte, die  
ich mit Herrn Martin besprochen habe, ersehen Sie aus der  
kurzen Aktennotiz, die ich beilege.

Es bleibt nun zunächst abzuwarten, wie die Vorschläge  
des Herrn Martin ausfallen. Ich werde sie dann prüfen und  
sie Ihnen mit meiner Stellungnahme vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr sehr ergebener

Anlage

Abschrift

Notiz über die Besprechung mit Herrn Professor Martin  
am 29. Mai 1941 in dessen Wohnung im Uhlenhorst.

Das Ergebnis einer 3-stündigen Besprechung ist folgendes:

- 1.) Prof. Martin will sehen, ob ein ausserhalb des Vertrages vom 27. Oktober 1934 stehender, also davon unabhängiger Spezialvertrag zwischen Ruhrchemie und Studiengesellschaft geschaffen werden kann, der sich speziell auf die Synthese mit Eisenkontakten bezieht und in den beide Teile ihre Rechte einbringen. Er wird einen diesbezüglichen Vorschlag machen, in welchem der Studiengesellschaft ein Lizenzanteil von 20 - 25 % auf alle Fälle zugesichert werden soll. Im Falle besonderer Pionierpatente der Studiengesellschaft könnte dieser Prozentsatz erhöht werden. Prof. Martin hofft, durch diese Regelung für die Ruhrchemie eher die schon verausgabten 2 Mill. RM hereinzubekommen, als wenn die ganze Eisensynthese als Teil des Vertrages vom 27. Oktober 1934 erklärt wird und deshalb den Lizenznehmern kostenlos überantwortet werden müsste.
- 2.) Bezüglich der Abtrennung der Weiterverarbeitung der Primärprodukte aus dem Vertragsgebiet sagte Prof. Martin, dass er sich dies überlegen wolle. Vor allem will er feststellen, ob seine Auslegung des Begriffes "Sekundärbenzin ist identisch mit thermischem Crackbenzin" die Zustimmung der Lizenznehmer findet. Nur dann, wenn alle dieser Auslegung zustimmen, könnten Verfahren zur Herstellung von Polymerbenzin und Alkylierungsbenzin als nicht zum Vertragsgebiet gehörend ausgeschieden werden. Prof. Martin meint, dass der Stand der Technik z.Zt. des Vertragsabschlusses seine obige Definition berechtige. Für die Studiengesellschaft bliebe aber trotzdem die Pflicht auf Grund des § 10 des Vertrages bestehen, wonach sie Verfahren, welche sie vom KWI bekommt, und welche Nebenprodukte der Synthese zu nützlichen anderen Produkten zu verwerten gestatten, zuerst der Ruhrchemie anbieten und evtl. mit ihr über die Bedingungen der Erwerbs verhandeln muss. Meine Frage, ob man Propylen und Butylen z.Zt. des Vertragsabschlusses als Nebenprodukt bezeichnen könnte, da sie doch ursprünglich z.B. zur Herstellung von Alkoholen

vorgesehen gewesen seien, konnte Prof. Martin nicht eindeutig beantworten. Sind es keine Nebenprodukte nach der damaligen Auffassung gewesen, dann fallen sie nicht mehr unter das Vertragsgebiet. Prof. Martin wird mir hierüber noch berichten, insbesondere über die Stellungnahme der Lizenznehmer zu seiner Definition.

3.) Über die 10 000 t, von welchen die Ruhrbenzin scheinbar keine Lizenz bezahlt hat, wird Prof. Martin Erkundigungen anstellen. Er sagte, 6 000 t hätten sie auf Lager liegen. Ausserdem hätten sie auch noch einige tausend Tonnen Schmieröl auf Lager. Er bemerkte auch, dass aus 10 000 t Primärprodukt ungefähr 7 500 t Schmieröl entstehen. Ausserdem wies er darauf hin, dass sie Verluste durch Brände gehabt hätten. Im Jahre 1939 seien Behälter ausgebrannt und später sei auch einmal die Crackanlage in Brand geraten.

Mülheim-Ruhr, den 29. Mai 1941

Zur Besprechung mit Prof. Martin:

1.) Unverbindliche Definition des Vertragsgebietes:

Das Vertragsgebiet ist bei beliebigen Katalysatoren das Druckgebiet, in welchem aus Gemischen von Oxyden des Kohlenstoffs und aus Wasserstoff im wesentlichen Kohlenwasserstoffe der aliphatischen Reihe erzeugt werden, vor allem leicht verflüssigbare, flüssige und feste. Ferner gehört zu dem Vertragsgebiet die Gasreinigung für das Synthesegas, *Hardey & Watson - Apparatebau*. Nicht mehr zum Vertragsgebiet gehört dann aber jede Art von Weiterverarbeitung der primär erzeugten Kohlenwasserstoffe. Dementsprechend wird Lizenz nur für die primär erzeugten Kohlenwasserstoffe bezahlt, gleichgültig, was mit ihnen weiter geschieht.

Bei Abtrennung des Gebietes der Weiterverarbeitung entfällt daher auch für die Studiengesellschaft die Verpflichtung, neue Verfahren zur Weiterverarbeitung der Ruhrchemie anzubieten und kostenlos zu überlassen. Dagegen bleibt die Studiengesellschaft verpflichtet, Erfindungen und Verbesserungen auf dem neu definierten Vertragsgebiet der Ruhrchemie mitzuteilen und auf Wunsch kostenlos zu überlassen. Ebenso ist die Ruhrchemie verpflichtet, Erfindungen und Verbesserungen auf dem neu definierten Vertragsgebiet mitzuteilen und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Eine derartige Definition entspricht auch dem ursprünglichen Sinn des Vertrages, nämlich Kohlenwasserstoffe mineralölähnlichen Charakters herzustellen und das Verfahren weiterzuentwickeln. Dementsprechend würden die Mitteldrucksynthese an Kobalt und an Eisen und auch das neu erteilte Patent mit Ruthenium-Katalysator in das neu definierte Vertragsgebiet fallen. Werden dagegen z.B. von Ruhrchemie im wesentlichen sauerstoffhaltige Produkte auf irgend eine Weise erzeugt, so gehört ein derartiges Verfahren nicht zum Vertragsgebiet. Auch das bereits vor 1914 von der I.G. Farbenindustrie beschriebene Verfahren, bei dem aber über irgend welche Ausbeuten keine Angaben gemacht wurden und bei dem sich durch die Synthearbeiten von Tropsch und mir herausstellte, dass es sich dabei im wesentlichen um sauerstoffhaltige Produkte handelte, hat nichts mit unserem

*Teils zu hoch, über 300°*

Vertragsgebiet zu tun.

- 2.) Es muß die Frage erörtert werden, wie es kommt, dass bei einigen Lizenznehmern, vor allem aber bei Ruhrbenzin, im Gegensatz zu den übrigen Lizenznehmern die Lizenzsumme nicht der Produktion entspricht. Bei Ruhrbenzin müssten rd. 10 000 t nicht verkauft und damit bisher nicht lizenzpflichtig geworden sein. Sind diese 10 000 t auf Lager genommen worden oder wurden sie nach einem Verfahren erzeugt, das nicht zum Vertragsgebiet gehört?
- 3.) Der Verteilungsschlüssel der Lizenz muß so bleiben wie er ist. Unkosten der Ruhrchemie durch notwendigen Erwerb fremder Lizenzen können vorher abgezogen werden, wenn der Erwerb im Einverständnis mit der Studiengesellschaft erfolgt.

4.) Der Umfang des Vertragsgebietes ist nicht mit dem Umfang des Patents <sup>bewertet nicht mit</sup> ~~bewertet werden dürfen~~ <sub>unter anderem je Fall</sub>

Der Umfang des Vertragsgebietes ergibt sich aus § 1 Abs 2

die Art und Weise der Herstellung aus Kohlen für die Herstellung von kohlensaurem Wasserstoff

aus CO und H<sub>2</sub>. Fortsetzung heißt es in

§ 2 mit dem Ziel der Erzeugung von kohlensaurem Wasserstoff

gleichmäßig

Dortmund, den 28. Mai 1941.  
Katharinenstr. 9.

An

Studien- u. Verwertungs- G.m.b.H.

Mülheim-Ruhr.

Eingegangen:

28. MAI 1941

Akt-Z.

Betrifft: Rechtsgutachten.

Auf Anordnung von Herrn Bergassessor Otto Springorum über-  
sende ich Ihnen das Rechtsgutachten bezgl. des Vertrages Studien-  
gesellschaft/Ruhrchemie unter Bezugnahme auf die telefonische  
Unterredung mit Ihrem Herrn Lindemann.

1 Anlage.

Sekretariat Springorum

*Berge*

# Gutehoffnungshütte

## Oberhausen Aktiengesellschaft

Konten:  
Giro-Konto: Reichsbankfiliale Oberhausen (Rheinl.) Nr. 82  
Postsparkonto: Nr. 2355 Amt Essen

Drabtwort:  
Gutehoffnungshütte  
Oberhausen/Rheinland

Sernfchreiber:  
R 37 Nr. 12

Sernruf:  
Amt Oberhausen:  
Ortsverkehr: Sammelnummer 244 51  
Schnellverkehr: Sammelnummer 244 61  
Fernverkehr: Sammelnummer 244 41

Nebenstelle: .....

Herrn

Geheimrat Prof. Dr. F. Fischer  
Kaiser-Wilhelm-Institut für  
Kohlenforschung

Mülheim - Ruhr

Eingegangen:

27. MAI 1941

Ihre Zeichen:

Ihr Schreiben vom  
22.5.41.

Unsere Zeichen:  
Abt. Kellermann

Oberhausen (Rheinl.),  
den 23. Mai 1941.

Betrifft: Studien-und Verwertungs-G.m.b.H./Ruhrchemie A.G.

Sehr verehrter Herr Fischer!

Ich bestätige die Herrn Lindemann heute vormittag  
telefonisch gemachte Mitteilung, wonach ich zu dem Inhalt  
Ihres Briefentwurfs an Herrn Martin sowie zu der weiteren  
Anlage Ihres Briefes mein Einverständnis erklärt habe.

Mit freundlichen Grüßen!

Ihr sehr ergebener



23. Mai 1941.

Geh.Reg.Rat Prof.Dr.F.Fischer.

Herrn  
Prof. Dr. F. M a r t i n,  
m.Br.Ruhrchemie A.G.,  
Oberhausen - Holten.

Sehr geehrter Herr Prof.Martin!

Wenn ich erst heute zu Ihrem Schreiben vom 23.Januar d.J. Stellung nehme, so liegt dies daran, dass ich im Februar 3 Wochen an Grippe erkrankt war und im März zur Beseitigung von Folgeerscheinungen ein Sanatorium in Wiesbaden aufsuchen mußte, das ich Mitte April wieder verlassen konnte. Inzwischen habe ich nun Gelegenheit gefunden, dem Aufsichtsrat unseren Schriftwechsel vorzulegen.

Leider sind durch unseren Briefwechsel die Meinungsverschiedenheiten noch nicht völlig beseitigt, wenn auch in manchen Punkten eine gewisse Annäherung stattgefunden hat.

Über einige Punkte Ihres Schreibens vom 23.Jan. 1941 möchte ich mich schon in diesem Brief äussern:  
Zu Punkt 2.) Ich möchte Sie bitten, doch in Zukunft die von uns stammenden Verfahren Fischer-Tropsch-Synthese bzw. Fischer-Fichler-Synthese zu nennen und nennen zu lassen. Ich habe mich überzeugt durch Einsichtnahme in das neu erschienene Buch "Handbuch der internationalen Petroleumindustrie 1940", dass von den Lizenznehmern unser Verfahren richtig Fischer-Tropsch-Verfahren genannt wird mit Ausnahme von Ruhrchemie und Ruhrbenzin. Auf den Seiten 120,128,136,138,145,147 und 149 des Handbuches können Sie sich davon überzeugen. Wenn Sie hinter unsere Namen das

Wort "Ruhrchemie" in Klammern anfügen wollen, so habe ich nichts dagegen. Ich weiss, dass wir im Falle eines gerichtlichen Verfahrens unbedingt recht bekommen würden. Zu Punkt 4.): Sie haben uns eine Prüfung über die Beteiligung der Studiengesellschaft an den Ausgaben der Ruhrchemie für Patentkosten zugesagt, das Ergebnis ist uns aber noch nicht bekannt geworden. Ich möchte Sie deshalb darum bitten.

Zu Punkt 5.), Abs. 2: Herr Dr. Rohe ist s.Zt. hier gewesen, um uns den Sachverhalt hinsichtlich des Abkommens mit den internationalen Gesellschaften zu erläutern. Wir haben aber seinen Ausführungen nicht zustimmen können.

Zu Punkt 6.): Hier muß Ihnen ein Irrtum unterlaufen sein, denn wir sind nicht mit Ihnen darüber einig, dass das Vertragsgebiet durch eine Druckgrenze von 10 Atm nach oben begrenzt wird. Ich habe im Punkt 6. meines Briefes vom 18. Jan. d. J. Sie lediglich auf die Folgen hingewiesen, die eintreten würden, falls wir uns dahin einigen sollten, dass ein Vertragsverhältnis auf dem Gebiet der Eisenmittel-druck-Synthese nicht besteht.

Anstatt den Schriftwechsel über einige noch zu klärende Punkte, wie z.B. über den von Ihnen vorgeschlagenen Verteilungsschlüssel, fortzusetzen oder anstatt unsere Meinungsverschiedenheiten über den Umfang des Vertragsverhältnisses durch einen Schiedsspruch klären zu lassen, für den wir die geeigneten Unterlagen in Form eines Rechtsgutachtens besitzen, würde ich es vorziehen, Sie zu einer nochmaligen mündlichen Besprechung zwischen uns beiden aufzusuchen. Ich würde Ihnen dann eine Definition für den Umfang des Vertragsgebietes vorlegen, der Sie vielleicht zustimmen können. Ich bitte Sie deshalb mir mitzuteilen, an welchem Tag der nächsten Woche (ausser Montag) Ihnen mein Besuch passen würde.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

22. Mai 1941.

Herrn  
Direktor Bergassessor a.D.  
Hermann K e l l e r m a n n,  
m.Br.Gutehoffnungshütte A.G.,  
O b e r h a u s e n.

Sehr verehrter Herr Kellermann!

Beifolgend übersende ich Durchdruck eines  
Briefes, den Herr Lindemann an Herrn Martin abgehen  
lässt, wenn er telefonisch von Ihnen Ihr Einverständ-  
nis erfahren hat. Gleichzeitig lege ich eine Aufstel-  
lung der Punkte bei, die ich mit Herrn Martin ausser-  
dem noch besprechen werde.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener

2 Anlagen.

Niederschrift

Über die Besprechung mit Herrn Kellermann am 22. Mai 1941.

Anwesend:

Direktor Kellermann,  
Dr. Hilbert,  
Geheimrat Fischer.

Herr Kellermann verlas die Stellungnahmen der Aufsichtsratsmitglieder Brecht, Springorum und Roelen zu dem Gutachten Zacharias, die sich durchweg auf den im Gutachten vertretenen Standpunkt stellten. Der gleichen Meinung sind auch die Herren Kellermann und Direktor Hilbert. Zu 1.), Abs. 1: Herr Kellermann wiederholte, dass der Brief von Prof. Martin vom 23. Januar 1941 nicht unwidersprochen bleiben darf. Insbesondere soll zu Punkt dieses Briefes darauf hingewiesen werden, dass die Studiengesellschaft keineswegs mit der Ruhrchemie darüber einig ist, dass das Vertragsgebiet nur bis zu einem Druck von 10 Atm hinaufreicht. Ferner soll darauf aufmerksam gemacht werden, dass das Ergebnis der unter Punkt 4 erwähnten Prüfung noch nicht bekannt geworden ist. In dem Brief soll weiter angefragt werden, ob Prof. Martin in der kommenden Woche zu einer Besprechung zwischen ihm und mir in Holten bereit ist, da der Versuch noch einmal gemacht werden soll, die Streiffrage ohne ein Schiedsgericht zu erledigen.

Zu 1.) Abs. 2: Wurde nicht besprochen.

Zu 2.): Wurde nicht besprochen.

Zu 3.): Nach Ansicht der Herren Kellermann und Hilbert würde die Ruhrchemie im Falle einer Klage unbedingt unterliegen.

Zu 4.): Wurde nicht besprochen.

Zu 5.): Ist vor Punkt 1.) erledigt worden.

Zu 6.): Herr Kellermann ist der gleichen Meinung.

Zu 7.): Herr Kellermann ist gespannt, was Herr Martin über die Zugehörigkeit des DRP 705 528 äussert.

Mit der von mir gegebenen Formulierung des Vertragsgebietes und mit dem Wegfall der Weiterverarbeitung aus dem Vertragsgebiet ist Herr Kellermann einverstanden. Einstweilen gehört aber nicht nur das Krackbenzin, sondern überhaupt das ganze Sekundärbenzin zu dem Vertragsgebiet zu dem Vertragsgebiet, und es ist deshalb zweckmässig, mit Prof. Martin wegen der Errichtung einer Versuchsanlage für Alkylierungsbenzin

bei Rheinpreussen zunächst nicht zu sprechen, sondern erst sich über das Vertragsgebiet zu einigen. Die Einigung soll so gemacht werden, dass Anbietungsverpflichtungen für die Studiengesellschaft ausserhalb des neuen Vertragsgebietes nicht bestehen, sondern nur innerhalb desselben.

Zu 8.): Bisher sind im wesentlichen Lizenzen nur von Primärprodukten, teilweise aber auch von Krackbenzin bezahlt worden. Mit der in Abs. 2 zu Punkt 8) der Besprechungspunkte gedachten Regelung für die Zukunft ist Herr Kellermann einverstanden. In meiner Unterredung mit Herrn Professor Martin soll auch die Frage erörtert werden, wie es kommt, dass bei einigen Lizenznehmern, vor allem aber bei Ruhrbenzin, im Gegensatz zu den übrigen Lizenznehmern die Lizenzsumme nicht der Produktion entspricht. Bei Ruhrbenzin müssten rd. 10 000 t nicht verkauft und damit bisher nicht lizenzpflichtig geworden sein. Sind diese 10 000 t auf Lager genommen worden <sup>(au)</sup> oder wurden sie nach einem Verfahren erzeugt, das nicht zum Vertragsgebiet gehört?

Zu 9.): Daran soll Prof. Martin in dem an ihn zu richtenden Brief erinnert werden.

Zu 10.): Solange wir der neuen Auslegung der Ruhrchemie zu dem Begriff "Sekundärbenzin = Krackbenzin" nicht zugestimmt haben, sind wir noch zur Anbietetung gegenüber der Ruhrchemie verpflichtet.

Mülheim-Ruhr, den 22. Mai 1941.

F. Fischer

Punkte für die Besprechung mit Herrn K e l l e r m a n n am  
22. Mai 1941.

- 1) Briefwechsel mit Prof. M a r t i n vom 18. bzw. 23. Jan. Der Brief von Prof. Martin vom 23. 1. ist bisher nicht beantwortet worden. Ich wollte erst mit dem Aufsichtsrat darüber sprechen, dann hatte ich drei Wochen Grippe im Februar, und Mitte März fuhr ich nach Wiesbaden. Es muß besonders zu Punkt 6 gesagt werden, daß es ein Irrtum ist, wenn Prof. Martin schreibt, daß eine Einigung zustande gekommen sei. In meinem Brief steht bei Punkt 6, falls wir uns dahin einigen sollten.....  
Ausserdem muß der Vorschlag von Prof. Martin im Brief vom 23. Januar 1941, bezüglich einer vorläufigen 15 %igen Lizenzabgabe an die Studiengesellschaft noch erörtert werden, denn offenbar wird die Ruhrchemie bestrebt sein, nicht nur 50, sondern 85 % zu vereinnahmen, wenn die von Ruhrchemie erwähnten etwaigen Verpflichtungen gegen andere Schutzrechtinhaber schon vorher als Unkosten abgezogen worden sind.
- 2) Besprechung der beiden Briefe der Ruhrchemie, beide vom 14. Februar 1941.
- 3) Hinweis auf das Handbuch der Internationalen Petroleum Industrie, Seite 147.
- 4) Hinweis auf die Erläuterungen der Vorgeschichte zu dem Rechtsgutachten, welche ich für die Mitglieder des Aufsichtsrates verfasst habe.
- 5) Meinung von Herrn K e l l e r m a n n zum Gutachten Z a c h a r i a s und Besprechung der verschiedenen Äußerungen der Aufsichtsratsmitglieder zu dem Rechtsgutachten.
- 6) Ich möchte, wenn möglich, ein Urteil eines Schiedsgerichts vermeiden und noch einmal versuchen, mit Prof. Martin eine Einigung herbeizuführen.
- 7) Wenn die Grenze des Vertragsgebiets bei 10 at läge, so fällt dann das DRP 524 468 bestimmt unter den Vertrag. Wie ist es dann mit dem neu erteilten Patent 705 528? Fällt dies darunter oder nicht, oder nur teilweise? Am richtigsten schiene mir, wenn der Vertrag mit der Ruhrchemie folgendermassen geändert würde: Vertragsgebiet ist bei beliebigen Katalysatoren das Druckgebiet, in welchem aus Gemischen von Oxyden des Kohlenstoffs und ~~des~~ Wasserstoffs im wesentlichen Koh-

lenwasserstoffe der aliphatischen Reihe erzeugt werden, und zwar leicht verflüssigbare, flüssige und feste. Ferner gehört zum Vertragsgebiet die Gasreinigung für das Synthesegas. Nicht mehr zum Vertragsgebiet gehört aber die Weiterverarbeitung der primär erzeugten Kohlenwasserstoffe. Bei Abtrennung des Gebiets der Weiterverarbeitung entfällt daher auch für die Studien-Gesellschaft die Verpflichtung, neue Verfahren der Ruhrchemie anzubieten und zu überlassen. Dementsprechend ist auch die Ruhrchemie auf dem Gebiete der Weiterverarbeitung in Zukunft vollkommen frei.

- Konkurrenz!*
- 8) Haben wir bisher nur Lizenz von der Primärproduktion erhalten oder sind auch schon Lizenzen von der Sekundärproduktion berechnet und bezahlt worden? Wer entscheidet darüber, ob das eine oder andere geschieht?  
Für die Zukunft halte ich die Lizenz von den Primärprodukten für die richtigere. Falls die Weiterverarbeitung aus dem Vertrag ausscheidet, kann natürlich nur noch eine Lizenz für die Primärprodukte in Frage kommen. Sollte die Ruhrchemie von uns späterhin ein Weiterverarbeitungsverfahren übernehmen, so hätte sie dann dafür eine besondere Lizenz zu zahlen.
- 9) Unsere Frage, ob wir nicht über Gebühr an den Patentkosten beteiligt worden sind, ist seit Januar von der Ruhrchemie noch nicht beantwortet worden.
- 10) Rechtslage, betreffend Errichtung einer Versuchsanlage für Alkylierungsbenzin durch Rheinpreussen nach unserem Verfahren.

G. BRECHT

F

14. MAI 1941  
Jhr

KÖLN den 12. Mai 1941.  
KAISER-FRIEDRICH-UFER 55

Sehr geehrter Herr Geheimrat !

Anbei Durchschlag meines heutigen Schreibens  
an Herrn Kellermann wegen der Meinungsverschiedenheit  
mit Ruhrchemie.

Glückauf und Heil Hitler !

Anlage

Brecht

Herrn

Geheimrat Professor Dr. Franz Fischer

Mülheim - Ruhr

den 12. Mai 1941.

Sehr geehrter Herr Kellermann !

Ich habe das Rechtsgutachten Zacharias und die übrigen mir von Mühlheim gesandten Unterlagen inzwischen eingehend studiert und sie auch mit unserm Juristischen Bureau besprochen. Mein Eindruck ist, möglichst kurz gefasst, folgender :

- 1.) Das Rechtsgutachten enthält nicht nur kluge, sondern zweifellos auch richtige Gedanken und legt mit Recht Wert darauf, dass das Vertragsgebiet nicht gleich dem Umfang des Patentschutzes ist, oder genauer gesagt : zu sein braucht. Es ist richtig, dass wir im Jahre 34 bewusst uns mit der Ruhrchemie zu einer Gemeinschaftsarbeit verbunden haben, welche das von Herrn Geheimrat Fischer bis dahin entwickelte Verfahren zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen gemeinsam weiterentwickeln sollte .
- 2.) Der Streit um die Atmosphärenengrenze ist wohl eindeutig nicht zu klären. Man kann nach meinem Gefühl nach technischen Analogien 20 Atü noch fast ebenso gut wie 10 Atü als "geringen Überdruck" bezeichnen. Wenn man der Auffassung ist, dass das Charakteristikum des Fischer-Verfahrens gegenüber dem damals im Vordergrund stehenden IG-Hochdruckverfahren der niedrige Druck war, so kann man sogar die Behauptung aufstellen, dass der Unterschied "niedriger Druck" gegenüber "Hochdruck" grössenordnungsmässig gemeint war. Da aber Grössenordnungen üblicherweise nach Zehner-Potenzen ge-

rechnet werden, würde dem damals üblichen Hochdruck des IG-Verfahrens von 200 Atü ein Niederdruckverfahren bis 20 Atü durchaus entsprechen.

3.) Ungünstig ist für unsere Position natürlich die in dem Rechtsgutachten Seite 11/12 angeführte Briefstelle, in der der Aufsichtsrat selbst von Mitteldrucksynthese spricht und feststellt, dass sie ein neues Verfahren darstellt, das nicht ohne weiteres in den Vertragsbereich fällt. Der Wortlaut dieses Briefes entspricht inhaltlich der Notiz, die Herr Geheimrat Fischer uns in seinem Bericht über die laufenden Arbeiten am 28.10.1936 vorlegte, wo er schliesst :

" Das neue Verfahren liegt ausserhalb des Generallizenzvertrages mit der Ruhrchemie, da es nicht unter den Bedingungen arbeitet, auf welche sich die dem Generallizenzvertrag zugrunde liegenden Patente erstrecken. Dieses Verfahren dürfte wohl von der Studiengesellschaft übernommen werden. "

Soweit ich mich unserer damaligen Überlegungen noch erinnere, haben wir anscheinend diesen Standpunkt seinerzeit gebilligt, weil wir für die Verhandlungen mit der Ruhrchemie über etwaige Verbesserungen des Vertrages uns etwas vorteilhaftes davon versprochen. Vielleicht mag auch Herr Geheimrat Fischer damals selbst an die Möglichkeit gedacht haben, das Verfahren bei der Studiengesellschaft oder durch einen andern General-Lizenznehmer weiterzuentwickeln.

4.) Mit scheint, dass trotz Nr. 3) die tatsächliche Weiterbehandlung der Dinge unsere anfängliche Stellungnahme selbst widerlegt und

damit gegenstandslos macht. Dieser Vorgang kreuzt sich mit einem entsprechenden bei der Ruhrchemie, die anfangs das Verfahren auf Grund des Vertrages für sich reklamierte und erst neuerdings den gegenteiligen Standpunkt einnimmt.

Wenn übrigens die Ruhrchemie sich besonders darauf stützt, dass der Aufsichtsrat in dem unter 3) erwähnten Schreiben selbst das neue Verfahren "zusätzlich" zu den Bedingungen des Vertrages der Ruhrchemie überlassen will, so scheint es mir überspitzt, daraus mehr schliessen zu wollen als die schon in 3) behandelte Einstellung, dass Geheimrat Fischer glaubte, der Ruhrchemie mit der Hineingabe des neuen Verfahrens in den Vertrag gewissermassen eine besondere Konzession ohne Gegenleistung gemacht zu haben.

5.) Mein Gesamteindruck ist : Die Sache schreitet geradezu nach einer scheidunglich-friedlichen Ariedigung, die vielleicht schon durch die beiden Aufsichtsratsvorsitzer allein herbeigeführt werden könnte. Ich halte unsere Position dabei, auch wenn das Rechtsgutachten vielleicht nicht vollständig überzeugend wirkt, für stark genug, und im Interesse von Herrn Geheimrat Fischer notfalls auch eine schiedsgerichtliche Entscheidung zu verfolgen.

Glückauf und Heil Hitler !

Ihr sehr ergebener

gez.: Brahm

Herrn

Generaldirektor  
Bergassessor Kellermann

O b e r h a u s e n  
Gatshoffnungshütte

## Entwurf eines Vertrages.

Der Rechtszustand ist also z.Zt. der, dass sowohl die Studiengesellschaft als auch die Ruhrchemie auf dem ganzen Primärgebiet und ausserdem auf dem Gebiet des Sekundärbenzins (worunter nicht nur Crackbenzin zu verstehen ist) ihre Rechte usw. kostenlos zur Verfügung zu stellen haben. Ferner hat die Studiengesellschaft auf dem übrigen Sekundärgebiet etwaige Rechte usw. der Ruhrchemie gegen Vergütung anzubieten.

Auf Grund des Gutachtens von Herrn Z. und auf Grund der Wünsche der Ruhrchemie und unserer eigenen Wünsche, welche letztere in der Richtung einer Vereinfachung und endgültigen Festlegung des Vertragsgebietes gehen, wäre vielleicht folgendes Abkommen denkbar:

Der Vertrag erstreckt sich überhaupt nur noch auf die Herstellung der Primärprodukte, und zwar bis zu einer Mindestdruckgrenze von 20 atü. Zu diesem Vertragsgebiet gehört also die Herstellung von Primärprodukten mineralölartigen Charakters oder von Paraffinen usw. aus den Oxyden des Kohlenstoffs und aus Wasserstoff mit beliebigen Katalysatoren, und alle Verbesserungen, die bezgl. der Gasreinigung, der Herstellung der Katalysatoren, der Verbesserung der Synthese hinsichtlich einer Erhöhung der Ausbeuten oder der Lenkung der Synthese in der Richtung einer Vermehrung der gerade besonders erwünschten Produkte dienen.

Was das Gebiet der Umwandlung der Primärprodukte in Sekundärprodukte angeht, so wird nicht nur dem Wunsche der Ruhrchemie entsprochen, dass das Gebiet des Sekundärbenzins nicht mehr unter den Vertrag fallen soll mit Ausnahme des auf thermischen Wege erzeugten Crackbenzins, sondern es soll überhaupt das ganze Gebiet der Weiterverarbeitung der Primärprodukte aus dem Vertrag ausscheiden. Weder Ruhrchemie noch Studiengesellschaft wären in Zukunft dann verpflichtet, Rechte und Erfahrungen auf dem Gebiet der Weiterverarbeitung der Primärprodukte einzubringen. Die Anbietersverpflichtung <sup>des Stud.</sup> bleibt für Verbesserungen und Erfindungen in dem Bereich der Herstellung der Primärprodukte bestehen. Dagegen fällt für die Studiengesellschaft die Verpflichtung zur Anbietersverpflichtung oder Neuheiten auf dem Gebiet der Herstellung von Sekundärprodukten aus Primärprodukten fort. Sollte die Studiengesellschaft auf diesem Gebiet etwas der Ruhrchemie anbieten wollen, so bleiben die Bedingungen der Übernahme durch die Ruhrchemie besonderen Verhandlungen überlassen.

Mülheim-Ruhr, den 28.4.1941

Punkte für die Besprechung mit Herrn K e l l e r m a n n a m

22. Mai 1941.

- 1) Briefwechsel mit Prof. M a r t i n vom 18. bzw. 23. Jan. Der Brief von Prof. Martin vom 23. 1. ist bisher nicht beantwortet worden. Ich wollte erst mit dem Aufsichtsrat darüber sprechen, dann hatte ich drei Wochen Grippe im Februar, und Mitte März fuhr ich nach Wiesbaden. Es muß besonders zu Punkt 6 gesagt werden, daß es ein Irrtum ist, wenn Prof. Martin schreibt, daß eine Einigung zustande gekommen sei. In meinem Brief steht bei Punkt 6, falls wir uns dahin einigen sollten.....  
Ausserdem muß der Vorschlag von Prof. Martin im Brief vom 23. Januar 1941, bezüglich einer vorläufigen 15 %igen Lizenzabgabe an die Studiengesellschaft noch erörtert werden, denn offenbar wird die Ruhrchemie bestrebt sein, nicht nur 50, sondern 85 % zu vereinnahmen, wenn die von Ruhrchemie erwähnten etwaigen Verpflichtungen gegen andere Schutzrechtinhaber schon vorher als Unkosten abgezogen worden sind.
- 2) Besprechung der beiden Briefe der Ruhrchemie, beide vom 14. Februar 1941.
- 3) Hinweis auf das Handbuch der Internationalen Petroleum Industrie, Seite 147.
- 4) Hinweis auf die Erläuterungen der Vorgeschichte zu dem Rechtsgutachten, welche ich für die Mitglieder des Aufsichtsrates verfasst habe.
- 5) Meinung von Herrn K e l l e r m a n n zum Gutachten Z a c h a r i s s und Besprechung der verschiedenen Äußerungen der Aufsichtsratsmitglieder zu dem Rechtsgutachten.
- 6) Ich möchte, wenn möglich, ein Urteil eines Schiedsgerichts vermeiden und noch einmal versuchen, mit Prof. Martin eine Einigung herbeizuführen.
- 7) Wenn die Grenze des Vertragsgebiets bei 10 at läge, so fällt dann das DRP 524 468 bestimmt unter den Vertrag. Wie ist es dann mit dem neu erteilten Patent 705 528? Fällt dies darunter oder nicht, oder nur teilweise? Am richtigsten schiene mir, wenn der Vertrag mit der Ruhrchemie folgeniermassen geändert würde: Vertragsgebiet ist bei beliebigen Katalysatoren das Druckgebiet, in welchem aus Gemischen von Oxyden des Kohlenstoffs und ~~des~~ Wasserstoffs im wesentlichen Koh-

lenwasserstoffe der aliphatischen Reihe erzeugt werden, und zwar leicht verflüssigbare, flüssige und feste. Ferner gehört zum Vertragsgebiet die Gasreinigung für das Synthesegas. Nicht mehr zum Vertragsgebiet gehört aber die Weiterverarbeitung der primär erzeugten Kohlenwasserstoffe. Bei Abtrennung des Gebiets der Weiterverarbeitung entfällt daher auch für die Studien-Gesellschaft die Verpflichtung, neue Verfahren der Ruhrchemie anzubieten und zu überlassen. Dementsprechend ist auch die Ruhrchemie auf dem Gebiete der Weiterverarbeitung in Zukunft vollkommen frei.

- 8) Haben wir bisher nur Lizenz von der Primärproduktion erhalten oder sind auch schon Lizenzen von der Sekundärproduktion berechnet und bezahlt worden? Wer entscheidet darüber, ob das eine oder andere geschieht?  
Für die Zukunft halte ich die Lizenz von den Primärprodukten für die richtigere. Falls die Weiterverarbeitung aus dem Vertrag ausscheidet, kann natürlich nur noch eine Lizenz für die Primärprodukte in Frage kommen. Sollte die Ruhrchemie von uns späterhin ein Weiterverarbeitungsverfahren übernehmen, so hätte sie dann dafür eine besondere Lizenz zu zahlen.
- 9) Unsere Frage, ob wir nicht über Gebühr an den Patentkosten beteiligt worden sind, ist seit Januar von der Ruhrchemie noch nicht beantwortet worden.
- 10) Rechtslage, betreffend Errichtung einer Versuchsanlage für Alkylierungsbenzin durch Rheinpreussen nach unserem Verfahren.

3. Mai 1941

L/Kz.-Stud.

Herrn  
Geheimrat B r e c h t  
Rheinische Akt. Ges. für Braunkohlen-  
bergbau und Brikettfabrikation  
K ö l n

Sehr geehrter Herr Geheimrat!

Im Anschluss an die Ihnen in der Aufsichtsratsitzung über-  
gebenen Unterlagen übersende ich Ihnen heute Abschrift des Schrei-  
bens von Herrn Geheimrat Fischer an Herrn Professor Martin vom  
18.1. und Abschrift der Antwort des Herrn Professor Martin vom  
23.1. d.Js.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

Anlagen

STUDIEN- UND VERWERTUNGS-  
GESELLSCHAFT M. B. H.  
MOLHEIM - RUHR  
KAISER - WILHELM - PLATZ 2

3. Mai 1941

L/Kz.-Stud.

Herrn  
Generaldirektor Dr. W. Roelen  
Thyssen'sche Gas- und Wasserwerke  
D u i s b u r g - Hamborn

Sehr geehrter Herr Generaldirektor!

Im Anschluss an die Ihnen in der Aufsichtsratsitzung übergebenen Unterlagen übersende ich Ihnen heute Abschrift des Schreibens von Herrn Geheimrat Fischer an Herrn Professor Martin vom 18.1. und Abschrift der Antwort des Herrn Professor Martin vom 23.1. d. Js.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

Anlagen

Abschrift

G U T E H O F F N U N G S H Ü T T E

Oberhausen Aktiengesellschaft

Herrn  
Geheimrat Prof. Dr. F. Fischer  
Kaiser-Wilhelm-Institut für  
Kohlenforschung  
Mülheim - Ruhr

Unser Zeichen/  
Abt. Kellermann

Oberhausen/Rhld.,  
den 28.3.1941.

Sehr verehrter Herr Fischer!

*mit dem Vortrag*

Aus Ihrem freundlichen Schreiben vom 16. d. M. habe ich gern entnommen, dass Sie in der Angelegenheit der Meinungsverschiedenheit zwischen Ruhrchemie und Studien- und Verwertungs-Gesellschaft über die Bezeichnung des Verfahrens und über den Umfang des Vertragsbereichs von Herrn Oberlandesgerichtsrat i. R. Zacharias in Düsseldorf ein Gutachten angefordert haben, das hoffentlich zu einem positiven Ergebnis führt. Sobald das Gutachten vorliegt, darf ich Sie bitten, es mir für eine kurze Durchsicht zu übermitteln.

Die Frage des Verkaufs der amerikanischen Rechte auf dem Benzolgebiet habe ich vor einigen Tagen mit Herrn Professor Dr. Martin gelegentlich der Erörterung anderer Fragen besprochen. Ich habe ihn auf Ihre Bedenken hingewiesen, die ihm bereits bekannt waren. Er ist nunmehr nach wie vor der Meinung, dass es zweckmässig ist, einen Verkauf dieser Rechte auf getarntem Wege durch Einschaltung einer schwedischen Gesellschaft durchzuführen, um wenigstens alles getan zu haben, was möglich ist zwecks Sicherung unserer Rechte. Er denkt natürlich auch nicht an einen für Deutschland verlorenen Krieg, aber er glaubt doch annehmen zu müssen, dass, falls Amerika in den Krieg verwickelt wird, wir nicht die Möglichkeit haben werden, Nord-Amerika auf die Knie zu zwingen. Er sieht bezgl. Nord-Amerika eine Lösung höchstens nach der Richtung hin, dass der Ausgang des Ringens diesem Lande gegenüber remis sein wird. Soweit glaube ich, dass wir ihm folgen können, und dass

seine Verkaufsbestrebungen als erörterungsfähig angesehen werden dürfen.

Der 2. Grund, den Sie gegen das beabsichtigte Vorgehen anführen, ist m.E. stichhaltiger. Auch ich halte es für sehr schwierig, nach erfolgtem Verkauf festzustellen, wieviel von dem Erlös auf die Rechte der Studiengesellschaft bzw. der Ruhr-chemie entfällt. Da eine positive Feststellung heute nicht möglich ist, werden zweifellos später bei der Auseinandersetzung Schwierigkeiten auftreten, die das jetzt angebahnte freundschaftlichere Verhältnis wieder stören können. Da Sie persönlich Ihre Zustimmung zu dem Verkauf nicht geben wollen, ist es für mich selbstverständlich, dass die Studiengesellschaft nicht aus der Reihe tanzt und sich Ihrem Vorgehen anschliesst. Ich bitte, das Erforderliche in die Wege zu leiten und bin

mit freundlichen Grüßen  
Ihr sehr ergebener  
gez. Kellermann

# Ruhrchemie Aktiengesellschaft

## Oberhausen-Holten

Direktor: Ruhrchemie Oberhausen-Holten  
 Schlichter: Rudolf Meese Code

Industriestrasse Nr. 82 Oberhausen-Holten

Postfachstelle:  
 Essen Nr. 20822

Telefon: Amt Oberhausen-Holten  
 011 81  
 Fernruf: 082 44

**Eingegangen:**

15. FEB. 1941

Akt-Z.

An die  
 Studien- und Verwertungsgesellschaft m. b. H.

W i l h e i m - R u h r .  
 Kaiser-Wilhelmplatz 2

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen  
 Abt. J. - Ro/Mot.

den

14. Februar 1941.

Zeichen und Datum  
 bitte in der Antwort wiederholen.

Betr.: Kogasin-Synthese / Eisenkontakt-Anmeldungen.

Ihren Wunsch entsprechend wollen wir Ihnen noch einmal schriftlich auseinandersetzen, wie weit das Benutzungsrecht der IHS und USAC bezüglich Ihrer sogenannten Eisen-Mitteldruck-Synthese geht.

Die IHS und die USAC sind nur bis zu einer bestimmten Druckgrenze über Ihre Eisenkontakt-Anmeldungen verfügungsbe-rechtigt. Oberhalb dieser Grenze ist Ihnen nach wie vor das Ver-fügungsrecht allein vorbehalten. Diese Situation ergibt sich aus den Verträgen mit den amerikanischen Ölesellschaften in Verbindung mit unserem Generallizenzvertrag vom 27.10.1934 und den späteren zusätzlichen Vereinbarungen.

Gemäss Ziffer II, Abs. 1 des Vertrages Nr. 5 haben wir alle unsere Rechte auf dem Gebiete der Kohlenwasserstoff-Synthe-se der IHS zu überlassen. Dazu gehört auch die Kogasin-Synthese im Rahmen des Generallizenzvertrages zwischen Ihnen und uns vom 27.10.1934 und der späteren zusätzlichen Vereinbarungen. Die Überlassung konnte hier natürlich nur soweit erfolgen, als wir selbst nach dem Generallizenzvertrag samt Zusatzvereinbarungen darüber verfügen können, denn naturgemäss kann niemand mehr Rechte übertragen, als er hat. Obwohl dies an sich eine

zum Briefe an die Studiengesellschaft

vom 14. Februar 1941

Selbstverständlichkeit ist, ist in Ziffer II, Abs. 3 des Vertrages 5 noch besonders darauf hingewiesen, indem für das "Fischer-Verfahren", wie es der IHS zur Verfügung gestellt wird, die Definition des Generallizenzvertrages zwischen Ihnen und uns aufgeführt wird. Außerdem heisst es in den "Definitions" zum Vertrag Nr. 5 in Punkt 6, Abs. 1 noch generell, dass sich der Vertrag nur soweit auf die Rechte der Vertragspartner bezieht, als diese gegenwärtig oder zukünftig die Rechte besitzen, erwerben oder kontrollieren, kurz die Verfügungsgewalt darüber haben. Darüber hinaus ist in den vorstehend erwähnten "Definitions" in Punkt 6 Abs. 4 noch ausdrücklich gesagt, dass Patente nur insoweit eingeschlossen sind, als sie für das infragestehende Verfahren in Betracht kommen. Man hat sich also in diesem Punkte in jeder nur denkbaren Weise gesichert.

Nach unserem Vertrag mit Ihnen haben wir das Verfügungsrecht über Ihre Kogasin-Synthese innerhalb eines bestimmten "ruckbereiches" ("ohne Druck bzw. Unterdruck oder geringem Überdruck") ohne Rücksicht auf die anzuwendenden Katalysatoren erworben. (Aufgrund späterer zusätzlicher Vereinbarungen kam noch, jedoch gesondert, die sogenannte Mitteldruck-Synthese an Kobaltkontakten dazu.) Wir konnten daher der IHS die Synthese mit Eisenkontakten nur insoweit überlassen, als sie in den Druckbereich unseres Generallizenzvertrages mit Ihnen fällt. Was zahlenmässig als Grenze des gering erhöhten Druckes anzusehen ist, soll noch gesondert erörtert werden.

Ihr Einwand, dass die Übertragung der Eisenkontakt-Anmeldungen an die IHS gegen diese Auffassung spreche, ist nicht stichhaltig. Wie Ihnen noch erinnerlich sein wird, nahmen Sie bei den Verhandlungen mit den amerikanischen Ölgesellschaften zunächst den Standpunkt ein, dass man der IHS nur eine Generalizenz auf Ihre Rechte einräumen sollte. Erst nach wiederholten Besprechungen stimmten Sie auf ausdrückliches Verlangen unserer Vertragspartner einer formellen Übertragung an die IHS zu. Abweichend vom Vertrag vom 27.10.1934 wurde dazu vereinbart, dass die Überlassung an die IHS für die ganze Laufzeit der Schutzrechte erfolgen sollte, womit für Sie auch ein wesentlicher Grund entfallen war, die Übertragung abzulehnen. Mit unseren

zum Briefe an die Studiengesellschaft

vom 14. Februar 1941

Rechten auf dem breiteren Vertragsgebiet der Kohlenwasserstoff-Synthese wurden also auch Ihre Rechte auf dem engeren Vertragsgebiet des Vertrages vom 27.10.1932 auf die IHS übertragen. Da ein gewisser Bereich der Eisenkontakt-Synthese auch zum Vertragsgebiet unseres Generalizenzvertrages gehört, mussten diese Anmeldungen also auch auf die IHS übertragen werden. Da eine Übertragung eines Teiles eines Schutzrechtes nicht möglich ist, mussten die Rechte vollständig übertragen werden.

Die Vertreter mit den Ölgesellschaften bieten auch keinen Anhaltspunkt dafür, dass eine Übertragung nicht zu erfolgen braucht, wenn ein Teil des Patentbesitzes ausserhalb des engeren Vertragsgebietes, nach dem sich die Überlassungspflicht der Studiengesellschaft bestimmt, liegt. Im Gegenteil ist an diesem Punkt zweifellos gedacht, denn es ist, wie bereits erwähnt, ausdrücklich in den "Definitions" Punkt 8, Abs. 4 vorgesehen, dass das Patentrecht, auch wenn es übertragen ist, unseren Vertragspartnern nur insoweit zur Verfügung steht, als es in das sachliche Vertragsgebiet hineinfällt. Also mussten - um es nochmals zu sagen - bei dieser Situation die Eisenkontakt-Anmeldungen übertragen werden, da die Massnahmen, für die dort der Schutz angesucht wird, sowohl bei einer Synthese Anwendung finden können, die oberhalb als auch unterhalb der vertragsmässigen Druckgrenze möglich ist. Erfindungen der Wirtschaftlichkeit oder technischen Zweckmässigkeit spielen dabei keine Rolle, da hierüber in den Verträgen nichts gesagt ist.

Dass man unter allen Umständen eine Übertragung eines jeden Patentrechtes vorzieht, wenn es auch nur zu einem Teil in das sachliche Vertragsgebiet bezüglich Ihrer Rechte fällt, ist auch daraus zu folgern, dass man ausdrücklich in den Verträge mit den Ölgesellschaften ausgeführt hat, von einer Übertragung nur in dem Falle Abstand zu nehmen, wenn die fragliche Erfindung zu einem wesentlichen Teil ausserhalb des breiteren Gebietes der Kohlenwasserstoff-Synthese Verwendung finden kann (Vertrag mit Ziffer 14, Abs. 1), also z.B. bei der Ammoniak-Synthese. Wenn die Massnahme hauptsächlich für die Kohlenwasserstoff-Synthese Bedeutung hat, wird keinerlei Unterschied gemacht, ob dieses

zum Briefe an die Studiengesellschaft vom 14. Februar 1941

Patentrecht in das eine oder andere Teilgebiet der Kohlenwasserstoff-Synthese fällt. Eine Übertragung Ihrerseits würde natürlich nicht in Frage kommen für eine Synthese, die nur ein Arbeiten oberhalb der vereinbarten Druckgrenze vorsieht.

Die vollkommene Übertragung der Anmeldungen ist jedoch nur formell erfolgt; materiell kann die IHS Ihre Rechte nur insoweit benutzen, als sie die Verfügungsgewalt von uns überlassen bekommen hat, da nur wir Vertragspartner sind und wir nur, wie oben bereits ausgeführt, die beschränkte Verfügungsgewalt, die uns nach dem Generallizenzvertrag von 27.10.1934 und den Zusatzvereinbarungen zusteht, weitergeben können. Sie können also im IHS-Gebiet Ihre Rechte, soweit sie ausserhalb unseres Vertragsgebietes liegen, nach Belieben ausnützen.

Bezüglich der Übertragung der USA-Patentrechte sind zunächst die Vereinbarungen dahin gegangen, dass keine Übertragung vorgenommen werden, sondern dass die USAC lediglich eine Generallizenz erhalten sollte. Die spätere Übertragung erfolgte lediglich aus dem Grunde, eine Sicherung für Fälle kriegsgerichtlicher Verwicklungen zu schaffen. Wie aus einem Telefongespräch zwischen Herrn Assessor Kellermann und Herrn Dr. Kalk hervorgeht, hat Herr Geheimrat Fischer die Angelegenheit mit Herrn Assessor Kellermann eingehend besprochen. Daraufhin haben Sie sich nach Würdigung unserer Darlegungen zur Übertragung Ihrer USA-Rechte an die USAC bereitgefunden. Dabei hat es sich um einen Vorschlag von uns ausserhalb der vertraglichen Bindungen gehandelt, bei dem es Ihnen völlig frei stand, diesen anzunehmen oder abzulehnen. Selbstverständlich hat auch hier die Übertragung an der materiellen Verfügungsbefugnis nichts geändert. Dies haben wir vor der Übertragung ausdrücklich telegrafisch mit unseren amerikanischen Partnern festgelegt.

Aus dem vorstehenden Gesagten geht klar hervor, dass Ihre Rechte bezüglich der Disenkontakt-Synthese der IHS und der USAC nur bis zu einer gewissen Druckgrenze ("wenig erhöhter Druck") zur Verfügung stehen. Wo diese Grenze zahlenmässig genau liegt, haben wir Ihnen in dem mitgehenden besonderen Schreiben

(126)

Ruhrchemie Aktiengesellschaft  
Oberhausen-Holten

Blatt 5

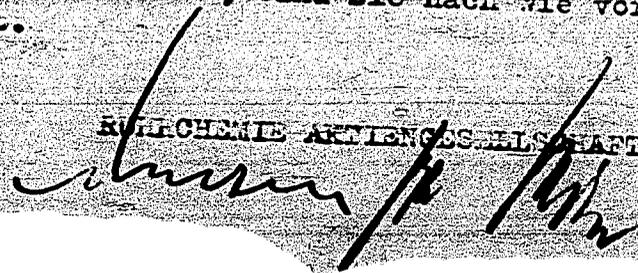
1941

zum Briefe an die Studiengesellschaft

vom 1. Februar 1941

dargelegt. Soweit es sich um die Ausnutzung der Rechte oberhalb dieser Druckgrenze handelt, sind Sie nach wie vor allein verfügungsberechtigt.

RUHRCHEMIE AKTIENGESELLSCHAFT



Betrifft: Rechtsgutachten.

---

Schon seit längerer Zeit besteht eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Studiengesellschaft und der Ruhrchemie über den Umfang des Vertragsgebietes. Die Studiengesellschaft hat sich nach längerem Schriftwechsel, der aber noch zu keinem Ergebnis geführt hat, entschlossen, ein Rechtsgutachten anfertigen zu lassen, welches Ihnen heute vertraulich übergeben wird. Zur Klarstellung der Sachlage diene folgendes:

Der Vertrag mit der Ruhrchemie wurde am 27. Oktober 1934 abgeschlossen. Ehe es zum Abschluss kam, hatte der Vertrag nicht weniger als zehn Fassungen erhalten, die meist wieder auf Wunsch der Ruhrchemie abgeändert wurden.

Der endgültige Vertrag erstreckt sich 1.) auf die Synthese selbst nebst allem, was dazu nötig und nützlich ist, und 2.) auf die Weiterverarbeitung der Syntheseprodukte (Primärprodukte) zu anderen Produkten (Sekundärprodukten), wie z.B. zu Alkoholen, Schmierölen, Crackbenzin.

1936 äusserte die Ruhrchemie den Wunsch, dass nicht mehr die gesamte Weiterverarbeitung der Primärprodukte zu Sekundärprodukten zu dem Vertragsgebiet gehören solle, sondern nur noch die Herstellung von Sekundärbenzin. Die Herstellung von Schmieröl und Alkoholen sollte also nicht mehr Gegenstand unseres Vertrages sein. Die Studiengesellschaft hat dieser Änderung damals zugestimmt.

Im Jahre 1937 wurde mit der Ruhrchemie über die Mitteldrucksynthese an Kobaltkatalysatoren, welche vorwiegend Paraffin liefert, verhandelt. Die Studiengesellschaft war damals der Ansicht, dass das Verfahren ein wissenschaftlich und patentrechtlich selbständiges Verfahren sei und nicht ohne weiteres unter den Vertrag falle. Die Ruhrchemie war gegenteiliger Meinung. Schliesslich wurde die Meinungsverschiedenheit dadurch beendet, dass wir der Ruhrchemie die Mitteldrucksynthese an Kobaltkatalysatoren zu den gleichen Lizenzbedingungen wie die ursprüngliche Fischer-Tropsch-Synthese überliessen.

In der Zwischenzeit haben wir im Institut die Mitteldrucksynthese an Eisenkatalysatoren entwickelt.

Im Mai 1940 erfuhren wir, dass die Ruhrchemie der Ansicht sei, dass die Mitteldrucksynthese an Eisenkatalysatoren nicht in das Vertragsgebiet falle, obwohl wir ihr bis dahin unsere

Patentanmeldungen zur Verfügung gestellt hatten und obwohl sie diese Patentanmeldungen im ganzen Ausland angemeldet, die dadurch entstandenen Kosten mit uns geteilt und die Rechte aus diesen Anmeldungen bereits auf die I.H.S. und die U.S.A.C. übertragen hatte.

Ebenfalls im Jahre 1940 hat die Ruhrchemie den Wunsch geäußert, dass die Herstellung von Sekundärbenzin aus Primärprodukten nicht mehr zum Vertrag gehören möge, sondern nur noch die Herstellung von auf thermischem Wege erzeugten Crackbenzin. Würde man dieser Auffassung zustimmen, so würde praktisch das ganze Gebiet der Weiterverarbeitung der Primärprodukte zu Sekundärprodukten - soweit es aussichtsreich ist - vom Vertragsgebiet abgetrennt werden.

Während man die Zustimmung zu diesem Wunsch der Ruhrchemie in Erwägung ziehen könnte, falls dann auch alle Anbiederungsverpflichtungen der Studiengesellschaft auf den abgetrennten Vertragsgebieten der Weiterverarbeitung der Primärprodukte wegfallen, besteht nach meiner und meiner Mitarbeiter Meinung gar kein Zweifel, dass die Mitteldrucksynthese an Eisenkatalysatoren, also bis zu Drucken von mindestens 20 atü, zum Vertragsgebiet gehört.

Da die Ruhrchemie mehrach das Verfahren von Fischer-Tropsch als Ruhrchemie-Verfahren bezeichnet hat, haben wir dagegen Einspruch erhoben. Auch hierüber haben wir den Gutachter um eine Ausserung gebeten.

Ein Eingehen auf weitere Einzelheiten kann ich mir ersparen, da in dem vorliegenden Rechtsgutachten alle Einzelheiten eingehend gewürdigt worden sind.

Mülheim-Ruhr, den 29.4.1941

F. Fiedler

Betrifft: Rechtsgutachten.

---

Schon seit längerer Zeit besteht eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Studiengesellschaft und der Ruhrchemie über den Umfang des Vertragsgebietes. Die Studiengesellschaft hat sich nach längerem Schriftwechsel, der aber noch zu keinem Ergebnis geführt hat, entschlossen, ein Rechtsgutachten anfertigen zu lassen, welches Ihnen heute vertraulich übergeben wird. Zur Klarstellung der Sachlage diene folgendes:

Der Vertrag mit der Ruhrchemie wurde am 27. Oktober 1934 abgeschlossen. Ehe es zum Abschluss kam, hatte der Vertrag nicht weniger als zehn Fassungen erhalten, die meist wieder auf Wunsch der Ruhrchemie abgeändert wurden.

Der endgültige Vertrag erstreckt sich 1.) auf die Synthese selbst nebst allem, was dazu nötig und nützlich ist, und 2.) auf die Weiterverarbeitung der Syntheseprodukte (Primärprodukte) zu anderen Produkten (Sekundärprodukten), wie z.B. zu Alkoholen, Schmierölen, Crackbenzin.

1936 äusserte die Ruhrchemie den Wunsch, dass nicht mehr die gesamte Weiterverarbeitung der Primärprodukte zu Sekundärprodukten zu dem Vertragsgebiet gehören solle, sondern nur noch die Herstellung von Sekundärbenzin. Die Herstellung von Schmieröl und Alkoholen sollte also nicht mehr Gegenstand unseres Vertrages sein. Die Studiengesellschaft hat dieser Änderung damals zugestimmt.

Im Jahre 1937 wurde mit der Ruhrchemie über die Mitteldrucksynthese an Kobaltkatalysatoren, welche vorwiegend Paraffin liefert, verhandelt. Die Studiengesellschaft war damals der Ansicht, dass das Verfahren ein wissenschaftlich und patentrechtlich selbständiges Verfahren sei und nicht ohne weiteres unter den Vertrag falle. Die Ruhrchemie war gegenteiliger Meinung. Schliesslich wurde die Meinungsverschiedenheit dadurch beendet, dass wir der Ruhrchemie die Mitteldrucksynthese an Kobaltkatalysatoren zu den gleichen Lizenzbedingungen wie die ursprüngliche Fischer-Tropsch-Synthese überliessen.

In der Zwischenzeit haben wir im Institut die Mitteldrucksynthese an Eisenkatalysatoren entwickelt.

Im Mai 1940 erfuhren wir, dass die Ruhrchemie der Ansicht sei, dass die Mitteldrucksynthese an Eisenkatalysatoren nicht in das Vertragsgebiet falle, obwohl wir ihr bis dahin unsere

Patentanmeldungen zur Verfügung gestellt hätten und obwohl sie diese Patentanmeldungen im ganzen Ausland angemeldet, die dadurch entstandenen Kosten mit uns geteilt und die Rechte aus diesen Anmeldungen bereits auf die I.H.S. und die U.S.A.C. übertragen hatte.

Ebenfalls im Jahre 1940 hat die Ruhrchemie den Wunsch geäußert, dass die Herstellung von Sekundärbenzin aus Primärprodukten nicht mehr zum Vertrag gehören möge, sondern nur noch die Herstellung von auf thermischem Wege erzeugten Crackbenzin. Würde man dieser Auffassung zustimmen, so würde praktisch das ganze Gebiet der Weiterverarbeitung der Primärprodukte zu Sekundärprodukten - soweit es aussichtsreich ist - vom Vertragsgebiet abgetrennt werden.

Während man die Zustimmung zu diesem Wunsch der Ruhrchemie in Erwägung ziehen könnte, falls dann auch alle Anbiederungsverpflichtungen der Studiengesellschaft auf den abgetrennten Vertragsgebieten der Weiterverarbeitung der Primärprodukte wegfallen, besteht nach meiner und meiner Mitarbeiter Meinung gar kein Zweifel, dass die Mitteldrucksynthese an Eisenkatalysatoren, also bis zu Drucken von mindestens 20 atü, zum Vertragsgebiet gehört.

Da die Ruhrchemie mehrfach das Verfahren von Fischer-Tropsch als Ruhrchemie-Verfahren bezeichnet hat, haben wir dagegen Einspruch erhoben. Auch hierüber haben wir den Gutachter um eine Äusserung gebeten.

Ein Eingehen auf weitere Einzelheiten kann ich mir ersparen, da in dem vorliegenden Rechtsgutachten alle Einzelheiten eingehend gewürdigt worden sind.

Mülheim-Ruhr, den 29.4.1941

F. Fischer

# Ruhrchemie Aktiengesellschaft

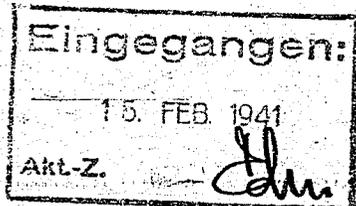
## Oberhausen-Holten

Drahtwort: Ruhrchemie Oberhausen-Holten  
Schlüssel: Rudolf Mosse Code

Reichsbank-Girokonto Nr. 82 Oberh.-Starkrade

Postcheckkonto:  
Essen Nr. 20623

Fernruf: Amt Oberhausen-Rhld.  
Orts- u. Bezirksverkehr 611 51  
Fernverkehr 602 44



An die  
STUDIEN & VERWERTUNGSGESELLSCHAFT m. b. H.  
M ü l h e i m - R u h r  
Kaiser-Wilhelm-Platz 2.

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

den

Abt. J.-Ro/Hmn. 14. Februar 1941

Zeichen und Betreff  
bitte in der Antwort wiederholen.

Betr.: Kogasin-Synthese / Druckbereich des sachlichen  
Vertragsgebietes.

Ihrem Wunsche gemäss möchten wir Ihnen nochmals klarlegen, bis zu welcher Druckgrenze u. E. das sachliche Vertragsgebiet des Generallizenzvertrages vom 27.10.1934 geht.

In § 2 des Vertrages ist das sachliche Vertragsgebiet hinsichtlich der anzuwendenden Drucke auf Verfahren beschränkt die "ohne Druck bzw. Unterdruck oder geringem Überdruck" arbeiten. Was dabei unter geringem Überdruck zu verstehen ist, wird nicht angegeben. Das Wort "gering" ist dehnbar und unbestimmt und bietet für eine genaue zahlenmässige Feststellung keinen unmittelbaren Anhaltspunkt. Zur Ermittlung des zahlenmässig begrenzten Druckbereichs ist man also auf die Auslegung angewiesen.

Diese unscharfe Begrenzung war nicht fühlbar, solange man praktisch mit normalem Druck arbeitete. Erst als Sie im Jahre 1936 Ihr Verfahren zur Erzeugung von Paraffin, das mit Kobalt-Kontakten bei Drucken von 5 - 100 atü arbeitet, zur Anmeldung brachten, wurde die Frage, welcher Druckbereich noch als unter den Vertrag fallend anzusehen ist, aktuell.

zum Briefe an die Studien & Verwertungs-  
gesellschaft m.b.H. vom 14. Februar 1941.

In den Verhandlungen des Jahres 1937 über dieses Thema haben wir uns wiederholt für eine grosszügige Auslegung der Feststellung "geringer Überdruck" eingesetzt. In unserem Schreiben vom 5.7.1937 haben wir Ihnen alle Gesichtspunkte, die für eine weitgehende Auslegung sprechen, zusammenfassend dargelegt und vorgeschlagen, den optimalen Druckbereich von 4 - 20 atü als noch unter den Vertrag fallend anzusehen. In Ihrem Brief vom 21.7.1937 lehnten Sie diese Auffassung ab.

Sie schreiben darin wörtlich:

"Der Aufsichtsrat nahm von den ergänzenden Ausführungen des Geschäftsführers Kenntnis und stellte fest, dass es sich bei der Mitteldruck-Synthese (Paraffin-Synthese) um ein in wissenschaftlicher und patentrechtlicher Beziehung neues Verfahren handelt, das zumindest hinsichtlich seiner Verwertung im Ausland nicht ohne weiteres unter den Bereich des mit der Ruhrchemie A.-G. am 27.10.1934 abgeschlossenen Generallizenzvertrages bezgl. der Benzinsynthese fällt. Der Aufsichtsrat ist jedoch aus praktischen und wirtschaftlichen Gründen damit einverstanden, dass das neue Verfahren zusätzlich zu den Bedingungen des oben genannten Lizenzvertrages der Ruhrchemie überlassen wird."

Auch in der Besprechung vom 28.7.1937 drangen wir mit unserem Vorschlage, der Definition des Vertrages eine weitgehende Auslegung zu geben, nicht durch. Man einigte sich schliesslich, die Diskussion darüber abzuschliessen. In unserem Schreiben vom 9.8.1937, mit dem wir diese Besprechung bestätigten, führten wir aus, wenigstens Drucke bis etwa 12 - 15 atü noch als unter den Vertrag fallend anzusehen. Wir erhielten jedoch entgegen Ihrer ausdrücklichen schriftlichen Ankündigung niemals eine Stellungnahme von Ihnen dazu. Tatsächlich überliessen Sie uns dann jedoch diese Paraffin-Synthese, ohne dass eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Daraus ergibt sich, dass die Überlassung entsprechend der obigen Erklärung

zum Briefe an die Studien & Verwertungsgesellschaft m.b.H.

vom 14. Februar 1941.

Ihrerseits zusätzlich, d.h. ausserhalb des ersten Generallizenzvertrages, unter den sie wegen der besonderen Druckbedingungen ja nicht fällt, erfolgte, allerdings unter den gleichen Bedingungen, wie sie dieser Vertrag enthält.

Wenn wir Sie richtig verstanden haben, so sind Sie der Ansicht, dass 1937 Einigkeit darüber erzielt worden sei, dass die Druckgrenze zwischen 12 - 15 bzw. 20 atü liege. Eine solche Vereinbarung ist weder schriftlich noch mündlich zustande gekommen. Wollen Sie aber sagen, dass durch die Überlassung der Paraffin-Synthese stillschweigend die Druckgrenze eine entsprechende Erweiterung erfahren habe, so müsste man zu dem Ergebnis kommen, dass die Grenze jetzt bei 100 atü liege, denn soweit geht Ihre Anmeldung über die Paraffin-Synthese. Das haben Sie jedoch bis heute selbst nicht behauptet. Dieses Argument kann auch garnicht zutreffend sein. Das hat sich insbesondere klar bei dem Abschluss der Verträge mit den Ölgesellschaften gezeigt. Obwohl dort bezüglich der Zurverfügungstellung Ihrer Rechte der gleiche Wortlaut gewählt ist wie in dem Generallizenzvertrag zwischen Ihnen und uns, so hielten Sie es doch auch für richtig, die Paraffin-Synthese gesondert in den Vertrag aufzunehmen. Darüber hinaus haben Sie selbst aber noch vor einiger Zeit zum Ausdruck gebracht, dass uns diese Synthese zu den Bedingungen des alten Vertrages überlassen wurde. Daraus ergibt sich klar, dass auch Sie der Ansicht sind, dass die Paraffin-Synthese gesondert überlassen wurde. Dass diese Überlassung zu den gleichen Bedingungen geschah, wie sie in dem Generallizenzvertrag vorgesehen sind, ist dabei unbeachtlich. Ebenso ist es bedeutungslos, dass die Bearbeitung der Paraffin-Synthese gemeinsam mit den Verfahren des Generallizenzvertrages erfolgte. Hierfür waren ausschliesslich praktische Erwägungen massgebend, insbesondere die, dass, wie bereits erwähnt, die Bedingungen die gleichen waren.

Wir haben diese Frage vorweg behandelt, da wir den Eindruck haben, dass Sie glauben, dass dieser Punkt für die Auslegung des Begriffs "geringer Überdruck" von Bedeutung sei.

zum Briefe an die Studien & Verwertungsgesellschaft m.b.H. vom 14. Februar 1941.

Wie wir Ihnen vorstehend dargelegt haben, ist das jedoch nicht der Fall. Massgebend sind vielmehr allein folgende Gesichtspunkte:

Der Ausdruck "gering" ist, wie bereits erwähnt, unbestimmt und allein zahlenmässig nicht genau auszudrücken. Im Verträge selbst finden sich auch keine höheren Anhaltspunkte, welche Vorstellung die Vertragsschliessenden damit verbunden haben. Jedenfalls handelt es sich bei dieser Formulierung "ohne Druck bzw. Unterdruck oder geringem Überdruck" nicht, wie man vielleicht annehmen könnte, um drei verschiedene selbständige Druckbereiche, sondern um einen geschlossenen mit einer Abgrenzung nach oben und unten. Das Hauptgewicht war aber bei dieser Definition des Vertragsgebietes zweifellos auf Arbeitsweisen bei normalem Druck gelegt. Denn das Neue an der dem Generallizenzvertrag zugrunde liegenden Erfindung war ja gerade die Herstellung von synthetischen Treibstoffen bei gewöhnlichem Druck. Darin wurde gegenüber dem Hydrier-Verfahren der Fortschritt gesehen. Auch hätte man sonst nicht das Arbeiten ohne Druck als das kennzeichnende Merkmal des Verfahrens vorangestellt und die beiden anderen Möglichkeiten, nämlich das Arbeiten bei Unterdruck und bei geringem Überdruck als von der Hauptarbeitsanweisung abweichende Alternativen nur mit "bzw." angeführt. Hätte man diesen beiden Möglichkeiten selbständige Bedeutung beilegen wollen, so würde man zweifellos statt "bzw." das Wort "oder" eingesetzt haben. Diese Ergänzung "bei Unterdruck oder geringem Überdruck" ist also nur als eine gewisse Toleranz aufzufassen, die loyalerweise in den Vertrag aufgenommen wurde, um nicht schon jede unwesentliche Abweichung vom normalen Druck aus dem Bereich des Vertrages fallen zu lassen.

Wo die Grenze dieser Toleranz liegt, lässt sich aus dem Verträge selbst nicht ermitteln. Einen wesentlichen Anhaltspunkt bieten nur die zum Vertrag gehörenden Patente. In dem Hauptpatent (Nr. 484 337) ist von "bis zu 2 atü erhöhtem Druck" die Rede. Man könnte nun annehmen, weil es sich hier um das

zum Briefe an die Studien & Verwertungs- vom 14. Februar 1941.  
gesellschaft m.b.H.

Hauptpatent handelt, dass 2 atü als Grenze des geringen Überdruckes anzusehen sind. Diese Begrenzung auf genau 2 atü ist offenbar dadurch zustande gekommen, dass dies seitens des Patentamtes mit Rücksicht auf den bekannten Stand der Technik verlangt wurde. Daneben ist aber auch in einem anderen Patent (Nr. 524 468) die obere Grenze des anzuwendenden Druckes mit etwa 10 atü genannt. Von einem noch höheren Druck ist aber nirgendwo die Rede.

Es ergibt sich also folgendes Bild für die Auslegung: Der Ausdruck "gering" bedeutet wenig, unbedeutend. Die Ergänzung "bezw. bei geringem Überdruck" stellt offensichtlich nur eine Art Toleranz dar, da das Neue, Wesentliche das Arbeiten ohne Druck war. Zahlenangaben sind in 2 Patenten enthalten, die in der einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages bildenden Anlage aufgeführt sind, und zwar lauten dieses 2 und 10 atü. Weitere Anhaltspunkte für die Auslegung sind nicht gegeben.

Unter diesen Umständen muss man zu dem Schluss kommen, dass unter dem "geringen Überdruck" im Sinne des Vertrages zwischen Ihnen und uns höchstens ein solcher bis zu 10 atü verstanden werden kann.

Abgesehen von der Paraffin-Synthese, deren Verwertung Sie uns gesondert übertragen haben, können wir also Ihre Rechte (vorausgesetzt, dass die übrigen Merkmale des sachlichen Vertragsgebietes gegeben sind) nur insoweit benutzen, als die Druckgrenze von 10 atü nicht überschritten wird. In diesem Rahmen haben wir auch nur die beiderseitigen Rechte zu verwerten. Andererseits fallen Verfahren, bei denen Drucke angewendet werden, die über 10 atü hinausgehen, nicht unter das Vertragsgebiet.

RUHRCHEMIE AKTIENGESELLSCHAFT.

# Ruhrchemie Aktiengesellschaft

## Oberhausen-Holten

Drahtwort: Ruhrchemie Oberhausen-Holten  
Schlüssel: Rudolf Mosse Code

Reichsbank-Girokonto Nr. 82 Oberh.-Starkrade

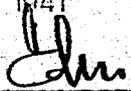
Postscheckkonto:  
Essen Nr. 20623

Fernruf: Amt Oberhausen-Rhld.  
Orts- u. Bezirksverkehr 61151  
Fernverkehr 60244

Eingegangen:

15. FEB. 1941

Akt.-Z.



An die  
Studien- und Verwertungsgesellschaft m. b. H.

Mülheim-Ruhr.  
Kaiser-Wilhelmplatz 2

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Abt. J.-Ho/Mot.

den

14. Februar 1941.

Zeichen und Betreff  
bitte in der Antwort wiederholen.

Betr.: Kogasin-Synthese / Eisenkontakt-Anmeldungen.

Ihrem Wunsche entsprechend wollen wir Ihnen noch einmal schriftlich auseinandersetzen, wie weit das Benutzungsrecht der IHS und USAC bezüglich Ihrer sogenannten Eisen-Mitteldruck-Synthese geht.

Die IHS und die USAC sind nur bis zu einer bestimmten Druckgrenze über Ihre Eisenkontakt-Anmeldungen verfügungsberechtigt. Oberhalb dieser Grenze ist Ihnen nach wie vor das Verfügungsrecht allein vorbehalten. Diese Situation ergibt sich aus den Verträgen mit den amerikanischen Ölgesellschaften in Verbindung mit unserem Generallizenzvertrag vom 27.10.1934 und den späteren zusätzlichen Vereinbarungen.

Gemäss Ziffer II; Abs. 1 des Vertrages Nr. 5 haben wir alle unsere Rechte auf dem Gebiete der Kohlenwasserstoff-Synthese der IHS zu überlassen. Dazu gehört auch die Kogasin-Synthese im Rahmen des Generallizenzvertrages zwischen Ihnen und uns vom 27.10.1934 und der späteren zusätzlichen Vereinbarungen. Die Überlassung konnte hier natürlich nur soweit erfolgen, als wir selbst nach dem Generallizenzvertrag samt Zusatzvereinbarungen darüber verfügen können, denn naturgemäss kann niemand mehr Rechte übertragen, als er hat. Obwohl dies an sich eine

zum Briefe an die Studiengesellschaft vom 14. Februar 1941

Selbstverständlichkeit ist, ist in Ziffer II, Abs. 3 des Vertrages 5 noch besonders darauf hingewiesen, indem für das "Ni-scher-Verfahren", wie es der IHS zur Verfügung gestellt wird, die Definition des Generallizenzvertrages zwischen Ihnen und uns aufgeführt wird. Ausserdem heisst es in den "Definitions" zum Vertrag Nr. 5 in Punkt 8, Abs. 1 noch generell, dass sich der Vertrag nur soweit auf die Rechte der Vertragspartner bezieht, als diese gegenwärtig oder zukünftig die Rechte besitzen, erwerben oder kontrollieren, kurz die Verfügungsgewalt darüber haben. Darüber hinaus ist in den vorstehend erwähnten "Definitions" in Punkt 8 Abs. 4 noch ausdrücklich gesagt, dass Patente nur insoweit eingeschlossen sind, als sie für das infragestehende Verfahren in Betracht kommen. Man hat sich also in diesem Punkte in jeder nur denkbaren Weise gesichert.

Nach unserem Vertrag mit Ihnen haben wir das Verfügungsrecht über Ihre Kogasin-Synthese innerhalb eines bestimmten Druckbereiches ("ohne Druck bzw. Unterdruck oder geringem Überdruck") ohne Rücksicht auf die anzuwendenden Katalysatoren erworben. (Aufgrund späterer zusätzlicher Vereinbarungen kam noch, jedoch gesondert, die sogenannte Mitteldruck-Synthese an Kobaltkontakten dazu.) Wir konnten daher der IHS die Synthese mit Eisenkontakten nur insoweit überlassen, als sie in den Druckbereich unseres Generallizenzvertrages mit Ihnen fällt. Was zahlenmässig als Grenze des gering erhöhten Druckes anzusehen ist, soll noch gesondert erörtert werden.

Ihr Einwand, dass die Übertragung der Eisenkontakt-Anmeldungen an die IHS gegen diese Auffassung spreche, ist nicht stichhaltig. Wie Ihnen noch erinnerlich sein wird, nahmen Sie bei den Verhandlungen mit den amerikanischen Ölgesellschaften zunächst den Standpunkt ein, dass man der IHS nur eine General-lizenz auf Ihre Rechte einräumen sollte. Erst nach wiederholten Besprechungen stimmten Sie auf ausdrückliches Verlangen unserer Vertragspartner einer formellen Übertragung an die IHS zu. Abweichend vom Vertrag vom 27.10.1934 wurde dazu vereinbart, dass die Überlassung an die IHS für die ganze Laufzeit der Schutzrechte erfolgen sollte, womit für Sie auch ein wesentlicher Grund entfallen war, die Übertragung abzulehnen. Mit unseren

zum Briefe an die Studiengesellschaft

vom 14. Februar 1941

Rechten auf dem breiteren Vertragsgebiet der Kohlenwasserstoff-Synthese wurden also auch Ihre Rechte auf dem engeren Vertragsgebiet des Vertrages vom 27.10.1934 auf die IHS übertragen. Da ein gewisser Bereich der Eisenkontakt-Synthese auch zum Vertragsgebiet unseres Generallizenzvertrages gehört, mussten diese Anmeldungen also auch auf die IHS übertragen werden. Da eine Übertragung eines Teiles eines Schutzrechtes nicht möglich ist, mussten die Rechte vollständig übertragen werden.

Die Verträge mit den Ölgesellschaften bieten auch keinen Anhaltspunkt dafür, dass eine Übertragung nicht zu erfolgen braucht, wenn ein Teil des Patentes ausserhalb des engeren Vertragsgebietes, nach dem sich die Überlassungspflicht der Studiengesellschaft bestimmt, liegt. Im Gegenteil ist an diesen Punkt zweifellos gedacht, denn es ist, wie bereits erwähnt, ausdrücklich in den "Definitions" Punkt 6, Abs.4 vorgesehen, dass das Patentrecht, auch wenn es übertragen ist, unseren Vertragspartnern nur insoweit zur Verfügung steht, als es in das sachliche Vertragsgebiet hineinfällt. Also mussten - um es nochmals zu sagen - bei dieser Situation die Eisenkontakt-Anmeldungen übertragen werden, da die Massnahmen, für die dort der Schutz angesucht wird, sowohl bei einer Synthese Anwendung finden können, die oberhalb als auch unterhalb der vertragsmässigen Druckgrenze möglich ist. Erwägungen der Wirtschaftlichkeit oder technischen Zweckmässigkeit spielen dabei keine Rolle, da hierüber in den Verträgen nichts gesagt ist.

Dass man unter allen Umständen eine Übertragung eines jeden Patentrechtes vorsah, wenn es auch nur zu einem Teil in das sachliche Vertragsgebiet bezüglich Ihrer Rechte fällt, ist auch daraus zu folgern, dass man ausdrücklich in dem Vertrage mit den Ölgesellschaften ausgeführt hat, von einer Übertragung nur in dem Falle Abstand zu nehmen, wenn die fragliche Erfindung zu einem wesentlichen Teil ausserhalb des breiteren Gebietes der Kohlenwasserstoff-Synthese Verwendung finden kann (Vertrag 5 Ziffer II, Abs. 1), also z.B. bei der Ammoniak-Synthese. Wenn die Massnahme hauptsächlich für die Kohlenwasserstoff-Synthese Bedeutung hat, wird keinerlei Unterschied gemacht, ob dieses

zum Briefe an die Studiengesellschaft vom 14. Februar 1941

Patentrecht in das eine oder andere Teilgebiet der Kohlenwasserstoff-Synthese fällt. Eine Übertragung Ihrerseits würde natürlich nicht in Frage kommen für eine Synthese, die nur ein Arbeiten oberhalb der vereinbarten Druckgrenze vorsieht.

Die vollkommene Übertragung der Anmeldungen ist jedoch nur formell erfolgt; materiell kann die IHS Ihre Rechte nur insoweit benutzen, als sie die Verfügungsgewalt von uns überlassen bekommen hat, da nur wir Vertragspartner sind und wir nur, wie oben bereits ausgeführt, die beschränkte Verfügungsgewalt, die uns nach dem Generallizenzvertrag vom 27.10.1934 und den Zusatzvereinbarungen zusteht, weitergeben können. Sie können also im IHS-Gebiet Ihre Rechte, soweit sie ausserhalb unseres Vertragsgebietes liegen, nach Belieben ausnützen.

Bezüglich der Übertragung der USA-Patentrechte sind zunächst die Vereinbarungen dahin gegangen, dass keine Übertragung vorgenommen werden, sondern dass die USAC lediglich eine Generallizenz erhalten sollte. Die spätere Übertragung erfolgte lediglich aus dem Grunde, eine Sicherung für Fälle kriegerischer Verwicklungen zu schaffen. Wie aus einem Telefongespräch zwischen Herrn Assessor Kellermann und Herrn Dr. Kalk hervorgeht, hat Herr Geheimrat Fischer die Angelegenheit mit Herrn Assessor Kellermann eingehend besprochen. Daraufhin haben Sie sich nach Würdigung unserer Darlegungen zur Übertragung Ihrer USA-Rechte an die USAC bereitgefunden. Dabei hat es sich um einen Vorschlag von uns ausserhalb der vertraglichen Bindungen gehandelt, bei dem es Ihnen völlig frei stand, diesen anzunehmen oder abzulehnen. Selbstverständlich hat auch hier die Übertragung an der materiellen Verfügungsbefugnis nichts geändert. Dies haben wir vor der Übertragung ausdrücklich telegrafisch mit unseren amerikanischen Partnern festgelegt.

Aus dem vorstehend Gesagten geht klar hervor, dass Ihre Rechte bezüglich der Eisenkontakt-Synthese der IHS und der USAC nur bis zu einer gewissen Druckgrenze ("wenig erhöhter Druck") zur Verfügung stehen. Wo diese Grenze zahlenmässig genau liegt, haben wir Ihnen in dem mitgehenden besonderen Schreiben

(126)

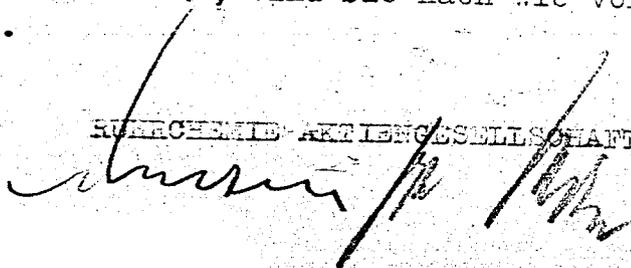
**Ruhrchemie Aktiengesellschaft**  
**Oberhausen-Holten**

Blatt 5

zum Briefe an die Studiengesellschaft vom 14. Februar 1941

dargelegt. Soweit es sich um die Ausnutzung der Rechte oberhalb dieser Druckgrenze handelt, sind Sie nach wie vor alleinverfügungsberechtigt.

RUHRCHEMIE AKTIENGESELLSCHAFT

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'K. Müller', is written over the typed company name.

10. Februar 1941

L/Kz.- Stud.

Firma  
Ruhrchemie A.-G.  
Oberhausen - Holten

Betr.: Vertragsgebiet.

Unter Bezug auf das Ferngespräch, das heute Vormittag unser Herr Lindemann mit Ihrem Herrn Dr. Rohe geführt hat, teile ich höflich mit, dass mir sehr daran liegt, die von Herrn Dr. Rohe in der Besprechung am 24. Januar d. Js. zugesagte schriftliche Darstellung der Angelegenheit möglichst bald zu erhalten. Ich bitte deshalb nochmals im Einverständnis mit unserem Aufsichtsratsvorsitzenden, die Sache beschleunigt zu erledigen.

Heil Hitler!

# Gutehoffnungshütte

## Oberhausen Aktiengesellschaft

Konten:  
Giro-Konto: Reichsbankstelle Oberhausen (Rheinl.) Nr. 82  
Postkassa-Konto: Nr. 2355 Amt Essen

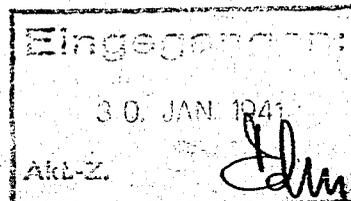
Drahtwort:  
Gutehoffnungshütte  
Oberhausen/Rheinland

Sernföhreiber:  
R. 37. Nr. 12

Sernruf:  
Amt Oberhausen:  
Ortsverkehr: Sammelnummer 244 51  
Schnelverkehr: Sammelnummer 244 61  
Sernverkehr: Sammelnummer 244 41

Nebenstelle: .....

Herrn  
Geheimrat Prof. Dr. F. Fischer  
Kaiser-Wilhelm-Institut für  
Kohlenforschung,  
Mülheim - Ruhr.



Ihre Zeichen: 7

Ihr Schreiben vom  
28.1.41.

Unsere Zeichen:  
Abt. Kellermann

Oberhausen (Rheinl.),  
den 29. Januar 1941.

Betrifft:

Sehr verehrter Herr Fischer!

Ich danke Ihnen bestens für Ihre freundliche Unter-  
richtung über den Stand der Frage der Vertrags-Auslegung  
mit der Ruhrchemie A.G. mit Ihren Schreiben vom 20. und 28.  
ds. Mts. Ich nehme an, dass bis Mitte nächster Woche das  
von Ihnen erbetene Schreiben der Ruhrchemie an die Studien-  
gesellschaft vorliegt, sodass wir alsdann unter uns einmal  
die Angelegenheit besprechen und überlegen können, wie wir  
zweckmässig weiter vorgehen. Ich rufe Sie Mitte nächster  
Woche einmal an und lege alsdann mit Ihnen Tag und Stunde  
der Besprechung fest.

Mit freundlichen Grüßen!

Ihr-sehr ergebener

*[Signature]*

Abschrift

Herrn  
Direktor Bergassessor  
Hermann Kallermann  
M.Br. Gutehoffnungshütte A.-G.  
O b e r h a u s e n

28. Januar 1941

Sehr verehrter Herr Kallermann!

Ich beziehe mich auf mein Schreiben vom 20. d. Mts. und teile höflich mit, dass am 24. d. Mts. Herr Dr. Rohe zu einer Besprechung über den Umfang des Vertragsverhältnisses mit der Ruhrchemie hier war. Als Unterlagen zu einer Besprechung, die Sie mit mir führen wollen, gebe ich Ihnen nachstehend eine kurze Übersicht über den Stand der Angelegenheit, so wie sie sich nun nach den Besprechungen mit den Herren Prof. Martin und Dr. Rohe darstellt.

Ruhrchemie will auf zwei Gebieten das mit der Studiengesellschaft abgeschlossene Vertragsverhältnis einschränken. Über die Gründe sagt sie nichts, ich habe mir meine Ansicht gebildet.

I.) Sekundärprodukte, oder was fällt auf dem Gebiet der Weiterverarbeitung unter den Vertrag mit Ruhrchemie.

- a) Beim Vertragsabschluss im Jahre 1934 sollte darunter fallen, die Erzeugung von Benzinen einschliesslich Gasolbestandteilen, Ölen, Paraffinen, Paraffinöl, kurz alle Stoffe mineralöartigen Charakters, ferner solche Produkte, welche wie Crackbenzin oder Schmieröl oder Alkohol aus Primärprodukten durch weitere chemische oder physikalische Behandlung zu erzeugen sind (Sekundärprodukte).
- b) Laut Schreiben vom 24. und 29. April und 5. Mai 1936 stimmte der Studiengesellschaft und Geheimrat Fischer dem Wunsch der Ruhrchemie zu, dass ausser der Herstellung von Primärprodukten nur deren Weiterverarbeitung zum fertigen Benzin zum Vertragsgebiet gehören soll. Es stellt also weder Geheimrat Fischer, noch die Studiengesellschaft, noch die Ruhrchemie A.-G., noch die Ruhrbenzin A.-G. oder ein sonstiger Lizenznehmer ohne weiteres, d.h. kostenlos, Verfahren zur Weiterverarbeitung von Primärprodukten, mit Ausnahme von der zu Sekundärbenzin, zur Verfügung.
- c) Während man bisher unter Sekundärbenzin alle Benzinarten, die entweder durch Verbesserung von Primärprodukten oder durch Neubildung von Benzin aus irgendwelchen Primärprodukten, die höher oder niedriger als Benzin siedend, verstehen musste, definiert die Ruhrchemie nunmehr unter weiterer Einschränkung des bisherigen Begriffes "Sekundärbenzin" in dem Schriftsatz - Abtlg. J.-10/Kot. 240840 -, den sie Ihnen am 26. bzw. 27. August d. J. übersandt hat, auf Seite 9, Abs. 3:

"Aus all dem geht hervor, dass unter dem .....  
verwendeten Begriff Sekundärbenzin nur die Benzine  
verstanden sein sollen, die durch das bei Vertrags-  
abschluss bekannte thermische Cracken erhalten wer-  
den. Auf diesem Gebiet haben die Studiengesellschaft,  
Gesellschaft Fischer und wir in gleicher Weise wie auf  
dem Primär-Vertragsgebiet alle Rechte ausschließlich  
zur gemeinsamen Verwertung zur Verfügung zu stellen."

Während also ursprünglich ausser den Primärprodukten alle Se-  
kundärprodukte zum Vertragsgebiet gehören sollten, sollte laut  
Abmachungen von 1936 nur noch Sekundärbenzin dazu gehören und  
nach dem neuesten Wunsch der Ruhrchemie nur noch Benzin, das  
durch thermisches Crackung erhalten wird.

Dieser weiteren Einschränkung würde ich, wenn überhaupt,  
persönlich nur dann zustimmen, wenn die Studiengesellschaft  
bzw. ich auch nur noch verpflichtet sind, Verbesserungen auf  
dem Gebiet der Primärprodukte und des durch thermische Crackung  
erzielten Sekundärbenzins anzubieten und kostenlos zu überlassen.  
Irgendeine andere Anbiertungspflicht von Verbesserungen bei der  
Weiterverarbeitung von Primärprodukten oder Überlassungspflicht,  
ob kostenlos oder nicht, darf dann nicht weiter bestehen.

II.) Umfang des Vertragsgebietes hinsichtlich der Mitteldruck-  
synthese an Eisenkatalysatoren und der Druckgrenze.

Zu diesem Punkt habe ich schon in meinem früheren Schreiben  
an Sie ausgeführt, dass die Studiengesellschaft bisher der An-  
sicht sein musste, dass die Mitteldrucksynthese an Eisenkataly-  
satoren unter das Vertragsgebiet mit der Ruhrchemie fällt,

da die Ruhrchemie s.Zt. die Mitteldrucksynthese an Kobaltkataly-  
satoren übernommen hat ohne dass dabei eine Einschränkung hin-  
sichtlich des Druckes gemacht worden ist,

da wir der Ruhrchemie unsere Ergebnisse auf dem Gebiete der Mit-  
telrucksynthese an Eisenkatalysatoren bekanntgegeben haben,  
da wir ihr unsere deutschen Patentanmeldungen bekanntgegeben ha-  
ben,

da Ruhrchemie den Gegenstand dieser Anmeldungen in zahlreichen  
Ländern des Auslandes angemeldet hat, wobei sie uns auch mit den  
anteiligen Kosten belastete.

Wir mussten weiterhin bei unserer Auffassung bleiben, da die  
Ruhrchemie A.G. die auf unseren deutschen Anmeldungen basierenden  
Auslandspatente und -anmeldungen auf die beiden internationalen  
Gesellschaften U.S.P.A.C. und I.N.C. formell übertrug. Auf der an-  
deren Seite mussten natürlich die ausländischen Partner annehmen,

dass ihnen alle Rechte aus unseren oben. Eisenanmeldungen zustehen.

Sie wissen, dass wir zu unserem Erstaunen vor einiger Zeit erfahren haben, dass die Ruhrchemie meint, dass die Eisensynthese nur bis zu einem gewissen Druckgebiet zu dem Vertragsverhältnis gehört, also nur bis zu einem Druckgebiet, wie es auch an die U.S.A. und I.A.S. übertragen worden sei, obwohl in den internationalen Verträgen nichts gesagt ist, dass eine Druckgrenze besteht und welche Druckgrenze besteht.

Was nun die Druckgrenze selbst angeht, so hat die Ruhrchemie im Laufe der Zeit folgende Werte genannt:

20 Atm., 12 - 15 Atm. und neuerdings 10 Atm. Die Daten der entsprechenden Schreiben der Ruhrchemie kann ich Ihnen auf Wunsch angeben. Im Übrigen verweise ich auf das beiliegende Protokoll über die Besprechung mit Herrn Dr. Kohn.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener

gez. F. Fischer

Abschrift

Herrn  
Direktor Bergassessor  
Hermann Kellermann  
M.Fr. Gutehoffnungshütte A.-G.

O b e r h a u s e n

28. Januar 1941

Sehr verehrter Herr Kellermann!

Ich beziehe mich auf mein Schreiben vom 20.d.Mts. und teile höflich mit, dass am 24.d.Mts. Herr Dr. Rohe zu einer Besprechung über den Umfang des Vertragsverhältnisses mit der Ruhrchemie hier war. Als Unterlagen zu einer Besprechung, die Sie mit mir führen wollen, gebe ich Ihnen nächstehend eine kurze Übersicht über den Stand der Angelegenheit, so wie sie sich nun nach den Besprechungen mit den Herren Prof. Martin und Dr. Rohe darstellt.

Ruhrchemie will auf zwei Gebieten das mit der Studiengesellschaft abgeschlossene Vertragsverhältnis einschränken. Über die Gründe sagt sie nichts, ich habe mir meine Ansicht gebildet.

1.) Sekundärprodukte, oder was fällt auf dem Gebiet der Weiterverarbeitung unter den Vertrag mit Ruhrchemie.

- a) Beim Vertragsabschluss im Jahre 1934 sollte darunter fallen, die Erzeugung von Benzinen einschliesslich Gasolbestandteilen, Ölen, Paraffinen, Paraffinöl, kurz alle Stoffe mineralölartigen Charakters, ferner solche Produkte, welche als Crackbenzin oder Schmieröl oder Alkohol aus Primärprodukten durch weitere chemische oder physikalische Behandlung zu erzeugen sind (Sekundärprodukte).
- b) Laut Schreiben vom 24. und 29. April und 5. Mai 1936 stimmten Studiengesellschaft und Geheimrat Fischer dem Wunsche der Ruhrchemie zu, dass ausser der Herstellung von Primärprodukten nur deren Weiterverarbeitung zum fertigen Benzin zum Vertragsgebiet gehören soll. Es stellt also weder Geheimrat Fischer, noch die Studiengesellschaft, noch die Ruhrchemie A.-G., noch die Ruhrbenzin A.-G. oder ein sonstiger Lizenznehmer ohne weiteres, d.h. kostenlos, Verfishren zur Weiterverarbeitung von Primärprodukten, mit Ausnahme von der zu Sekundärbenzin, zur Verfügung.
- c) Während man bisher unter Sekundärbenzin alle Benzinarten, die entweder durch Verbesserung von Primärprodukten oder durch Neubildung von Benzin aus irgendwelchen Primärprodukten, die höher oder niedriger als Benzin siedeten, versteren musste, definiert die Ruhrchemie nunmehr unter weiterer Einschränkung aus bisheriger Begriffs "Sekundärbenzin" in dem Schriftsatz - Bllg. 3.- 0/107. 240830 1, den sie Ihnen am 26. Nov. 37. August 1.38. übersandt hat, auf Seite 3, Abs. 3:

"Aus all dem geht hervor, dass unter dem .....  
verwendeten Begriff Sekundärbenzin nur die Benzine  
verstanden sein sollen, die durch das bei Vertrags-  
abschluss bekannte thermische Cracken erhalten wer-  
den. Auf diesem Gebiet haben die Studiengesellschaft,  
Gesellschaft Fischer und wir in gleicher Weise wie auf  
dem Primär-Vertragsgebiet alle Rechte ausschließlich  
zur gemeinsamen Verwertung zur Verfügung zu stellen."

Während also ursprünglich ausser den Primärprodukten alle se-  
kundärprodukte zum Vertragsgebiet gehören sollten, sollte laut  
Abmachungen von 1936 nur noch Sekundärbenzin dazu gehören und  
nach dem neuesten Wunsch der Ruhrchemie nur noch Benzin, das  
durch thermisches Cracking erhalten wird.

Dieser weiteren Einschränkung würde ich, wenn überhaupt,  
persönlich nur dann zustimmen, wenn die Studiengesellschaft  
bzw. ich auch nur noch verpflichtet sind, Verbesserungen auf  
dem Gebiet der Primärprodukte und des durch thermische Cracking  
erzielten Sekundärbenzins anzubieten und kostenlos zu überlassen.  
Irgendeine unsere Anbieterspflicht von Verbesserungen bei der  
Weiterverarbeitung von Primärprodukten oder Überlassungspflicht,  
ob kostenlos oder nicht, darf dann nicht weiter bestehen.

## II.) Umfang des Vertragsgebietes hinsichtlich der Mitteldruck- synthese an Eisenkatalysatoren und der Druckgrenze.

Zu diesem Punkt habe ich schon in meinem früheren Schreiben  
an Sie ausgeführt, dass die Studiengesellschaft bisher der An-  
sicht sein musste, dass die Mitteldrucksynthese an Eisenkata-  
lysatoren unter das Vertragsgebiet mit der Ruhrchemie fällt,

da die Ruhrchemie o.ä. die Mitteldrucksynthese an Kobaltkate-  
lysatoren übernommen hat ohne dass dabei eine Einschränkung hin-  
sichtlich des Druckes gemacht worden ist,

da wir der Ruhrchemie unsere Ergebnisse auf dem Gebiete der Mit-  
teldrucksynthese an Eisenkatalysatoren bekanntgegeben haben,

da wir ihr unsere deutschen Patentansprüche bekanntgegeben ha-  
ben,

da Ruhrchemie den Gegenstand dieser Anmeldungen in zahlreichen  
Ländern des Auslandes angemeldet hat, wobei sie uns auch mit den  
anteiligen Kosten belastete.

Sie mussten weiterhin bei unserer Auffassung bleiben, da die  
Ruhrchemie u.ä. die uns unseren seit einer Anzahl Jahren bestehenden  
Auslandspatente und -ansprüche auf die einzigen internationalen  
Gesellschaften U. S. S. R. und U. S. A. Formell übertragen hat der wir  
daran sitzen mussten nach wie vor die Rechte an den Patente zu stellen,

dass Ihnen alle Rechte aus unseren vorgen. Eisenanmeldungen zustehen.

Sie wissen, dass wir zu unserem Staunen vor einiger Zeit erfahren haben, dass die Ruhrchemie meint, dass die Eisensynthese nur bis zu einem gewissen Druckgebiet zu den Vertragsverhältnissen gehört, also nur bis zu einem Druckgebiet, wie es auch an die U.S.A.C. und I.M.C. übertragen worden sei, obwohl in den internationalen Verträgen nichts gesagt ist, dass eine Druckgrenze besteht und welche Druckgrenze besteht.

Was nun die Druckgrenze selbst angeht, so hat die Ruhrchemie im Laufe der Zeit folgende Werte genannt:

20 Atm., 12 - 15 Atm. und neuerdings 10 Atm. Die Daten der entsprechenden Schreiben der Ruhrchemie kann ich Ihnen auf Wunsch angeben. Im übrigen verweise ich auf das beiliegende Protokoll über die Besprechung mit Herrn Dr. Rohs.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener

gez. F. Fischer

Abschrift

Herrn  
Direktor Bergassessor  
Hermann Kellermann  
m.Br. Gutehoffnungshütte A.-G.  
O b e r h a u s e n

28. Januar 1941

Sehr verehrter Herr Kellermann!

Ich beziehe mich auf mein Schreiben vom 20.d.Mts. und teile höflich mit, dass am 24.d.Mts. Herr Dr. Rohe zu einer Besprechung über den Umfang des Vertragsverhältnisses mit der Ruhrchemie hier war. Als Unterlagen zu einer Besprechung, die Sie mit mir führen wollen, gebe ich Ihnen nachstehend eine kurze Übersicht über den Stand der Angelegenheit, so wie sie sich nun nach den Besprechungen mit den Herren Prof. Martin und Dr. Rohe darstellt.

Ruhrchemie will auf zwei Gebieten das mit der Studiengesellschaft abgeschlossene Vertragsverhältnis einschränken. Über die Gründe sagt sie nichts, ich habe mir meine Ansicht gebildet.

I.) Sekundärprodukte, oder was fällt auf dem Gebiet der Weiterverarbeitung unter den Vertrag mit Ruhrchemie.

- a) Beim Vertragsabschluss im Jahre 1934 sollte darunter fallen, die Erzeugung von Benzinen einschliesslich Gasolbestandteilen, Ölen, Paraffinen, Paraffinöl, kurz alle Stoffe mineralölartigen Charakters, ferner solche Produkte, welche wie Crackbenzin oder Schmieröl oder Alkohol aus Primärprodukten durch weitere chemische oder physikalische Behandlung zu erzeugen sind (Sekundärprodukte).
- b) Laut Schreiben vom 24. und 29. April und 5. Mai 1936 stimmten Studiengesellschaft und Geheimrat Fischer dem Wunsch der Ruhrchemie zu, dass ausser der Herstellung von Primärprodukten nur deren Weiterverarbeitung zum fertigen Benzin zum Vertragsgebiet gehören soll. Es stellt also weder Geheimrat Fischer, noch die Studiengesellschaft, noch die Ruhrchemie A.-G., noch die Ruhrbenzin A.-G. oder ein sonstiger Lizenznehmer ohne weiteres, d.h. kostenlos, Verfahren zur Weiterverarbeitung von Primärprodukten, mit Ausnahme von der zu Sekundärbenzin, zur Verfügung.
- c) Während man bisher unter Sekundärbenzin alle Benzinarten, die entweder durch Verbesserung von Primärprodukten oder durch Neubildung von Benzin aus irgendwelchen Primärprodukten, die höher oder niedriger als Benzin siedend, verstehen musste, definiert die Ruhrchemie nunmehr unter weiterer Einschränkung des bisherigen Begriffes "Sekundärbenzin" in dem Schriftsatz - Abtlg. J.-10/Kot. 240840 -, den sie Ihnen am 26. bzw. 27. August d.Js. übersandt hat, auf Seite 9, Abs. 3:

"Aus all dem geht hervor, dass unter dem ..... verwendeten Begriff Sekundärbenzin nur die Benzine verstanden sein sollen, die durch das bei Vertragsabschluss bekannte thermische Cracken erhalten werden. Auf diesem Gebiet haben die Studiengesellschaft, Geheimrat Fischer und wir in gleicher Weise wie auf dem Primär-Vertragsgebiet alle Rechte ausschliesslich zur gemeinsamen Verwertung zur Verfügung zu stellen."

Während also ursprünglich ausser den Primärprodukten alle Sekundärprodukte zum Vertragsgebiet gehören sollten, sollte laut Abmachungen von 1936 nur noch Sekundärbenzin dazu gehören und nach dem neuesten Wunsch der Ruhrchemie nur noch Benzin, das durch thermisches Crackung erhalten wird.

Dieser weiteren Einschränkung würde ich, wenn überhaupt, persönlich nur dann zustimmen, wenn die Studiengesellschaft bzw. ich auch nur noch verpflichtet sind, Verbesserungen auf dem Gebiet der Primärprodukte und des durch thermische Crackung erzielten Sekundärbenzins anzubieten und kostenlos zu überlassen. Irgendeine andere Anbieterspflicht von Verbesserungen bei der Weiterverarbeitung von Primärprodukten oder Überlassungspflicht, ob kostenlos oder nicht, darf dann nicht weiter bestehen.

## II.) Umfang des Vertragsgebietes hinsichtlich der Mitteldrucksynthese an Eisenkatalysatoren und der Druckgrenze.

Zu diesem Punkt habe ich schon in meinem früheren Schreiben an Sie ausgeführt, dass die Studiengesellschaft bisher der Ansicht sein musste, dass die Mitteldrucksynthese an Eisenkatalysatoren unter das Vertragsgebiet mit der Ruhrchemie fällt,

da die Ruhrchemie s.Zt. die Mitteldrucksynthese an Kobaltkatalysatoren übernommen hat ohne dass dabei eine Einschränkung hinsichtlich des Druckes gemacht worden ist,

da wir der Ruhrchemie unsere Ergebnisse auf dem Gebiete der Mitteldrucksynthese an Eisenkatalysatoren bekanntgegeben haben,

da wir ihr unsere deutschen Patentanmeldungen bekanntgegeben haben,

da Ruhrchemie den Gegenstand dieser Anmeldungen in zahlreichen Ländern des Auslandes angemeldet hat, wobei sie uns auch mit den anteiligen Kosten belastete.

Wir mussten weiterhin bei unserer Auffassung bleiben, da die Ruhrchemie A.G. die auf unseren deutschen Anmeldungen basierenden Auslandspatente und -anmeldungen auf die beiden internationalen Gesellschaften U.S. .G. und I.H.G. formell übertrug. Auf der anderen Seite mussten natürlich die ausländischen Partner anerkennen,

dass ihnen alle Rechte aus unseren sogen. Eisenanmeldungen zustehen.

Sie wissen, dass wir zu unseren Erstaunen vor einiger Zeit erfahren haben, dass die Ruhrchemie meint, dass die Eisensynthese nur bis zu einem gewissen Druckgebiet zu dem Vertragsverhältnis gehört, also nur bis zu einem Druckgebiet, wie es auch an die U.S.A.C. und I.H.S. übertragen worden sei, obwohl in den internationalen Verträgen nichts gesagt ist, dass eine Druckgrenze besteht und welche Druckgrenze besteht.

Was nun die Druckgrenze selbst angeht, so hat die Ruhrchemie im Laufe der Zeit folgende Werte genannt:

20 Atm., 12 - 15 Atm. und neuerdings 10 Atm. Die Daten der entsprechenden Schreiben der Ruhrchemie kann ich Ihnen auf Wunsch angeben. Im Übrigen verweise ich auf das beiliegende Protokoll über die Besprechung mit Herrn Dr. Kohe.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener

gez. F. Fischer

Abschrift

Herrn  
Direktor Bergassessor  
Hermann Kellermann  
m.Br. Gutehoffnungshütte A.-G.  
O b e r h a u s e n

28. Januar 1941

Sehr verehrter Herr Kellermann!

Ich beziehe mich auf mein Schreiben vom 20.d.Mts. und teile höflich mit, dass am 24.d.Mts. Herr Dr. Rohe zu einer Besprechung über den Umfang des Vertragsverhältnisses mit der Ruhrchemie hier war. Als Unterlagen zu einer Besprechung, die Sie mit mir führen wollen, gebe ich Ihnen nachstehend eine kurze Übersicht über den Stand der Angelegenheit, so wie sie sich nun nach den Besprechungen mit den Herren Prof. Martin und Dr. Rohe darstellt.

Ruhrchemie will auf zwei Gebieten das mit der Studiengesellschaft abgeschlossene Vertragsverhältnis einschränken. Über die Gründe sagt sie nichts, ich habe mir meine Ansicht gebildet.

I.) Sekundärprodukte, oder was fällt auf dem Gebiet der Weiterverarbeitung unter den Vertrag mit Ruhrchemie.

- a) Beim Vertragsabschluss im Jahre 1934 sollte darunter fallen, die Erzeugung von Benzin einschließlich Gasolbestandteilen, Ölen, Paraffinen, Paraffinöl, kurz alle Stoffe mineralölartigen Charakters, ferner solche Produkte, welche wie Crackbenzin oder Schmieröl oder Alkohol aus Primärprodukten durch weitere chemische oder physikalische Behandlung zu erzeugen sind (Sekundärprodukte).
- b) Laut Schreiben vom 24. und 29. April und 5. Mai 1936 stimmten Studiengesellschaft und Geheimrat Fischer dem Wunsch der Ruhrchemie zu, dass ausser der Herstellung von Primärprodukten nur deren Weiterverarbeitung zum fertigen Benzin zum Vertragsgebiet gehören soll. Es stellt also weder Geheimrat Fischer, noch die Studiengesellschaft, noch die Ruhrchemie A.-G., noch die Ruhrbenzin A.-G. oder ein sonstiger Lizenznehmer ohne weiteres, d.h. kostenlos, Verfahren zur Weiterverarbeitung von Primärprodukten, mit Ausnahme von der zu Sekundärbenzin, zur Verfügung.
- c) Während man bisher unter Sekundärbenzin alle Benzinarten, die entweder durch Verbesserung von Primärprodukten oder durch Neubildung von Benzin aus irgendwelchen Primärprodukten, die höher oder niedriger als Benzin sieden, verstanden musste, definiert die Ruhrchemie nunmehr unter weiterer Einschränkung des bisherigen Begriffes "Sekundärbenzin" in dem Schriftsatz - Abtlg. J.-Ro/Mot. 240840 -, den sie Ihnen am 26. bzw. 27. August d.Js. übersandt hat, auf Seite 9, Abs. 3:

"Aus all dem geht hervor, dass unter dem .....  
verwendeten Begriff Sekundärbenzin nur die Benzine  
verstanden sein sollen, die durch das bei Vertrags-  
abschluss bekannte thermische Cracken erhalten wer-  
den. Auf diesem Gebiet haben die Studiengesellschaft,  
Geheimrat Fischer und wir in gleicher Weise wie auf  
dem Primär-Vertragsgebiet alle Rechte ausschliesslich  
zur gemeinsamen Verwertung zur Verfügung zu stellen."

Während also ursprünglich ausser den Primärprodukten alle Se-  
kundärprodukte zum Vertragsgebiet gehören sollten, sollte laut  
Abmachungen von 1936 nur noch Sekundärbenzin dazu gehören und  
nach dem neuesten Wunsch der Ruhrchemie nur noch Benzin, das  
durch thermisches Crackung erhalten wird.

Dieser weiteren Einschränkung würde ich, wenn überhaupt,  
persönlich nur dann zustimmen, wenn die Studiengesellschaft  
bzw. ich auch nur noch verpflichtet sind, Verbesserungen auf  
dem Gebiet der Primärprodukte und des durch thermische Crackung  
erzielten Sekundärbenzins anzubieten und kostenlos zu überlassen.  
Irgendeine andere Anbieterspflicht von Verbesserungen bei der  
Weiterverarbeitung von Primärprodukten oder Überlassungspflicht,  
ob kostenlos oder nicht, darf dann nicht weiter bestehen.

## II.) Umfang des Vertragsgebietes hinsichtlich der Mitteldruck- synthese an Eisenkatalysatoren und der Druckgrenze.

Zu diesem Punkt habe ich schon in meinem früheren Schreiben  
an Sie ausgeführt, dass die Studiengesellschaft bisher der An-  
sicht sein musste, dass die Mitteldrucksynthese an Eisenkata-  
lysatoren unter das Vertragsgebiet mit der Ruhrchemie fällt,

da die Ruhrchemie s.Zt. die Mitteldrucksynthese an Kobaltkataly-  
satoren übernommen hat ohne dass dabei eine Einschränkung hin-  
sichtlich des Druckes gemacht worden ist,

da wir der Ruhrchemie unsere Ergebnisse auf dem Gebiete der Mit-  
teldrucksynthese an Eisenkatalysatoren bekanntgegeben haben,

da wir ihr unsere deutschen Patentanmeldungen bekanntgegeben ha-  
ben,

da Ruhrchemie den Gegenstand dieser Anmeldungen in zahlreichen  
Ländern des Auslandes angemeldet hat, wobei sie uns auch mit den  
anteiligen Kosten belastete.

Wir mussten weiterhin bei unserer Auffassung bleiben, da die  
Ruhrchemie A.G. die auf unseren deutschen Anmeldungen basierenden  
Auslandspatente und -anmeldungen auf die beiden internationalen  
Gesellschaften U.S.A.C. und I.H.S. Formell übertrug. Auf der an-  
deren Seite mussten natürlich die ausländischen Partner annehmen,

dass ihnen alle Rechte aus unseren sogen. Eisenanmeldungen zustehen.

Sie wissen, dass wir zu unserem Erstaunen vor einiger Zeit erfahren haben, dass die Ruhrchemie meint, dass die Eisensynthese nur bis zu einem gewissen Druckgebiet zu dem Vertragsverhältnis gehört, also nur bis zu einem Druckgebiet, wie es auch an die U.S.A.C. und I.H.S. übertragen worden sei, obwohl in den internationalen Verträgen nichts gesagt ist, dass eine Druckgrenze besteht und welche Druckgrenze besteht.

Was nun die Druckgrenze selbst angeht, so hat die Ruhrchemie im Laufe der Zeit folgende Werte genannt:

20 Atm., 12 - 15 Atm. und neuerdings 10 Atm. Die Daten der entsprechenden Schreiben der Ruhrchemie kann ich Ihnen auf Wunsch angeben. Im übrigen verweise ich auf das beiliegende Protokoll über die Besprechung mit Herrn Dr. Rohe.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr sehr ergebener  
gez. F. Fischer

Abschrift

Herrn  
Direktor Bergassessor  
Hermann Kellermann  
m.Br. Gutehoffnungshütte A.-G.  
O b e r h a u s e n

28. Januar 1941

Sehr verehrter Herr Kellermann!

Ich beziehe mich auf mein Schreiben vom 20.d.Mts. und teile höflich mit, dass am 24.d.Mts. Herr Dr. Rohe zu einer Besprechung über den Umfang des Vertragsverhältnisses mit der Ruhrchemie hier war. Als Unterläger zu einer Besprechung, die Sie mit mir führen wollen, gebe ich Ihnen nachstehend eine kurze Übersicht über den Stand der Angelegenheit, so wie sie sich nun nach den Besprechungen mit den Herren Prof. Martin und Dr. Rohe darstellt.

Ruhrchemie will auf zwei Gebieten das mit der Studiengesellschaft abgeschlossene Vertragsverhältnis einschränken. Über die Gründe sagt sie nichts, ich habe mir meine Ansicht gebildet.

I.) Sekundärprodukte, oder was fällt auf dem Gebiet der Weiterverarbeitung unter den Vertrag mit Ruhrchemie.

- a) Beim Vertragsabschluss im Jahre 1934 sollte darunter fallen, die Erzeugung von Benzinen einschliesslich Gasolbestandteilen, Ölen, Paraffinen, Paraffinöl, kurz alle Stoffe mineralölarartigen Charakters, ferner solche Produkte, welche wie Crackbenzin oder Schmieröl oder Alkohol aus Primärprodukten durch weitere chemische oder physikalische Behandlung zu erzeugen sind (Sekundärprodukte).
- b) Laut Schreiben vom 24. und 29. April und 5. Mai 1936 stimmten Studiengesellschaft und Geheimrat Fischer dem Wunsch der Ruhrchemie zu, dass ausser der Herstellung von Primärprodukten nur deren Weiterverarbeitung zum fertigen Benzin zum Vertragsgebiet gehören soll. Es stellt also weder Geheimrat Fischer, noch die Studiengesellschaft, noch die Ruhrchemie A.-G., noch die Ruhrbenzin A.-G. oder ein sonstiger Lizenznehmer ohne weiteres, d.h. kostenlos, Verfahren zur Weiterverarbeitung von Primärprodukten, mit Ausnahme von der zu Sekundärbenzin, zur Verfügung.
- c) Während man bisher unter Sekundärbenzin alle Benzinarten, die entweder durch Verbesserung von Primärprodukten oder durch Neubildung von Benzin aus irgendwelchen Primärprodukten, die höher oder niedriger als Benzin siedend, verstehen musste, definiert die Ruhrchemie nunmehr unter weiterer Einschränkung des bisherigen Begriffes "Sekundärbenzin" in dem Schriftsatz - Abtlg. J.-ko/Mot. 240840 -, den sie Ihnen am 26. bzw. 27. August d.Js. übersandt hat, auf Seite 9, Abs. 3:

"Aus all dem geht hervor, dass unter dem ..... verwendeten Begriff Sekundärbenzin nur die Benzine verstanden sein sollen, die durch das bei Vertragsabschluss bekannte thermische Cracken erhalten werden. Auf diesem Gebiet haben die Studiengesellschaft, Geheimrat Fischer und wir in gleicher Weise wie auf dem Primär-Vertragsgebiet alle Rechte ausschliesslich zur gemeinsamen Verwertung zur Verfügung zu stellen."

Während also ursprünglich ausser den Primärprodukten alle Sekundärprodukte zum Vertragsgebiet gehören sollten, sollte laut Abmachungen von 1936 nur noch Sekundärbenzin dazu gehören und nach dem neuesten Wunsch der Ruhrchemie nur noch Benzin, das durch thermisches Crackung erhalten wird.

Dieser weiteren Einschränkung würde ich, wenn überhaupt, persönlich nur dann zustimmen, wenn die Studiengesellschaft bzw. ich auch nur noch verpflichtet sind, Verbesserungen auf dem Gebiet der Primärprodukte und des durch thermische Crackung erzielten Sekundärbenzins anzubieten und kostenlos zu überlassen. Irgendeine andere Anbietungspflicht von Verbesserungen bei der Weiterverarbeitung von Primärprodukten oder Überlassungspflicht, ob kostenlos oder nicht, darf dann nicht weiter bestehen.

## II.) Umfang des Vertragsgebietes hinsichtlich der Mitteldrucksynthese an Eisenkatalysatoren und der Druckgrenze.

Zu diesem Punkt habe ich schon in meinem früheren Schreiben an Sie ausgeführt, dass die Studiengesellschaft bisher der Ansicht sein musste, dass die Mitteldrucksynthese an Eisenkatalysatoren unter das Vertragsgebiet mit der Ruhrchemie fällt,

da die Ruhrchemie s.Zt. die Mitteldrucksynthese an Kobaltkatalysatoren übernommen hat ohne dass dabei eine Einschränkung hinsichtlich des Druckes gemacht worden ist,

da wir der Ruhrchemie unsere Ergebnisse auf dem Gebiete der Mitteldrucksynthese an Eisenkatalysatoren bekanntgegeben haben,

da wir ihr unsere deutschen Patentanmeldungen bekanntgegeben haben,

da Ruhrchemie den Gegenstand dieser Anmeldungen in zahlreichen Ländern des Auslandes angemeldet hat, wobei sie uns auch mit den anteiligen Kosten belastete.

Wir mussten weiterhin bei unserer Auffassung bleiben, da die Ruhrchemie A.G. die auf unseren deutschen Anmeldungen basierenden Auslandspatente und -anmeldungen auf die beiden internationalen Gesellschaften U.S.A.C. und I.H.S. formell übertrug. Auf der anderen Seite mussten natürlich die ausländischen Partner annehmen,

dass ihnen alle Rechte aus unseren sogen. Eisenanmeldungen zustehen.

Sie wissen, dass wir zu unserem Erstaunen vor einiger Zeit erfahren haben, dass die Ruhrchemie meint, dass die Eisensynthese nur bis zu einem gewissen Druckgebiet zu dem Vertragsverhältnis gehört, also nur bis zu einem Druckgebiet, wie es auch an die U.S.A.C. und I.H.S. übertragen worden sei, obwohl in den internationalen Verträgen nichts gesagt ist, dass eine Druckgrenze besteht und welche Druckgrenze besteht.

Was nun die Druckgrenze selbst angeht, so hat die Ruhrchemie im Laufe der Zeit folgende Werte genannt:

20 Atm., 12 - 15 Atm. und neuerdings 10 Atm. Die Daten der entsprechenden Schreiben der Ruhrchemie kann ich Ihnen auf Wunsch angeben. Im übrigen verweise ich auf das beiliegende Protokoll über die Besprechung mit Herrn Dr. Rohe.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener

gez. F. Fischer

28. Januar 1941.

Herrn  
Direktor Bergassessor  
Hermann Kellermann,  
m.Br. Gutehoffnungshütte A.G.,  
O b e r h a u s e n.

Sehr verehrter Herr Kellermann!

Ich beziehe mich auf mein Schreiben vom 20. d.M. und teile höflich mit, dass am 24. d.M. Herr Dr. Rohe zu einer Besprechung über den Umfang des Vertragsverhältnisses mit der Ruhrchemie hier war. Als Unterlage zu einer Besprechung, die Sie mit mir führen wollen, gebe ich Ihnen nachstehend eine kurze Übersicht über den Stand der Angelegenheit, so wie sie sich nun nach den Besprechungen mit den Herren Prof. Martin und Dr. Rohe darstellt.

Ruhrchemie will auf zwei Gebieten das mit der Studiengesellschaft abgeschlossene Vertragsverhältnis einschränken. Über die Gründe sagt sie nichts, ich habe mir meine Ansicht gebildet.

I.) Sekundärprodukte, oder was fällt auf dem Gebiet der Weiterverarbeitung unter den Vertrag mit Ruhrchemie.

- a) Beim Vertragsabschluss im Jahre 1934 sollte darunter fallen, die Erzeugung von Benzin einschließlich Gasolbestandteilen, Ölen, Paraffinöl, Paraffinen, kurz alle Stoffe mineralölähnlichen Charakters, ferner solche Produkte, welche wie Crackbenzin oder Schmieröl oder Alkohol aus Primärprodukten durch weitere chemische oder physikalische Behandlung zu erzeugen sind (Sekundärprodukte).
- b) Laut Schreiben vom 24. und 29. April und 5. Mai 1936 stimmten Studiengesellschaft und Geheimrat Fischer dem Wunsche der Ruhrchemie zu, dass ausser der Herstellung von Primärprodukten nur ~~die~~ Weiterverarbeitung zum fertigen Benzin zum Vertragsgebiet gehören soll. Es stellt also weder Geheimrat Fischer, noch die Studiengesellschaft, noch die Ruhrchemie A.G., noch die Ruhrbenzin A.G. oder ein sonstiger Lizenznehmer ohne weiteres, d.h. kostenlos, Verfahren zur Weiterverarbeitung von Primärprodukten, mit Ausnahme von der zu Sekundärbenzin, zur Verfügung.

MOLHEIM-RUHR c)

Während man bisher unter Sekundärbenzin alle Benzinar-  
ten, die entweder durch Verbesserung von Primärprodukten  
oder durch Neubildung von Benzin aus irgend welchen  
Primärprodukten, die höher oder niedriger als Benzin  
sieden, verstehen mußte, definiert die Ruhrchemie nun-  
mehr unter weiterer Einschränkung des bisherigen Begrif-  
fes "Sekundärbenzin" in dem Schriftsatz -Abtlg. J.-Ro/  
Mot. 240840-, den sie Ihnen am 26. bzw. 27. August d.J.  
übersandt hat, auf Seite 9, Abs. 3:

"Aus all dem geht hervor, dass unter dem ..... verwen-  
deten Begriff Sekundärbenzin nur die Benzine verstan-  
den sein sollen, die durch das bei Vertragsabschluß  
bekannte thermische Cracken erhalten werden. Auf die-  
sem Gebiet haben die Studiengesellschaft, Geheimrat  
Fischer und wir in gleicher Weise wie auf dem Primär-  
Vertragsgebiet alle Rechte ausschliesslich zur gemein-  
samen Verwertung zur Verfügung zu stellen."

Während also ursprünglich ausser den Primärprodukten alle  
Sekundärprodukte zum Vertragsgebiet gehören sollten, sollte  
laut Abmachungen von 1936 nur noch Sekundärbenzin dazu gehören  
und nach dem neuesten Wunsch der Ruhrchemie nur noch Benzin,  
das durch thermische Crackung erhalten wird.

Dieser weiteren Einschränkung würde ich, wenn über-  
haupt, persönlich nur dann zustimmen, wenn die Studiengesell-  
schaft bzw. ich auch nur noch verpflichtet sind, Verbesse-  
rungen auf dem Gebiet der Primärprodukte und des durch thermi-  
sche Crackung erzielten Sekundärbenzins anzubieten und kosten-  
los zu überlassen. Irgend eine andere Anbieterpflicht von  
Verbesserungen bei der Weiterverarbeitung von Primärprodukten  
oder Überlassungspflicht, ob kostenlos oder nicht, darf dann  
nicht weiter bestehen.

II.) Umfang des Vertragsgebietes hinsichtlich der Mitteldruck-  
synthese an Eisenkatalysatoren und der Druckgrenze.

Zu diesem Punkt habe ich schon in meinem früheren  
Schreiben an Sie ausgeführt, dass die Studiengesellschaft  
bisher der Ansicht sein mußte, dass die Mitteldrucksynthese  
an Eisenkatalysatoren unter das Vertragsgebiet mit der Ruhr-  
chemie fällt,

da die Ruhrchemie s.Zt. die Mitteldrucksynthese an Kobalt-  
katalysatoren übernommen hat ohne dass dabei eine Einschrän-  
kung hinsichtlich des Druckes gemacht worden ist,

da wir der Ruhrchemie unsere Ergebnisse auf dem Gebiete  
der Mitteldrucksynthese an Eisenkatalysatoren bekanntgegeben  
haben,

da wir ihr unsere deutschen Patentanmeldungen bekanntgegeben  
haben,

da Ruhrchemie den Gegenstand dieser Anmeldungen in zahlrei-

chen Ländern des Auslandes angemeldet hat, wobei sie uns auch mit den anteiligen Kosten belastete.

Wir mussten weiterhin bei unserer Auffassung bleiben, da die Ruhrchemie A.G. die auf unseren deutschen Anmeldungen basierenden Auslandspatente und -anmeldungen auf die beiden internationalen Gesellschaften U.S.A.C und I.H.S. formell übertrug. Auf der anderen Seite mußten natürlich die ausländischen Partner annehmen, dass ihnen alle Rechte aus unseren sog. Eisenanmeldungen zustehen.

Sie wissen, dass wir zu unserem Erstaunen vor einiger Zeit erfahren haben, dass die Ruhrchemie meint, dass die Eisensynthese nur bis zu einem gewissen Druckgebiet zu dem Vertragsverhältnis gehört, also nur bis zu einem Druckgebiet, wie es auch an die U.S.A.C. und I.H.S. übertragen worden sei, obwohl in den internationalen Verträgen nichts gesagt ist, dass eine Druckgrenze besteht und welche Druckgrenze besteht.

Was nun die Druckgrenze selbst angeht, so hat die Ruhrchemie im Laufe der Zeit folgende Werte genannt: 20 Atm., 12 - 15 Atm. und neuerdings 10 Atm. Die Daten der entsprechenden Schreiben der Ruhrchemie kann ich Ihnen auf Wunsch angeben. Im übrigen verweise ich auf das beiliegende Protokoll über die Besprechung mit Herrn Dr. Rohe.

Mit freundlichen Grüßen

~~Ihr sehr ergebener~~

A k t e n n o t i z .

---

Gestern besuchte uns auf Veranlassung von Herrn Professor Martin Herr Dr. Rohe, um anhand der internationalen Verträge den Nachweis zu erbringen, dass die Eisen-Synthese den internationalen Gesellschaften nur bis zu einer bestimmten Druckgrenze überlassen worden sei.

Herr Dr. Rohe wies zunächst auf Ziffer 1 des Anhanges zu den internationalen Verträgen hin. Hier ist gesagt, dass unter "Kohlenwasserstoff-Synthese-Verfahren" jedes Verfahren für die unmittelbare synthetische Herstellung von Kohlenwasserstoffen durch Umsetzung von Wasserstoff und Kohlenoxyd und / oder Kohlendioxyd zu verstehen ist. Auf dieser breiten Grundlage, so sagte Herr Dr. Rohe, hat die Ruhrchemie ihre Rechte zur Verfügung zu stellen. Im Gegensatz dazu hätte die Studiengesellschaft gemäss II, 3.) des Vertrages zwischen I.H.P., Ruhrchemie und I.H.S. nur die Rechte bezgl. des Fischer-Verfahrens und der Fischer'schen Paraffin-Synthese beizusteuern. Herr Geheimrat Fischer machte den Einwand, dass aus den von Herrn Dr. Rohe zitierten Stellen des internationalen Vertragswerkes weder grundsätzlich noch ziffernmässig eine Begrenzung des Druckes, bis zu welcher die internationalen Gesellschaften das Verfahren benutzen dürften, ~~nicht~~ zu entnehmen ist. Es sei überhaupt nicht ersichtlich, dass den internationalen Gesellschaften ausdrücklich auch die Eisen-Synthese zu übergeben ist. Herr Dr. Rohe antwortete, dass die Begrenzung des Druckbereiches aus der Anlage A des internationalen Vertragswerkes, der die Begriffsbestimmungen erläutert, ersichtlich sei, und zwar unter Ziffer 8, 4.Absatz, wo es heisst:

"Rechte sollen bedeuten.....Patentrechte auf dem in Frage stehenden Gebiet bezgl. Erfindungen, die nützlich für das in Frage stehende Verfahren sind und auch in einem wesentlichen Ausmasse nützlich sind für andere Verfahren, aber sie sind nur soweit eingeschlossen, als sie für das in Frage stehende Verfahren anwendbar sind."

Herr Geheimrat Fischer, Herr Dr. Pichler und der Unterzeichnete halten diese Vertragsstelle für so unklar, dass man in ihr keine Stütze für die Begrenzung des Druckbereiches erblicken kann. Im Gegenteil mussten U.S.A.C. und I.H.S. in dem Glauben gewesen sein, dass ihnen die Eisen-Synthese in dem ganzen Druckbereich über-

tragen worden ist und nicht in einem begrenzten, bei welchem die Eisen-Synthese praktisch gar nicht ausgeführt wird.

Zu dem zweiten Einwand von Herrn Geheimrat Fischer, dass die Aushändigung der Eisen-Synthese an die internationalen Ölgesellschaften gar nicht aus dem internationalen Vertragswerk ersichtlich sei, entgegnete Herr Dr. Rohe, dass nach seiner Meinung die Eisen-Synthese unter den Vertrag zwischen Studiengesellschaft und Ruhrchemie vom 27. Oktober 1934 fällt, und zwar bis zu der für diesen Vertrag massgebenden Druckgrenze. Insoweit sei auch die Eisen-Synthese an die I.H.S. übertragen.

Herr Geheimrat Fischer bat Herrn Dr. Rohe, in einem Schreiben an die Studiengesellschaft den Gegenstand der Unterhaltung noch einmal zu erläutern und dabei zu erklären, dass für den Fall, dass Ruhrchemie und Studiengesellschaft sich über eine Druckgrenze bei der Eisen-Synthese einigen, Studiengesellschaft vollkommen verfügungsberechtigt ist über die Patente, die sie auf dem Gebiet der Eisen-Mitteldrucksynthese im In- und Ausland angemeldet hat, und zwar oberhalb einer bestimmten zahlenmässigen Druckgrenze, und dass diese Druckgrenze das Vertragsgebiet zwischen Ruhrchemie und Studiengesellschaft nach oben hin abgrenzt mit Ausnahme des besonderen Falles der Kobalt-Mitteldrucksynthese. Ruhrchemie soll auch in diesem Schreiben in Form eines Vorschlages mitteilen, wo nach ihrer Meinung diese Druckgrenze liegt. Studiengesellschaft wird dann dazu Stellung nehmen.

Mülheim-Ruhr, den 25.1.41  
L/Kz

*H. Rohe*

## A k t e n n o t i z .

---

Gestern besuchte uns auf Veranlassung von Herrn Professor Martin Herr Dr. Rohe, um anhand der internationalen Verträge den Nachweis zu erbringen, dass die Eisen-Synthese den internationalen Gesellschaften nur bis zu einer bestimmten Druckgrenze überlassen worden sei.

Herr Dr. Rohe wies zunächst auf Ziffer 1 des Anhanges zu den internationalen Verträgen hin. Hier ist gesagt, dass unter "Kohlenwasserstoff-Synthese-Verfahren" jedes Verfahren für die unmittelbare synthetische Herstellung von Kohlenwasserstoffen durch Umsetzung von Wasserstoff und Kohlenoxyd und / oder Kohlendioxyd zu verstehen ist. Auf dieser breiten Grundlage, so sagte Herr Dr. Rohe, hat die Ruhrchemie ihre Rechte zur Verfügung zu stellen. Im Gegensatz dazu hätte die Studiengesellschaft gemäss II, 3.) des Vertrages zwischen I.H.F., Ruhrchemie und I.H.S. nur die Rechte bezgl. des Fischer-Verfahrens und der Fischer'schen Paraffin-Synthese beizusteuern. Herr Geheimrat Fischer machte den Einwand, dass aus den von Herrn Dr. Rohe zitierten Stellen des internationalen Vertragswerkes weder grundsätzlich noch ziffernmässig eine Begrenzung des Druckes, bis zu welcher die internationalen Gesellschaften das Verfahren benutzen dürften, nicht zu entnehmen ist. Es sei überhaupt nicht ersichtlich, dass den internationalen Gesellschaften ausdrücklich auch die Eisen-Synthese zu übergeben ist. Herr Dr. Rohe antwortete, dass die Begrenzung des Druckbereiches aus der Anlage A des internationalen Vertragswerkes, der die Begriffsbestimmungen erläutert, ersichtlich sei, und zwar unter Ziffer 8, 4. Absatz, wo es heisst:

"Rechte sollen bedeuten.....Patentrechte auf dem in Frage stehenden Gebiet bezgl. Erfindungen, die nützlich für das in Frage stehende Verfahren sind und auch in einem wesentlichen Ausmasse nützlich sind für andere Verfahren, aber sie sind nur soweit eingeschlossen, als sie für das in Frage stehende Verfahren anwendbar sind."

Herr Geheimrat Fischer, Herr Dr. Pichler und der Unterzeichnete halten diese Vertragsstelle für so unklar, dass man in ihr keine Stütze für die Begrenzung des Druckbereiches erblicken kann. Im Gegenteil mussten U.S.A.C. und I.H.S. in dem Glauben gewesen sein, dass ihnen die Eisen-Synthese in dem ganzen Druckbereich über-

tragen worden ist und nicht in einem begrenzten, bei welchem die Eisen-Synthese praktisch gar nicht ausgeführt wird.

Zu dem zweiten Einwand von Herrn Geheimrat Fischer, dass die Anshändigung der Eisen-Synthese an die internationalen Ölgesellschaften gar nicht aus dem internationalen Vertragswerk ersichtlich sei, entgegnete Herr Dr. Rohe, dass nach seiner Meinung die Eisen-Synthese unter den Vertrag zwischen Studiengesellschaft und Ruhrchemie vom 27. Oktober 1934 fällt, und zwar bis zu der für diesen Vertrag massgebenden Druckgrenze. Insoweit sei auch die Eisen-Synthese an die I.R.S. übertragen.

Herr Geheimrat Fischer bat Herrn Dr. Rohe, in einem Schreiben an die Studiengesellschaft den Gegenstand der Unterhaltung noch einmal zu erläutern und dabei zu erklären, dass für den Fall, dass Ruhrchemie und Studiengesellschaft sich über eine Druckgrenze bei der Eisen-Synthese einigen, Studiengesellschaft vollkommen verfügungsberechtigt ist über die Patente, die sie auf dem Gebiet der Eisen-Mitteldrucksynthese im In- und Ausland angemeldet hat, und zwar oberhalb einer bestimmten zahlenmässigen Druckgrenze, und dass diese Druckgrenze das Vertragsgebiet zwischen Ruhrchemie und Studiengesellschaft nach oben hin abgrenzt mit Ausnahme des besonderen Falles der Kobalt-Mitteldrucksynthese. Ruhrchemie soll auch in diesem Schreiben in Form eines Vorschlages mitteilen, wo nach ihrer Meinung diese Druckgrenze liegt. Studiengesellschaft wird dann dazu Stellung nehmen.

Mülheim-Ruhr, den 25.1.41  
L/Kz

E n t w u r f .

---

Ruhrchemie A.-G.  
Oberhausen-Holten

Mülheim-Ruhr, den 24.1.41

In dem Bestreben, über die Ausdehnung des Vertragsgebietes zwischen Ihnen und der Studiengesellschaft völlige Klarheit zu schaffen, nehmen wir hiermit Stellung zu den Ausführungen, die Sie in Ihrem Schriftsatz - Abtlg. J.-Ro/Mot 240840 - , den Sie mit Schreiben vom 26. August 1940 Herrn Bergassessor Kellermann übersandt haben, gemacht haben.

~~-Auf den Seiten 8 und 10 unter b--~~

Nach Ihren Ausführungen auf den Seiten 8 und 10 unter b beinhaltet das Sekundär-Vertragsgebiet nur die Aufarbeitung von Primärprodukten zu brauchbarem Benzin unter Anwendung einer thermischen Krackung. Wir erklären uns mit dieser Definition einverstanden und bitten, auch Ihr Einverständnis mit dieser Definition uns ausdrücklich mitzuteilen. Eine entsprechende Einverständniserklärung von Seiten des Herrn Geheimrat Fischer geht Ihnen dann ebenfalls zu.

### 1. Arbeitsgemeinschaft.

Eine Arbeitsgemeinschaft besteht bereits nach dem Vertrag vom 27. Oktober 1934, und zwar zwischen Ruhrchemie und Studiengesellschaft einerseits und Ruhrchemie und Lizenznehmer andererseits. *Eine neue, durch den Lizenznehmer begrenzt, hat keinen Zweck.*

### 2. Druck.

Ausgehend von der Auffassung der Ruhrchemie, dass sie von der Studiengesellschaft keine Schutzrechte, sondern ein Verfahren mit Verbesserungen, Ergänzungen und zusätzlichen Erfindungen auf dem Vertragsgebiet erworben hat (Schreiben der R.Ch. vom 5. Juli 1937) erscheint es nicht tunlich, durch Einführung einer Druckgrenze den Verfahrensbereich so abzugrenzen, dass es dem einen oder anderen möglich wird, durch geringe Überschreitung der Druckgrenze sich von den Verpflichtungen des Vertrages zu befreien.

### 3. Cobalt oder Eisen.

Das unter 2. über den Druckbereich Gesagte gilt sowohl bei der Anwendung von Cobalt als auch bei der Anwendung von Eisen.

### 4. Fremde Rechte und Erfahrungen.

Nach dem Vertrag vom 27. Oktober 1934 steht es der Ruhrchemie und den Lizenznehmern frei, zum Erwerb angebotene Rechte und Erfahrungen, die auf dem Vertragsgebiet liegen, zu erwerben. Dabei soll die Mitwirkung sämtlicher Lizenznehmer zwecks gemeinsamen Ankaufs gesucht werden. Die Gesamtausgaben sind dabei angemessen zu verteilen und sollen sich im allgemeinen nach der Produktionskapazität der sich beteiligenden Lizenznehmer richten.

In den Verträgen, die Ruhrchemie mit den Lizenznehmern geschlossen hat (z.B. § 4 des Vertrages Rheinpreussen), heißt es, dass durch den Erwerb fremder Rechte eine Verringerung der an die Studiengesellschaft zu zahlenden Lizenzbeträge nicht eintreten darf.

Was fällt auf dem Gebiet der Weiterverarbeitung der Primärprodukte unter den Vertrag mit der Ruhrchemie?

A.) Beim Vertragsabschluss im Jahre 1934 sollte darunter fallen, die Erzeugung von Benzin einschliesslich Gasolbestandteilen, Ölen, Paraffinöl, Paraffinen, kurz alle Stoffe mineral-ölähnlichen Charakters, ferner solche Produkte, welche wie Krackbenzin oder Schmieröl oder Alkohol aus Primärprodukten durch weitere chemische oder physikalische Behandlung zu erzeugen sind (Sekundärprodukte).

B.) Laut Schreiben vom 24. und 29. April und 5. Mai 1936 (vergl. Anlage 8 zu dem Schriftsatz der Ruhrchemie über das sachliche Vertragsgebiet (Ablg. J.-Ro/Mot. 240840)) kamen Ruhrchemie, Studiengesellschaft und Geheimrat Fischer überein, dass nur die Weiterverarbeitung zum fertigen Benzin zum Vertragsgebiet gehören soll. Es stellt also weder Herr Geheimrat Fischer noch die Studiengesellschaft noch die Ruhrchemie noch die Ruhrbenzin A.-G. oder ein sonstiger Lizenznehmer ohne Weiteres, d.h. kostenlos, Verfahren zur Weiterverarbeitung von Primärprodukten, mit Ausnahme von der in Sekundärbenzin, zur Verfügung. Hiermit haben sich Studiengesellschaft und Geheimrat Fischer einverstanden erklärt.

In dem oben genannten Schriftsatz der Ruhrchemie - Ablg. J.-Ro/Mot. 240840 - wird auf Seite 9 Abs. 3 ausgeführt:

"Aus all dem geht hervor, dass unter dem .....verwendeten Begriff Sekundärbenzin nur die Benzine verstanden sein sollen, die durch das bei Vertragsabschluss bekannte thermische Kracken erhalten werden. Auf diesem Gebiet haben die Studiengesellschaft, Geheimrat Fischer und wir in gleicher Weise wie auf dem Primär-Vertragsgebiet alle Rechte ausschliesslich zur gemeinsamen Verwertung zur Verfügung zu stellen."

(Es muss nun noch festgestellt werden, auf welchen Gebieten die Studiengesellschaft verpflichtet ist, neugefundene Verfahren der Ruhrchemie gegen besondere Bezahlung anzugeben.)

- 1.) Erledigung der persönlichen Sache mit Prof. Martin.
- 2.) Mitteilung betr. Dr. Pichler.
- 3.) Gehört nun auch nach Ansicht der Ruhrchemie die Mitteldruck-Synthese an Eisenkatalysatoren zum Vertrag ?  
Anders ausgedrückt: Gibt Ruhrchemie zu, dass der Vertrag der Studiengesellschaft mit ihr sich auf alle Katalysatoren und ein Druckgebiet von unten bis hinauf zu 20 atm erstreckt?  
(Brief vom 5. Juli 37 sagt 20 atm, Brief vom 9. August 37 sagt 12 - 15 atm).
- 4.) Hinweis auf § 1 des Vertrages.
- 5.) Hinweis auf § 6 des Vertrages.
- 6.) Was tritt ein, wenn Ruhrchemie ein eigenes, von uns ganz unabhängiges Mitteldruck-Verfahren mit Eisen betreibt?
- 7.) Was tritt ein, wenn Ruhrchemie ein fremdes, von uns unabhängiges Verfahren erwirbt und betreibt?
- 8.) Was ist, wenn Ruhrchemie ein Verfahren betreibt, welches zum Teil von uns stammt und zum Teil von fremder Seite?
- 9.) Es besteht jetzt schon eine Arbeitsgemeinschaft auf dem Vertragsgebiet. Auf diesem könnte doch wenigstens ein sofortiger Austausch von Patentanmeldungen geschehen. Ausserdem könnten uns die Berichte zwischen Ruhrchemie und den Lizenznehmern zugänglich gemacht werden.
- 10.) Hinsichtlich der bestehenden Arbeitsgemeinschaft auf dem Vertragsgebiet ist es uns unbekannt, ob die Patentkosten, an denen wir uns beteiligen müssen, alle zum Vertragsgebiet gehören. Es sei an die Patentanmeldung der Ruhrchemie auf dem Gebiet der Aromatisierung erinnert.

Abchrift

RUHRCHEMIE AKTIENGESELLSCHAFT

Oberhausen-Röhlen

Oberhausen-Röhlen, 23.1.1941

Prof. Dr. Martin

Herrn

Geheimrat Prof. Dr. Fischer  
Kaiser-Wilhelm-Institut  
für Kohlenforschung

Wilhelm a.d. Ruhr

Sehr geehrter Herr Geheimrat F i s c h e r !

Auf Ihr gefl. Schreiben vom 18.1., für das ich Ihnen bestens danke, darf ich Ihnen mitteilen, dass ich mit dem wesentlichen Inhalt desselben einverstanden bin. Zu einigen Punkten möchte ich wie folgt einige Bemerkungen und Vorschläge machen:

- 1.) Auch ich betrachte die persönliche Angelegenheit dadurch als erledigt, dass wir Ihren Vorschläge folgend, jede weitere Erörterung darüber unterlassen.
- 2.) Wir haben nie daran gedacht, die Synthesen des bisherigen Vertragsgebiets mit Ihnen allein als "Ruhrchemie-Synthese" zu bezeichnen. Wir haben vielmehr unter "Ruhrchemie-Synthese" alle diejenigen Synthesen gemeint, welche unabhängig von denjenigen unseres Vertragsgebiets bei uns entstanden sind. Dazu gehören z.B. die Synthesen zur Herstellung von Aldehyden, Alkoholen und Fettsäuren, unter deren Benutzung wir nunmehr zusammen mit I.G. und Henkel eine Fabrikationsanlage bauen.

Da, wie wir immer wieder feststellen konnten, für die sogen. Normaldruck-Synthese sich in unserem ganzen Interessentenkreis die Bezeichnung "Fischer-Tropsch-Ruhrchemie (Synthese)-Verfahren" herausgebildet hat, so erscheint es uns durchaus angebracht, diese bereits traditionell gewordene Bezeichnung, die ihren Namen an die erste Stelle rückt, auch weiterhin beizubehalten. Die Interessenten wollen ja nicht nur die wissenschaftliche Synthese als solche, sondern sie wollen alle Unterlagen eines betriebstauglichen Verfahrens haben, die wir unter Aufwand von viel geistigen und materiellen Mitteln herange-

schaft haben. Der grösste Teil unseres Aufsichtsrates ist über die enormen technischen Schwierigkeiten, die überwunden werden mussten, orientiert und würde eine Unterdrückung unserer Arbeit und Leistungen keinesfalls guthiessen. Deshalb bitte ich, bei der bisher eingebürgerten Bezeichnung zu verbleiben.

Was die Bezeichnung der sogen. Mitteldruck-Synthese als "Fischer-Pichler-Synthese" angeht, so wollen wir gern, wie bei der Normaldruck-Synthese, Ihren Wunsch Rechnung tragen von dem Augenblick an, in dem die Patentfähigkeit und damit die absolute Neuheit der Mitteldruck-Synthese in Deutschland anerkannt ist. Wir müssen ja bei unseren Verhandlungen gesicherte Unterlagen haben. Wenn die heutigen Interessenten für die Mitteldruck-Synthese auf diese Dinge bis jetzt nicht weiter eingegangen sind, so ist das dem Umstand mit zuzuschreiben, dass einmal gewisse Verfahrensschritte, wie der der Sauerreinigung, der Kontaktherstellung, der Kontaktregenerierung und dergl. aus der Normaldruck-Synthese mit herüber genommen sind und grösstenteils bereits unter Schutz stehen und ausserdem es in der heutigen Zeit vor allem auf die Zurverfügungstellung von grösstenteils praktischer Erfahrung ankommt.

- 3.) Mit dem gegenseitigen Austausch der Anmeldungen auf den Vertragsgebieten zwischen Ihnen und uns unter Einbeziehung der uns zur Verfügung stehenden Anmeldungen der Lizenznehmer spätestens drei Monate nach erfolgter Anmeldung in Deutschland sind wir einverstanden.
- 4.) Die Prüfung, ob sich die Beteiligung der Studiengesellschaft an unseren Ausgaben für Patentkosten nach der besonderen Vereinbarung Mai 1939 nur auf Anmeldungen erstreckt, die zum Vertragsgebiet gehören, ist in die Wege geleitet.
- 5.) Eine Überprüfung unseres früheren Vorschlages, ein Arbeiten unter einem Druckbereich von 12 - 15 atm als unter den Vertrag fallend anzusehen, hat uns, wie ich Ihnen sagte, dazu geführt, dass man höchstens eine Druckgrenze von 10 atm als oberste Begrenzung für ein Arbeiten ansetzen kann, das in unserem Vertrag über die sogen. Normaldruck-Synthese hineinfällt, zumal wir annehmen zu müssen, dass auch die den im Jahre 1937 gemachten Vorschlag nicht angingen, da wir nie eine entsprechende Aussage von Ihnen erhalten haben.

die Mitteldruck-Synthese von Kobalt ist zunächst massgebend, dass, was in Ihrer Patentanmeldung genannt ist. Für Eisenkatalysatoren liegt also eine Arbeitsweise über 10 atm nach unserer Meinung ausserhalb des bisherigen Vertragsgebietes.

Herr Dr. Hohe hat, wie ich höre, bereits einen Termin mit Ihnen vereinbart, um den geschilderten Sachverhalt auch aus dem Abkommen mit den internationalen Gesellschaften heraus Ihnen zu erläutern.

6.) Wir sind mit Ihnen darüber einig, dass nach unserer Meinung Sie auf dem Gebiet der Eisensynthese in der Anwendung eines Druckes von über 10 atm frei sind und Sie Ihre Rechte an andere veräussern können, ebenso wie wir bezüglich der Eisensynthese über 10 atm vollständig frei sind.

7.) Es ist sicher richtig, dass patentlich gesehen das Gebiet der Eisenkontakt-Synthese heute noch unklar ist. Wahrscheinlich wird ein Schutz nur für gewisse Teilgebiete oder spezielle Verfahrensschritte erhalten werden. Infolgedessen sollte man sich meiner Meinung nach überlegen, in wie weit man die vorhandenen Ansätze zu werdenden Schutzrechten jetzt schon sammelt. Ich sagte Ihnen, dass es mir zweckmässig erscheint, wenn eine erste Vereinbarung mit Ihnen und der Studiengesellschaft erfolgen würde. Wahrscheinlich würden sich in irgendeiner Weise Hoesch und Lurgi anschliessen, vielleicht auch Rheinpreussen, wahrscheinlich aber nicht ohne weiteres die Erbag und die I.G. Wir selbst haben im grosstechnischen Massstab bereits die Eisenkontakt-Synthese über eine Anzahl von Monaten unter Zugrundelegung unserer Entwicklungen im Laboratorium ausprobiert, so dass wir praktisch in der Lage sind, eine grössere Anlage anzubieten. Wahrscheinlich werden wir auch in kurzen dazu kommen, tatsächlich eine Eisenkontakt-Anlage zu bauen. Da die Patentsituation, wie gesagt, unklar ist, so habe ich Ihnen vorgeschlagen, eine Vereinbarung dazugehend zu treffen, dass, falls sich später herausstellen sollte, dass Rechte von der Studiengesellschaft benutzt werden, welche annähernd Pioniercharakter haben, 50% der eingehenden Lizenzen dann der Studiengesellschaft zufliessen sollen, die anderen 50% für unsere Rechte und vor allem den ganzen Aufwand der technischen Entwicklung und dergl. uns, da Herr Dr. Hohe betrags orientiert hat. Da wir aber auf der einen Seite unsere grosstechnische Entwicklung jetzt schon ausbauen, so ist es Ihnen anheim, ferner wahrheitsgemäss

bei neuen Eisenkontakt-Anlagen gewisse Garantien für Ausbauten und dergl. zu übernehmen haben, so sollen von den eingehenden Lizenzen 50% von vornherein und zahlbar sein. Die übrigen 50% verhaften wir bis zur Klarstellung der Patentlage. Da wir aber gegebenenfalls in der Eisenkontakt-Synthese, z.B. in der Gasreinigung, ältere vorhandene Patentrechte von Ihnen besitzen, so könnte es vereinbaren, dass in solchen Fällen zunächst ca. 15% des Lizenzbetrages an Sie sofort nach Eingang abgeführt werden.

Falls noch Rechte anderer, z.B. von Hoesch oder Rheinpreussen mitverwertet werden, so wären Sie an diese zu zahlenden Vergütungen vor Aufteilung der Lizenzeneinnahmen zwischen Ihnen und uns wie Unkosten abzusetzen.

Wir sind, wie abgesprochen, augenblicklich damit beschäftigt, einen entsprechenden Vertragsentwurf für alle Synthesen ausserhalb des jetzigen Vertragsgebiets anzufertigen und werden Ihnen denselben in den nächsten Tagen zuschicken.

Mit Heil Hitler!

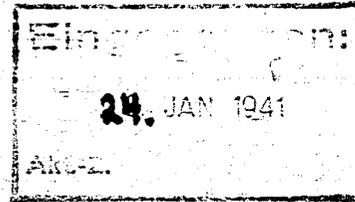
Ihr sehr ergebener

gez. Martin.

OBERHAUSEN-HOLTEN 23.1.1941



Prof. Dr. M a r t i n



Herrn

Geheimrat Prof. Dr. F i s c h e r  
Kaiser-Wilhelm-Institut für  
Kohlenforschung

Mülheim a.d. Ruhr

Sehr geehrter Herr Geheimrat F i s c h e r !

Auf Ihr gefl. Schreiben vom 18.1., für das ich Ihnen bestens danke, darf ich Ihnen mitteilen, dass ich mit dem wesentlichen Inhalt desselben einverstanden bin. Zu einigen Punkten möchte ich wie folgt einige Bemerkungen und Vorschläge machen:

- 1.) Auch ich betrachte die persönliche Angelegenheit dadurch als erledigt, dass wir Ihrem Vorschlag folgend, jede weitere Erörterung darüber unterlassen.
- 2.) Wir haben nie daran gedacht, die Synthesen des bisherigen Vertragsgebiets mit Ihnen allein als "Ruhrchemie-Synthese" zu bezeichnen. Wir haben vielmehr unter "Ruhrchemie-Synthese" alle diejenigen Synthesen gemeint, welche unabhängig von denjenigen unseres Vertragsgebiets bei uns entstanden sind. Dazu gehören z.B. die Synthesen zur Herstellung von Aldehyden, Alkoholen und Fettsäuren, unter deren Benutzung wir nunmehr zusammen mit I.G. und Henkel eine Fabrikationsanlage bauen.

Da, wie wir immer wieder feststellen konnten, für die sogenannte Normaldruck-Synthese sich in unserem ganzen Interessentenkreis die Bezeichnung "Fischer-Tropsch-Ruhrchemie (Synthese)-Verfahren" herausgebildet hat, so erscheint es uns durchaus angebracht, diese bereits traditionell ge-

wordene Bezeichnung, die Ihren Namen an die erste Stelle rückt, auch weiterhin beizubehalten. Die Interessenten wollen ja nicht nur die wissenschaftliche Synthese als solche, sondern sie wollen alle Unterlagen eines betriebsreifen Verfahrens haben, die wir unter Aufwand von viel geistigen und materiellen Mitteln herangeschafft haben. Der grösste Teil unseres Aufsichtsrates ist über die enormen technischen Schwierigkeiten, die überwunden werden mussten, orientiert und würde eine Unterdrückung unserer Arbeit und Leistungen keinesfalls gutheissen. Deshalb bitte ich, bei der bisher eingebürgerten Bezeichnung zu verbleiben.

Was die Bezeichnung der sogenannten Mitteldruck-Synthese als "Fischer-Pichler-Synthese" anbelangt, so wollen wir gern wie bei der Normaldruck-Synthese Ihrem Wunsch Rechnung tragen von dem Augenblick an, in dem die Patentfähigkeit und damit die absolute Neuheit der Mitteldruck-Synthese in Deutschland anerkannt ist. Wir müssen ja bei unseren Verhandlungen gesicherte Unterlagen haben. Wenn die heutigen Interessenten für die Mitteldruck-Synthese auf diese Dinge bis jetzt nicht weiter eingegangen sind, so ist das dem Umstand mit zuzuschreiben, dass einmal gewisse Verfahrensschritte, wie der der Gasreinigung, der Kontaktherstellung, der Kontaktregenerierung und dergl. aus der Normaldruck-Synthese mit herübergenommen sind und grösserenteils bereits unter Schutz stehen und ausserdem es in der heutigen Zeit vor allem auf die Zurverfügungstellung von grosstechnischer praktischer Erfahrung ankommt.

- 3.) Mit dem gegenseitigen Austausch der Anmeldungen auf den Vertragsgebieten zwischen Ihnen und uns unter Einbeziehung der uns zur Verfügung stehenden Anmeldungen der Lizenznehmer spätestens 3 Monate nach erfolgter Anmeldung in Deutschland sind wir einverstanden.
- 4.) Die Prüfung, ob sich die Beteiligung der Studiengesellschaft an unseren Ausgaben für Patentkosten nach der besonderen Vereinbarung Mai 1939 nur auf Anmeldungen erstreckt, die

zum Vertragsgebiet gehören, ist in die Wege geleitet.

- 5.) Eine Überprüfung unseres früheren Vorschlages, ein Arbeiten unter einem Druckbereich von 12 - 15 Atm. als unter den Vertrag fallend anzusehen, hat uns, wie ich Ihnen sagte, dazu geführt, dass man höchstens eine Druckgrenze von 10 Atm. als oberste Begrenzung für ein Arbeiten anzusehen hat, das in unserem Vertrag über die sogenannte Normaldruck-Synthese hineinfällt, zumal wir annehmen mussten, dass auch Sie dem im Jahre 1937 gemachten Vorschlag nicht zustimmen, da wir nie eine entsprechende Äusserung von Ihnen erhalten haben. Für die Mitteldruck-Synthese an Kobalt ist zunächst massgebend das, was in Ihrer Patentanmeldung genannt ist. Für Eisenkatalysatoren liegt also eine Arbeitsweise über 10 Atm. nach unserer Meinung ausserhalb des bisherigen Vertragsgebietes.

Herr Dr. Rohe hat, wie ich höre, bereits einen Termin mit Ihnen vereinbart, um den geschilderten Sachverhalt auch aus dem Abkommen mit den internationalen Gesellschaften heraus Ihnen zu erläutern.

- 6.) Wir sind mit Ihnen darüber einig, dass nach unserer Meinung Sie auf dem Gebiet der Eisen-Synthese in der Anwendung eines Druckes von über 10 Atm. frei sind und Sie Ihre Rechte an andere veräussern können, ebenso wie wir bezüglich der Eisen-Synthese über 10 Atm. vollständig frei sind.

- 7.) Es ist sicher richtig, dass patentlich gesehen das Gebiet der Eisenkontakt-Synthese heute noch unklar ist. Wahrscheinlich wird ein Schutz nur für gewisse Teilgebiete oder spezielle Verfahrensschritte erhalten werden. Infolgedessen sollte man sich meiner Meinung nach überlegen, inwieweit man die vorhandenen Ansätze zu werdenden Schutzrechten jetzt schon sammelt. Ich sagte Ihnen, dass es mir zweckmässig erscheine, wenn eine erste Vereinbarung mit Ihnen und der Studiengesellschaft erfolgen würde. Wahrscheinlich würden sich in irgendeiner Weise Hoesch und Lurgi anschliessen, vielleicht auch Rheinpreussen, wahrscheinlich aber nicht ohne weiteres die

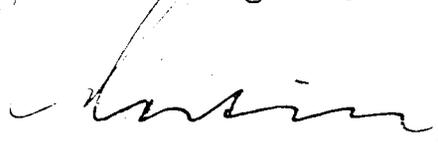
Brabag und die I.G. Wir selbst haben in grosstechnischem Ausmass bereits die Eisenkontakt-Synthese über eine Anzahl von Monaten unter Zugrundelage unserer Entwicklungen im Laboratorium ausprobiert, sodass wir praktisch in der Lage sind, eine grössere Anlage anzubieten. Wahrscheinlich werden wir auch in kurzem dazu kommen, tatsächlich eine Eisenkontakt-Anlage zu bauen. Da die Patentsituation, wie gesagt, unklar ist, so habe ich Ihnen vorgeschlagen, eine Vereinbarung dahingehend zu treffen, dass, falls sich später herausstellen sollte, dass Rechte von der Studiengesellschaft benutzt werden, welche annähernd Pioniercharakter haben, 50 % der eingehenden Lizenzen dann der Studiengesellschaft zufließen sollen, die anderen 50 % für unsere Rechte und vor allem den ganzen Aufwand der technischen Entwicklung und dergl. uns, da derselbe hohe Beträge erfordert hat. Da wir aber auf der einen Seite unsere grosstechnische Entwicklung jetzt schon zur Verfügung stellen müssen, ferner wahrscheinlich bei neuen Eisenkontakt-Anlagen gewisse Garantien für Ausbeuten und dergl. zu übernehmen haben, so sollen von den eingehenden Lizenzen 50 % von vornherein uns zufließen. Die übrigen 50 % verwalten wir bis zur Klarstellung der Patentlage. Da wir aber gegebenenfalls in der Eisenkontakt-Synthese, z.B. in der Gasreinigung, ältere vorhandene Patentrechte von Ihnen benutzen, so könnte man vereinbaren, dass in solchen Fällen <sup>zuerst</sup> ca. 15 % des Lizenzbetrages an Sie <sup>zuerst</sup> nach Eingang abgeführt werden.

Falls noch Rechte anderer, z.B. von Hoesch oder Rheinpreussen mit verwertet werden, so wären die an diese zu zahlenden Vergütungen vor Aufteilung der Lizenzeinnahmen zwischen Ihnen und uns wie Unkosten abzusetzen.

Wir sind, wie abgesprochen, augenblicklich damit beschäftigt, einen entsprechenden Vertragsentwurf für alle Synthesen ausserhalb des jetzigen Vertragsgebiets anzufertigen und werden Ihnen denselben in den nächsten Tagen zuschicken.

Mit Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener



20. Januar 1941

L/Kz

Herrn  
Direktor Bergassessor a. D.  
Hermann K e i l l e r m a n n  
Gutehoffnungshütte Oberhausen A.-G.  
O b e r h a u s e n / R h i d .

Sehr verehrter Herr Kellermann!

Herr Professor Martin war am vergangenen Freitag Nachmittag bei mir. Das Ergebnis der Besprechung wollen Sie bitte aus beiliegendem Durchschlag eines Schreibens ersehen, das ich an Herrn Professor Martin gerichtet habe.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr sehr ergebener

Anlage

18. Januar 1941.

Herrn  
Prof. Dr. Martin,  
Ruhrchemie A.G.,  
Oberhausen-Holten.

Sehr geehrter Herr Prof. Martin!

Ich möchte in Kürze feststellen, was wir gestern besprochen haben.

- 1.) Unsere persönliche Angelegenheit betrachte ich durch Ihren Besuch als erledigt.
- 2.) Vergessen habe ich, die Frage "Ruhrchemie-Synthese" zu erörtern. Ich glaube aber, dass Sie mit mir heute übereinstimmen, dass die Synthesen unseres bisherigen Vertragsgebietes nicht Ruhrchemie-Synthese, sondern Fischer-Tropsch- bzw. Fischer-Pichler-Synthese genannt werden müssen.
- 3.) Um die Zusammenarbeit zwischen Ruhrchemie und Studiengesellschaft zu verbessern, sollen die Anmeldungen beider Gesellschaften auf dem Vertragsgebiet spätestens 3 Monate nach erfolgter Anmeldung in Deutschland gegenseitig bekannt gegeben werden. Das Gleiche gilt für die Anmeldungen der Lizenznehmer, soweit Ihnen solche mitgeteilt werden.
- 4.) Sie wollen prüfen, ob sich die Beteiligung der Studiengesellschaft an den Ausgaben der Ruhrchemie für Patentkosten nur auf Anmeldungen erstreckt, die zum Vertragsgebiet gehören.
- 5.) Was nun das Vertragsgebiet selbst angeht, so war ich bisher der Ansicht gewesen, dass es sich auch auf die Mitteldrucksynthese an Eisenkatalysatoren bezieht. Ich wurde in dieser Auffassung bestärkt, da die Ruhrchemie unsere Anmeldungen auf dem Gebiet der Mitteldrucksynthese an Eisenkatalysatoren zur Kenntnis nahm und diese Anmeldungen sogar für uns im Ausland anmeldete. Ausserdem hat Ruhrchemie von uns die Übertragung dieser Auslandsanmeldungen an die I.H.S. und U.S.A.C. verlangt, was ja nicht hätte geschehen können, wenn Ruhrchemie nicht ein Verfügungsrecht darüber gehabt hätte.

Begegenüber haben Sie darauf hingewiesen, dass über den ursprünglichen Vertrag zwischen Studiengesellschaft und Ruhrchemie hinaus auf Wunsch der Ruhrchemie ein Abkommen zustande gekommen sei, wonach die Mitteldrucksynthese an Kobalt der Ruhrchemie zu denselben Bedingungen überlassen worden sei, wie die ursprüngliche Fischer-Tropsch-Synthese. Wir hatten s.Zt. betont, dass es sich bei der Mitteldrucksynthese an-Kobalt um ein in wissenschaftlicher und patentrechtlicher Beziehung neues Verfahren handelt, das zumindest hinsichtlich seiner Verwertung im Ausland nicht ohne weiteres unter den Bereich des mit der Ruhrchemie A.G. am 27. Oktober 1934 abgeschlossenen Vertrages bezüglich der Benzinsynthese fällt. Von Ruhrchemie wurde unter Hinweis auf das D.R.P. 524 468, das ihr s.Zt. mit den übrigen Benzinsyntheseschutzrechten übergeben worden ist, und das in den Beispielen Eisenkatalysatoren aufführt, im Anspruch, der 10 Atm nennt, jedoch allgemein gehalten ist, betont, dass ein Druckbereich von 12 - 15 Atm als unter den Vertrag fallend anzusehen sei (Schreiben der Ruhrchemie vom 28. Juli 1937).

Hier liegen jedoch Widersprüche, die in irgend einer Weise bereinigt werden müssen. Wenn nämlich das Druckgebiet für das bestehende Vertragsverhältnis ~~aus~~ <sup>in 12</sup> 12 - 15 Atm im gegenseitigen Einverständnis festgesetzt worden ist, und zwar unter Bezug auf ein Patent, in welchem es sich um Eisenkatalysatoren handelt (DRP 524 468), dann müsste die Sachlage heute so sein, dass unabhängig von der Art des Katalysators, also sowohl für Eisen, Nickel und Kobalt, das Vertragsgebiet sich bis zu 12 - 15 Atm hinauf erstreckt. Die nächste Folge wäre, dass das Arbeiten mit Kobalt- und Eisenkatalysatoren oberhalb der vorgenannten Druckgrenze ausserhalb des Vertrages liegt. Der Vollständigkeit halber muß aber andererseits wieder darauf hingewiesen werden, dass wir bisher der Meinung waren, dass wir Ihnen die Mitteldrucksynthese an Kobalt für den ganzen Schutzbereich der Anmeldung, nämlich 4 - 100 Atm, insbesondere 4 - 20 Atm, überlassen haben.

Sie wiesen ausserdem darauf hin, dass ein Beweis dafür, dass die Mitteldrucksynthese an Eisenkatalysatoren nicht in das Vertragsgebiet fällt, der Umstand sei, dass unsere Eisenanmeldungen den internationalen Gesellschaften nicht

Umfang zur Verfügung gestellt worden seien, sondern ~~MOLHENS~~ ~~RUBIN~~ dem Druckbereich, in welchem wir mit Ruhrchemie ein Vertragsverhältnis haben. Sie stellten in Aussicht, Herrn Dr. Rohe zu uns zu senden, der uns diesen Sachverhalt aus den internationalen Verträgen beweisen soll.

6.) Ich habe Sie darauf hingewiesen, dass, falls wir uns dahin einigen sollten, dass ein Vertragsverhältnis auf dem Gebiet der Eisenmitteldrucksynthese zwischen Ruhrchemie und Studiengesellschaft nicht besteht, die Studiengesellschaft dann ihre Patentrechte ohne die Ruhrchemie, also direkt an die jetzt schon auf dem Gebiet der Eisensynthese interessierten Firmen, beispielsweise Rheinpreussen, Brabag, Hoesch, Krupp usw. veräußern kann. Die Richtigkeit dieser Auffassung haben Sie zugegeben.

7.) Sie haben darauf hingewiesen, dass seinerzeit beim Abschluss des Vertrages zwischen Ruhrchemie und Studiengesellschaft die Patente, um deren Auswertung es ging, bereits erteilt waren und dass dadurch eine klare Sachlage bestand. Im Gegensatz dazu meinten Sie, seien auf dem Gebiet der Eisensynthese zahlreiche Firmen tätig und bestrebt, selbständig zu werden. Diese Firmen hätten auch Patentanmeldungen gemacht, es sei aber eigentlich noch nicht ersichtlich, ob irgendeiner von diesen Firmen oder uns ein grundlegendes, das Gebiet in weitem Umfang sicherndes Patent erteilt würde. Wahrscheinlich sei, dass nur Patente erteilt würden, die Teilgebiete schützten und leicht umgangen werden könnten. Es sei deshalb Ihre Ansicht, dass man auf dem Gebiet der Eisensynthese die Erfahrungen und Patentrechte aller in einen Topf werfen sollte, allerdings wüssten Sie heute schon, dass nicht alle Lizenznehmer mitmachen wollen, und zwar würden sich wahrscheinlich Rheinpreussen und Hoesch, bestimmt aber Brabag ausschliessen. Zwischen denen, die in der angebotenen Weise mitmachen wollen, ist von Ihnen eine Art Arbeitsgemeinschaft gedacht, die sich zunächst nur auf die Eisensynthese erstrecken soll, die aber im Jahre 1946, wenn die Verträge abgelaufen sind, auf das ganze Arbeitsgebiet ausgedehnt werden soll.

Ich habe Ihnen gesagt, ich sei der Meinung, dass in ein oder zwei Jahren klar würde, wer ein wirklich wertvolles Patent erhält. Gesetzt den Fall, wir würden uns darin einigen, dass auf dem Gebiet der Eisensynthese kein Vertragsverhältnis zwischen Ruhrchemie und Studiengesellschaft besteht, dann

hienrich es auch für zweckmässig, dass zwischen Ihnen und uns  
zunächst ein Abkommen getroffen würde, das dann durch Beitritt  
anderer erweitert werden könnte. Durch dieses Abkommen sollen  
alle Erfahrungen zusammengelegt werden, um mit der Einführung der  
Eisensynthese ungeachtet der noch unklaren Rechtsansprüche der  
einzelnen beginnen zu können. Die Werke, die mit der Eisensynthese  
arbeiten, sollen eine Lizenz zahlen in der Höhe der bisherigen  
beim Kobaltverfahren. Diese Lizenz soll in einem Fonds angesammelt  
werden, der dann verteilt wird, wenn durch die Patenterteilungen  
die Rechtsansprüche der einzelnen Mitglieder der Arbeitsgemein-  
schaft klar geworden sind.

Ich glaube, das ist das Wesentliche, was wir gestern  
besprochen haben. Wir wollen nun in freundschaftlicher Weise versu-  
chen, die Unklarheiten bezgl. der Eisenmitteldrucksynthese zu  
beheben und dafür in der einen oder anderen Richtung eine klare  
Situation schaffen.

Mit bestem Gruss und

Heil Hitler!

Abschrift

Herrn  
Prof. Dr. Martin  
Ruhrchemie A.-G.  
Oberhausen-Holtien

18. Januar 1941

Sehr geehrter Herr Prof. Martin!

Ich möchte in Kürze feststellen, was wir gestern besprochen haben.

1.) Unsere persönliche Angelegenheit betrachte ich durch Ihren Besuch als erledigt.

2.) Vergessen habe ich, die Frage "Ruhrchemie-Synthese" zu erörtern. Ich glaube aber, dass Sie mit mir heute übereinstimmen, dass die Synthesen unseres bisherigen Vertragsgebietes nicht Ruhrchemie-Synthese, sondern Fischer-Tropsch- bzw. Fischer-Pichler-Synthese genannt werden müssen.

3.) Um die Zusammenarbeit zwischen Ruhrchemie und Studiengesellschaft zu verbessern, sollen die Anmeldungen beider Gesellschaften auf dem Vertragsgebiet spätestens 3 Monate nach erfolgter Anmeldung in Deutschland gegenseitig bekannt gegeben werden. Das Gleiche gilt für die Anmeldungen der Lizenznehmer, soweit Ihnen solche mitgeteilt werden.

4.) Sie wollen prüfen, ob sich die Beteiligung der Studiengesellschaft an den Ausgaben der Ruhrchemie für Patentkosten nur auf Anmeldungen erstreckt, die zum Vertragsgebiet gehören.

5.) Was nun das Vertragsgebiet selbst angeht, so war ich bisher der Ansicht gewesen, dass es sich auch auf die Mitteldrucksynthese an Eisenkatalysatoren bezieht. Ich wurde in dieser Auffassung bestärkt, da die Ruhrchemie unsere Anmeldungen auf dem Gebiet der Mitteldrucksynthese an Eisenkatalysatoren zur Kenntnis nahm und diese Anmeldungen sogar für uns im Ausland anmeldete. Ausserdem hat Ruhrchemie von uns die Übertragung dieser Auslandsanmeldungen an die I.H.S. und U.S.A.C. verlangt, was ja nicht hätte geschehen können, wenn Ruhrchemie nicht ein Verfügungsrecht darüber gehabt hätte. Demgegenüber haben Sie darauf hingewiesen, dass über den ursprünglichen Vertrag zwischen Studiengesellschaft und Ruhrchemie hinaus auf Wunsch der Ruhrchemie ein Abkommen zustande gekommen sei, wonach die Mitteldrucksynthese an Kobalt der Ruhrchemie zu denselben Bedingungen überlassen werden sei, wie die ursprüngliche Fischer-Tropsch-Synthese. Wir

hatten s.Zt. betont, dass es sich bei der Mitteldrucksynthese an Kobalt um ein in wissenschaftlicher und patentrechtlicher Beziehung neues Verfahren handelt, das zumindest hinsichtlich seiner Verwertung im Ausland nicht ohne weiteres unter den Bereich des mit der Ruhrchemie A.-G. am 27. Oktober 1934 abgeschlossenen Vertrages bezüglich der Benzinsynthese fällt. Von Ruhrchemie wurde unter Hinweis auf das D.R.P. 524468, das ihr s.Zt. mit den übrigen Benzinsyntheseschutzrechten übergeben worden ist, und das in den Beispielen Eisenkatalysatoren aufgeführt, im Anspruch, der 10 Atm nennt, jedoch allgemein gehalten ist, betont, dass ein Druckbereich von 12 - 15 Atm als unter den Vertrag fallend anzusehen sei (Schreiben der Ruhrchemie vom 28. Juli 1937).

Hier liegen jedoch Widersprüche, die in irgendeiner Weise bereinigt werden müssen. Wenn nämlich das Druckgebiet für das bestehende Vertragsverhältnis bis zu 12 - 15 Atm im gegenseitigen Einverständnis festgesetzt worden ist, und zwar unter Bezug auf ein Patent, in welchem es sich um Eisenkatalysatoren handelt (DRP 524 468), dann müsste die Sachlage heute so sein, dass unabhängig von der Art des Katalysators, also sowohl für Eisen, Nickel und Kobalt, das Vertragsgebiet sich bis zu 12 - 15 Atm hinauf erstreckt. Die nächste Folge wäre, dass das Arbeiten mit Kobalt- und Eisenkatalysatoren oberhalb der vorgenannten Druckgrenze ausserhalb des Vertrages liegt. Der Vollständigkeit halber muss aber andererseits wieder darauf hingewiesen werden, dass wir bisher der Meinung waren, dass wir Ihnen die Mitteldrucksynthese an Kobalt für den ganzen Schutzbereich der Anmeldung, nämlich 4 - 100 atm, insbesondere 4 - 20 atm, überlassen haben.

Sie wiesen ausserdem darauf hin, dass ein Beweis dafür, dass die Mitteldrucksynthese an Eisenkatalysatoren nicht in das Vertragsgebiet fällt, der Umstand sei, dass unsere Eisenanmeldungen den internationalen Gesellschaften nicht in vollem Umfang zur Verfügung gestellt worden seien, sondern nur in dem Druckbereich, in welchem wir mit Ruhrchemie ein Vertragsverhältnis

haben. Sie stellten in Aussicht, Herrn Dr. Rohe zu uns zu senden, der uns diesen Sachverhalt aus den internationalen Verträgen beweisen soll.

6.) Ich habe Sie darauf hingewiesen, dass, falls wir uns dahin einigen sollten, dass ein Vertragsverhältnis auf dem Gebiet der Eisenmitteldrucksynthese zwischen Ruhrchemie und Studiengesellschaft nicht besteht, die Studiengesellschaft dann ihre Patentrechte ohne die Ruhrchemie, also direkt an die jetzt schon auf dem Gebiet der Eisensynthese interessierten Firmen, beispielsweise Rheinpreussen, Brabag, Hoesch, Krupp usw. veräußern kann. Die Richtigkeit dieser Auffassung haben Sie zugegeben.

7.) Sie haben darauf hingewiesen, dass seinerzeit beim Abschluss des Vertrages zwischen Ruhrchemie und Studiengesellschaft die Patente, um deren Auswertung es ging, bereits erteilt waren und dass dadurch eine klare Sachlage bestand. Im Gegensatz dazu meinten Sie, seien auf dem Gebiet der Eisensynthese zahlreiche Firmen tätig und bestrebt, selbständig zu werden. Diese Firmen hätten auch Patentanmeldungen gemacht, es sei aber eigentlich noch nicht ersichtlich, ob irgendeiner von diesen Firmen oder uns ein grundlegendes, das Gebiet in weitem Umfang sicherndes Patent erteilt würde. Wahrscheinlich sei, dass nur Patente erteilt würden, die Teilgebiete schützten und leicht umgangen werden könnten. Es sei deshalb Ihre Ansicht, dass man auf dem Gebiet der Eisensynthese die Erfahrungen und Patentrechte aller in einen Topf werfen sollte, allerdings wüssten Sie heute schon, dass ~~nicht alle Lizenznehmer mitmachen wollen, und zwar würden sich~~ wahrscheinlich Rheinpreussen und Hoesch, bestimmt aber Brabag ~~aus~~ ~~schliessen~~. Zwischen denen, die in der angebotenen Weise mitmachen wollen, ist von Ihnen eine Art Arbeitsgemeinschaft gedacht, die sich zunächst nur auf die Eisensynthese erstrecken soll, die aber im Jahre 1946, wenn die Verträge abgelaufen sind, auf das ganze Arbeitsgebiet ausgedehnt werden soll.

Ich habe Ihnen gesagt, ich sei der Meinung, dass in ein oder zwei Jahren klar würde, wer ein wirklich wertvolles Patent erhält. Gesetzt den Fall, wir würden uns darin einigen, dass auf dem Gebiet der Eisensynthese kein Vertragsverhältnis zwischen Ruhrchemie und Studiengesellschaft besteht, dann hielte ich es auch für zweckmässig, dass zwischen Ihnen und uns zunächst ein Abkommen getroffen würde, das dann durch Beitritt anderer erweitert werden könnte. Durch dieses Abkommen sollen alle Erfahrungen ~~zusammengelegt~~ ~~werden~~, um mit der Einführung der Eisensynthese ungeachtet der noch unklaren Rechtsansprüche der ein-

zeln beginnen zu können. Die Werke, die mit der Eisensynthese arbeiten, sollen eine Lizenz zahlen in der Höhe der bisherigen beim Kobaltverfahren. Diese Lizenz soll in einem Fonds angesammelt werden, der dann verteilt wird, wenn durch die Patenterteilungen die Rechtsansprüche der einzelnen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft klar geworden sind.

Ich glaube, das ist das Wesentliche, was wir gestern besprochen haben. Wir wollen nun in freundschaftlicher Weise versuchen, die Unklarheiten bezgl. der Eisenmitteldrucksynthese zu beheben und dafür in der einen oder anderen Richtung eine klare Situation schaffen.

Mit bestem Gruss und

Heil Hitler!

ger. F. Fischer

Abschrift

Herrn  
Prof. Dr. Martin  
Ruhchemie A.-G.

Oberhausen-Holten

13. Januar 1941

Sehr geehrter Herr Prof. Martin!

Ich möchte in Kürze feststellen, was wir gestern besprochen haben.

1.) Unsere persönliche Angelegenheit betrachte ich durch Ihren Besuch als erledigt.

2.) Vergessen habe ich, die Frage "Ruhchemie-Synthese" zu erörtern. Ich glaube aber, dass Sie mit mir heute übereinstimmen, dass die Synthesen unseres bisherigen Vertragsgebietes nicht Ruhchemie-Synthese, sondern Fischer-Tropsch- bzw. Fischer-Piebler-Synthese genannt werden müssen.

3.) Um die Zusammenarbeit zwischen Ruhchemie und Studiengesellschaft zu verbessern, sollen die Anmeldungen beider Gesellschaften auf dem Vertragsgebiet spätestens 3 Monate nach erfolgter Anmeldung in Deutschland gegenseitig bekannt gegeben werden. Das Gleiche gilt für die Anmeldungen der Lizenznehmer, soweit Ihnen solche mitgeteilt werden.

4.) Sie wollen prüfen, ob sich die Beteiligung der Studiengesellschaft an den Ausgaben der Ruhchemie für Patentkosten nur auf Anmeldungen erstreckt, die zum Vertragsgebiet gehören.

5.) Was nun das Vertragsgebiet selbst angeht, so war ich bisher der Ansicht gewesen, dass es sich auch nur die Mitteldrucksynthese an Eisenkatalysatoren bezieht. Ich wurde in dieser Auffassung bestärkt, da die Ruhchemie unsere Anmeldungen auf dem Gebiet der Mitteldrucksynthese an Eisenkatalysatoren zur Kenntnis nahm und diese Anmeldungen sogar für uns im Ausland anmeldete. Ausserdem hat Ruhchemie von uns die Übertragung dieser Auslandsanmeldungen an die I.H.S. und U. A. G. verlangt, was ja nicht hätte geschehen können, wenn Ruhchemie nicht ein Verfügungsrecht darüber gehabt hätte. Demgegenüber haben Sie darauf hingewiesen, dass über den ursprünglichen Vertrag zwischen Studiengesellschaft und Ruhchemie hinaus auf Wunsch der Ruhchemie ein Abkommen zustande gekommen sei, wonach die Mitteldrucksynthese an Kobalt der Ruhchemie zu denselben Bedingungen überlassen werden sei, wie die ursprüngliche Fischer-Tropsch-Synthese. Wir

hatten s.Zt. betont, dass es sich bei der Mittelrucksynthese an Kobalt um ein in wissenschaftlicher und patentrechtlicher Beziehung neues Verfahren handelt, das zumindest hinsichtlich seiner Verwertung im Ausland nicht ohne weiteres unter den Bereich des mit der Ruhrchemie A.-G. am 27. Oktober 1934 abgeschlossenen Vertrages bezüglich der Benzinsynthese fällt. Von Ruhrchemie wurde unter Hinweis auf das N.R.P. 524468, das ihr s.Zt. mit den übrigen Benzinsyntheseschutzrechten übergeben worden ist, und das in den Beispielen Eisenkatalysatoren aufgeführt, im Anspruch, der 10 Atm nennt, jedoch allgemein gehalten ist, betont, dass ein Druckbereich von 12 - 15 Atm als unter den Vertrag fallend anzusehen sei (Schreiben der Ruhrchemie vom 23. Juli 1937).

Hier liegen jedoch Widersprüche, die in irgendeiner Weise bereinigt werden müssen. Wenn nämlich das Druckgebiet für das bestehende Vertragsverhältnis bis zu 12 - 15 Atm in gegenseitigen Einverständnis festgesetzt worden ist, und zwar unter Bezug auf ein Patent, in welchem es sich um Eisenkatalysatoren handelt (D.R.P. 524 468), dann müsste die Sachlage heute so sein, dass unabhängig von der Art des Katalysators, also sowohl für Eisen, Nickel und Kobalt, das Vertragsgebiet sich bis zu 12 - 15 Atm hinauf erstreckt. Die nächste Folge wäre, dass das Arbeiten mit Kobalt- und Eisenkatalysatoren oberhalb der vorgenannten Druckgrenze ausserhalb des Vertrages liegt. Der Vollständigkeit halber muss aber andererseits wieder darauf hingewiesen werden, dass wir bisher der Meinung waren, dass wir Ihnen die Mittelrucksynthese an Kobalt für den ganzen Schutzbereich der Anmeldung, nämlich 4 - 100 atm, insbesondere 4 - 20 atm, überlassen haben.

Sie wiesse ausserdem darauf hin, dass ein Beweis dafür, dass die Mittelrucksynthese an Eisenkatalysatoren nicht in das Vertragsgebiet fällt, der Umstand sei, dass unsere Erfindungen den internationalen Gesellschaften nicht in vollem Umfang zur Verfügung gestellt worden seien, sondern nur in dem Druckbereich, in welchem wir mit Ruhrchemie ein Vertragsverhältnis

haben. Sie stellten in Aussicht, Herrn Dr. Hebe zu uns zu senden, der uns diesen Sachverhalt aus den internationalen Verträgen beweisen soll.

6.) Ich habe Sie darauf hingewiesen, dass, falls wir uns dahin einigen sollten, dass ein Vertragsverhältnis auf dem Gebiet der Eisenmitteldrucksynthese zwischen Ruhrchemie und Studiengesellschaft nicht besteht, die Studiengesellschaft dann ihre Patentrechte ohne die Ruhrchemie, also direkt an die jetzt schon auf dem Gebiet der Eisensynthese interessierten Firmen, beispielsweise Rheinpreussen, Brabag, Hoesch, Krupp usw. veräußern kann. Die Richtigkeit dieser Auffassung haben Sie zugegeben.

7.) Sie haben darauf hingewiesen, dass seinerzeit beim Abschluss des Vertrages zwischen Ruhrchemie und Studiengesellschaft die Patente, um deren Auswertung es ging, bereits erteilt waren und dass dadurch eine klare Sachlage bestand. Im Gegensatz dazu meinten Sie, seien auf dem Gebiet der Eisensynthese zahlreiche Firmen tätig und bestrebt, selbständig zu werden. Diese Firmen hätten auch Patentanmeldungen gemacht, es sei aber eigentlich noch nicht ersichtlich, ob irgendeiner von diesen Firmen oder uns ein grundlegendes, das Gebiet in weitem Umfang sicherndes Patent erteilt würde. Wahrscheinlich sei, dass nur Patente erteilt würden, die Teilgebiete schützten und leicht umgangen werden könnten. Es sei deshalb Ihre Ansicht, dass man auf dem Gebiet der Eisensynthese die Erfahrungen und Patentrechte aller in einen Topf werfen sollte, allerdings würden Sie heute schon, dass nicht alle Lizenznehmer mitmachen wollen, und zwar würden sich wahrscheinlich Rheinpreussen und Hoesch, bestimmt aber Brabag ausschliessen. Zwischen denen, die in der angebotenen Weise mitmachen wollen, ist von Ihnen eine Art Arbeitsgemeinschaft gedacht, die sich zunächst nur auf die Eisensynthese erstrecken soll, die aber im Jahre 1946, wenn die Verträge abgelaufen sind, auf das ganze Arbeitsgebiet ausgedehnt werden soll.

Ich habe Ihnen gesagt, ich sei der Meinung, dass in ein oder zwei Jahren klar würde, wer ein wirklich wertvolles Patent erhält. Ggesetzt den Fall, wir würden uns darin einigen, dass auf dem Gebiet der Eisensynthese kein Vertragsverhältnis zwischen Ruhrchemie und Studiengesellschaft besteht, dann hielt ich es auch für zweckmäßig, dass zwischen Ihnen und uns zunächst ein Abkommen getroffen würde, das dann durch Beitritt anderer erweitert werden könnte. Durch dieses Abkommen sollen alle Erfahrungen zusammengelegt werden, um mit der Einführung der Eisensynthese ungeachtet der noch bestehenden Rechtsansprüche der ein-

- 4 -

nehmen beginnen zu können. Die Werke, die mit der Eisen-  
synthese arbeiten, sollen eine Lizenz zahlen in der Höhe  
der bisherigen beim Kobaltverfahren. Diese Lizenz soll in  
einem Fonds angesammelt werden, der dann verteilt wird, wenn  
durch die Patenterteilungen die Rechtsansprüche der einzelnen  
Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft klar geworden sind.

Ich glaube, das ist das Wesentliche, was wir gestern  
besprochen haben. Wir sollen nun in freundschaftlicher Weise  
versuchen, die Unklarheiten bezgl. der Eisenmittelrücksynthese  
zu beheben und dafür in der einen oder anderen Richtung eine  
klare Situation schaffen.

Mit besten Grüssen und

Heil Hitler!

gn. F. Fischer

# Gutehoffnungshütte

## Oberhausen Aktiengesellschaft

Konten:  
Giro-Konto: Reichsbankstelle Oberhausen (Rheinl.) Nr. 82  
Postfach-Konto: Nr. 2395 Amt Essen

Drabtwort:  
Gutehoffnungshütte  
Oberhausen-Rheinland

Sprechschreiber:  
R 37 Nr. 12

Sprechruf:  
Amt Oberhausen:  
Ortsverkehr: Sammelnummer 244 51  
Schnellverkehr: Sammelnummer 244 61  
Fernverkehr: Sammelnummer 244 41

Nebenstelle: .....

Herrn

Geheimrat Prof. Dr. F. Fischer  
Kaiser-Wilhelm-Institut für  
Kohlenforschung

Mülheim - Ruhr.

Eingegangen:

- 8. JAN. 1941

Akt-Z

Ihre Zeichen:

Ihr Schreiben vom  
6.1.41.

Unsere Zeichen:

Abt. Kellermann

Oberhausen (Rheinl.),  
den 7. Januar 1941.

Betrifft: Ruhrchemie.

Sehr verehrter Herr Fischer!

In der Anlage überreiche ich Ihnen die gewünschte  
Copie des Schreibens des Herrn Generaldirektor Kost  
vom 16.9.40 mit der Bitte um vertrauliche Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen!

Ihr sehr ergebener

*V. Kellermann*

Georg Meier, West  
Sommersdorf

Homburg, Saarland, am 21. März 1935

F

Herrn  
Direktor Bergasse  
Homburg

Lieber Herr Zellerbach:

Ich bestätige dankend den Ihnen durch Schreiben vom 11. ds. Mts., mit welchem Sie mir ~~anliegen~~ die Auseinandersetzungen des Herrn Generalrat Fischer mit der Ruhrchemie übersenden.

Wunschgemäß sende ich Ihnen die Anlagen hiermit zurück. Ich habe sie persönlich durchgelesen und gestatte mir, meine Bemerkungen dazu, wie am Fernsprecher bereits mitgeteilt, kurz wiederzu-

Die Zeitschrift der Ruhrchemie Nr. 270840 stellt eine Zusammenfassung ihrer Tätigkeit für das Fischer-Verfahren seit dem Jahre 1933 dar und will damit die glorreichen Taten der Herren Dr. Bachmann u. Prof. Martin zum Ausdruck bringen. In erster Linie wird die Tätigkeit auf dem Gebiet des Verkaufs von Lizenzen und die Überführung des Verfahrens in die Praxis geschildert. Das Wesentliche wird in dieser Schrift vergessen, nämlich darüber zu berichten, wie und wo die Ruhrchemie das Verfahren entwickelt hat, als sie es aus dem Versuchsbetrieb der Studiengesellschaft zur Übernahme in Großbetriebe übernahm. Da hierüber keine besonderen Merkmale verzeichnet sind, ist daraus zu schließen, daß aus dem Verhältnis zu Fischer keine erheblichen Veränderungen und Verbesserungen vorgenommen werden konnten. Das in der Zeitschrift Gesagte halte ich für eine selbstverständliche Entwicklung, für welche keine besondere Anerkennung beansprucht zu werden braucht und behauptet werden kann.

Die technische Entwicklung des Fischer-Verfahrens durch die Ruhrchemie war abgeschlossen als dieselbe im Jahre 1935 an Interessenten herantrat, um Lizenzen zu vergeben. Was in dieser Zeit Großes entwickelt werden konnte, ist nicht überflüssig. Alles, was

nach dieser Zeit entwickelt worden und von der Ruhrchemie vor-  
 schlagen worden ist, war für das Fischer-Verfahren ein Fehlschlag.  
 Ich erinnere nur an die Zusammenfassung der Kontaktöfen zu Blöcken  
 und an die Mitteldrucksynthese. Wir haben beide sogenannte "Ver-  
 besserungen" von vornherein abgelehnt, weil wir uns sagten, daß  
 diese keine sein könnten. Die Ablehnung hat sich als richtig er-  
 wiesen. Bei der letzten Tagung der Synthese-Werte in Berlin ergab  
 sich bei der Aussprache, daß auch die Mitteldrucksynthese keine  
 größeren Ausbeuten hat und haben kann als die Normaldrucksynthese,  
 daß zwar das Paraffin in größeren Mengen und besserer Qualität an-  
 fällt, dafür aber das Benzin in schlechterer Qualität. Es scheint  
 also, daß die Mehrkosten der Drücke durch die Ergebnisse nicht ge-  
 deckt werden können.

Was den Verkauf von 15 Lizenzen anbelangt, so stehe ich  
 auf dem Standpunkt, daß dies recht wenig ist. Wenn die Anlagen  
 der Ruhrbenzin besser gelaufen hätten und die Lizenzverkäufer die  
 Interessenten auf eine einwandfreie Anlage hätten hinweisen kön-  
 nen, glaube ich bestimmt, daß mehr Lizenzen verkauft worden wären.  
 Das Schreiben des Herrn Dr. Müller vom 6.9.40 über die Vorgeschich-  
 te läßt erkennen, daß der Vorstand der Ruhrchemie sich ohne Dr.  
 Dechamps und Prof. Martin eingehend mit der Fischer-Synthese be-  
 faßt hat. Daraus geht hervor, daß die große Initiative, dieses  
 Verfahren für die Ruhr zu sichern, nicht der Initiative von Herrn  
 Prof. Martin und Herrn Dr. Dechamps entsprang, sondern diese eine  
 besondere Politik dabei verfolgten, wobei sie auf der jahrelangen  
 Arbeit ihrer Vorgänger aufbauten.

- 3) In dem Schreiben vom 30.7.40 spricht Herr Prof. Martin davon, daß  
 kein fertiges Motorenbenzin aus der Fischer-Anlage herauskomme.  
 Das hat auch keiner erwartet und tut dem Verfahren in keiner Weise  
 Abbruch. Jedes natürlich gewonnene Benzin aus Erdöl ist nicht bes-  
 ser, eher schlechter als das Benzin, welches bei der Fischer-Syn-  
 these anfällt, es ist also auch kein Motorenbenzin. Das Motoren-  
 benzin wird immer erst im weiteren Prozeß hergestellt und zwar  
 durch Mischung des Grundbenzins mit anderen Komponenten, sei es  
 hochwertiges Benzin, Spiritus oder Benzol oder durch Verbesserung  
 des Grundbenzins mit irgend einem anwendbaren Verfahren. Dazu  
 kommt noch die Verbesserung des Benzins durch Beimischung von

*F. Fischer-Verfahren. Linsen. 11. Die Amalifikation.*

Bleitetraethyl. Diese Verfahren, Motorenbenzin herzustellen, sind im Inland wie im Ausland gebräuchlich, und alle nach Deutschland importierten Benzine waren aus verschiedenen Komponenten zusammengemischt. Das Benzin, welches im Fischer-Verfahren anfällt, ist zwar kein Motorenbenzin aber dem Benzin aus Erdöl absolut gleichwertig.

4) Über den Vertragsstreit zwischen Herrn Geheimrat Fischer und der Ruhrchemie, der im Schreiben der Ruhrchemie Nr. 240840 und in den Äußerungen dazu von Herrn Geheimrat Fischer zum Ausdruck kommt, scheint mir am richtigsten ein Jurist befragt zu werden. Ich persönlich ziehe folgenden Schluß aus den mir vorliegenden Unterlagen:

In dem Streit handelt es sich um 2 Punkte:

- a) um die Frage, wieweit die Drucksynthese zu dem erworbenen Verfahren von Fischer gehört,
- b) wieweit die Verbesserung des bei Fischer gewonnenen Grundbenzins zu dem Verfahren gehört.

Beides sind für die Größe und Bedeutung des Verfahrens keinerlei ausschlaggebende Punkte. Die Frage des Druckes ist n.F. durch das Schreiben der Ruhrchemie vom 5.7.37 an Geheimrat Fischer gelöst, denn hier macht die Ruhrchemie selbst den Vorschlag, dieses Verfahren bis 20 atm zu begrenzen. Damit ist die heutige Auffassung der Ruhrchemie, daß dieses Verfahren nur bis etwa 20 atm zum Fischer-Verfahren gehöre, unhaltbar. In diesem Streit hat Herr Geheimrat Fischer unbedingt Recht.

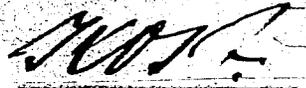
Was die Verbesserung des Fischer-Benzins anbelangt, so ist es n.F. ganz belanglos, ob dieselbe durch Krackung oder durch ein anderes Verfahren erfolgt. Man sollte hierüber auch kein Wort verlieren, weil es bei Übernahme des Fischer-Verfahrens von vorneherein klar war, daß die anfallenden Benzine verbessert werden mußten. Es war ebenfalls klar, daß außer dem Kracken noch andere Verfahren möglich sein konnten. Mir sind die Abmachungen zwischen Ruhrchemie und Studiengesellschaft bzw. Geheimrat Fischer nicht bekannt. Es müßte aus diesen hervorgehen, ob die Verbesserungs-möglichkeiten eng auf das Krackverfahren begrenzt waren.

Was die Synthese an Eisenkontakten anbelangt, so stehe ich auf dem Standpunkt, daß diese an alle Fälle zu dem Fischer-Verfahren gehört. Das muß auch Prof. Martin wissen, wenn er es auch

bestreitet, denn es ist allgemein bekannt, daß Herr Geheimrat Fischer seit etwa 1922 Arbeiten am Eisenkontakt ausgeführt hat.

Die Streitpunkte zwischen Prof. Martin und Geheimrat Fischer sind m.E. Kleinigkeiten. Das Verfahren, welches Prof. Martin anwendet und die Mißachtung, welche er dem Erfinder, Herrn Geheimrat Fischer, gegenüber durch seine Bemerkungen zum Ausdruck bringt, sind absolut zu verwerfen und dürfen auf die Dauer nicht weiter geduldet werden. Im Interesse der Entwicklung der Fischer-Synthese ist es infolgedessen dringend notwendig, daß der Streit baldigst geschlichtet wird. Durch diesen Streit werden die Arbeiten für die Weiterentwicklung des Fischer-Verfahrens in falsche Bahnen gelenkt. Deshalb entwickelt die Ruhrchemie nur die Drucksynthese aber nicht die Normaldrucksynthese. Und das doch nur, um aus den Verpflichtungen der Studiengesellschaft gegenüber herauszukommen. Ein Hinauszögern ist nur von Schaden und in keiner Weise nötig, weil die vorhandenen Unterlagen genügen, die Streitpunkte zu beurteilen. Wenn jedoch Herr Prof. Martin dies ablehnt, so ist es m.E. höchste Zeit, daß er Umkehr veranlaßt wird.

Mit bestem Glückwunsch und freundlichem Gruß bin ich  
Ihr ergebener



16. Dezember 1940.

Herrn  
Direktor Bergassessor a.D.  
Hermann K e l l e r m a n n,  
Gutehoffnungshütte A.G.,  
O b e r h a u s e n.

Sehr verehrter Herr Kellermann!

Anschließend an Ihr Schreiben vom 12.d.M. und meine Bestätigung der fernmündlich getroffenen Abrede möchte ich noch einmal auf die vorgesehene Sitzung zurückkommen, die "eine von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit zwischen der Ruhrchemie und der Studiengesellschaft" ermöglichen soll. Hierzu ist von meinem Standpunkt aus notwendig, dass die in dem Brief des Herrn Prof. Martin vom 30. Juli 1940 <sup>unter Vorbehalt</sup> gemachten Ausführungen zu nächst in Ordnung gebracht werden. Ich verweise auf zwei Sätze der Seite 2 dieses Schreibens, in denen es heißt: "Ich muß Ihnen nur sagen, dass ich vorläufig nach dem Schreiben des Herrn Geheimrat Fischer vom 8. Juli zu urteilen, wenig Hoffnung auf eine vernünftige Verständigung habe. Denn der Brief ist so voller Unkenntnis und Überheblichkeit, besonders auch in Anbetracht der Tatsache, dass ein Erfinder jahrelang seine Erfindung als Benzin-synthese bezeichnet, trotzdem aus der Synthese selbst kein Kilogramm fertiges Motorenbenzin bis jetzt herausgekommen ist."

Sie werden verstehen, dass ich derartige Vorwürfe nicht auf mir sitzen lassen werde und dass es mir zweckmäßig erscheint, dass Herr Prof. Martin in der Zwischenzeit, also vor dem Sitzungstermin, nahe gelegt wird, die Vorwürfe zurückzunehmen. Ich kann mir wenigstens nicht vorstellen, dass ein anderer an meiner Stelle bei solchen Vorwürfen einen Weg zu einer "von gegenseitigem Vertrauen getragenen Zusammenarbeit" sehen würde.

Was schließlich seinen Wunsch angeht, den ich Ihnen geäußert hatte, Herr Dr. Fichler möchte an der Besprechung in Essen teilnehmen können, so tat ich dies, weil ich einerseits nicht gut höre und Herr Dr. Fichler mich deshalb unterstützen könnte, und weil andererseits Herr Dr. Fichler bezüglich der Einzelheiten und Daten der in Frage kommenden Arbeiten und Patente auf dem Gebiet der Eisenkatalysatoren so gut Bescheid weiß, dass er zu jeder etwa aufgestellten Behauptung sofort Stellung nehmen kann. Wie ich von Ihnen hörte, nehmen von Seiten der Ruhrchemie nicht nur Herr Knepper und Herr Martin, sondern auch Herr Dechamps teil. Es erscheint mir deshalb nicht unberechtigt, dass auch die Studiengesellschaft mit drei Herren vertreten ist.

Ich möchte hiermit die Erklärung abgeben, dass ich es sehr begrüßen würde, wenn ein Weg zum vertrauensvollen Zusammenarbeiten zwischen den beiden Gesellschaften wieder hergestellt werden könnte, und ich werde von meiner Seite aus alles dazu tun, was ich vor mir selbst verantworten kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr sehr ergebener

P.S. Ich bin mit meiner Frau und den Kindern über Weihnachten und Neujahr in München. Ich wünsche Ihnen angenehme Feihnachtstage und ein gutes neues Jahr!

D.O.